

WPK Magazin

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2009

6

Tätigkeitsbericht
des Präsidenten



11

Wirtschafts-
prüfungsmarkt 2008



49

Neuordnung der
Berufsaufsicht und der
Qualitätskontrolle



Wirtschaftsplan 2010 der WPK
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

wp-soft® wurde von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer entwickelt.

Deswegen haben Sicherheit und lückenlose Zuverlässigkeit höchste Priorität. Ganz konkret bedeutet das für Sie:

- konsequente und interaktive Führung durch den integrierten roten Faden
- zuverlässige Ausführung aller erforderlichen Arbeitsschritte für die Qualitätskontrollprüfung
- lückenlose Erfüllung aller nötigen Dokumentationsanforderungen
- schnelle Durchführung jeder Prüfung, ohne gesetzliche oder berufsständische Vorgaben zu übersehen
- regelmäßige Updates – und damit die Gewissheit, fachlich stets auf dem neuesten Stand zu sein

Sicher. Bis ins kleinste Detail.

wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.



Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung 2010.....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
EU-Anforderungen führen zu einer Achten WPO-Novelle	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	6
Bericht über die Beiratssitzung am 6. November 2009 in Berlin ..	10
Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2008.....	11
Vorstandssitzung in Brüssel	20
Rechtsgutachten zur Neuordnung der Berufsaufsicht	20
Erfassen von Netzwerken im Berufsregister	23
Neubesetzung der Aufgaben- und der Widerspruchskommission	24
Neubesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	24
Übermittlung von Mitgliederdaten	25
Jour fixe Berufspolitik aktuell 2009	26
Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen überarbeitet.....	26

Bekanntmachungen der WPK

Siebte Änderung der Berufssatzung WP/vBP – vom Beirat beschlossene Änderungen	27
Vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle – vom Beirat beschlossene Änderungen	31
Änderung der Beitragsordnung.....	34
Änderung der Gebührenordnung	34
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2010/2011	35

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	36
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	36
Sitzung des IFAC Council in Washington.....	37
Michael Niehues stellvertretender IESBA-Vorsitzender.....	37
IESBA-Sitzung in Tokio	38
EU-Kommission: Entwurf einer Adäquanzentscheidung nach Art. 47 EU-Abschlussprüferrichtlinie	38
EU-Kommission: Stand der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten.....	39
Studie zu Unterschieden zwischen ISA und PCAOB-Prüfungsnormen	39
EU-Gemeinschaftsprogramm zur Stärkung von Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung	40
PCAOB: Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zum „Periodic Reporting“ auf den 31. Dezember 2009 verschoben ..	40
PCAOB: Inspektionen deutscher WP-Praxen	41

Aus den Ländern.....

Informationen für die Berufspraxis

Siegelführung bei freiwilligen Abschlussprüfungen	43
Zulässigkeit der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern bei Drittstaatenprüfern.....	44
Erleichterungsvorschrift zur Angabe von Abschlussprüferhonoraren nach BilMoG.....	45

Der praktische Fall

Qualitätskontrolle: Widerruf der Teilnahmebescheinigung wegen nicht angemessenem, zu geringem Stundenaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle	46
Mitglieder fragen – WPK antwortet.....	47

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)	48
---	----

Analysen und Meinungen

WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, RA Peter Maxl Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle.....	49
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Selbstprüfungsverbot: § 319 HGB auch bei freiwilliger Abschlussprüfung mit Bestätigungsvermerk anwendbar	56
Entbindung des Wirtschaftsprüfers von der Schweigepflicht durch den Insolvenzverwalter ohne (zusätzliche) Entbindungserklärung des früheren Vertreters des geprüften Unternehmens	58
Rüge mit 1.500 € Geldbuße wegen Durchführung zweier Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollverfahren.....	59

Haftungsrecht

Dritthaftung des Prospektprüfers – Schutzbedürftigkeit des Anlegers.....	60
--	----

Bekanntmachungen des WPV

Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke – Nachzahlungsmöglichkeit für freiwillige Beiträge.....	66
---	----

Service

Literaturhinweise	67
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt.....	69
Kooperationswünsche	73
Praxisbörse.....	77
System der Qualitätskontrolle	78
Praktikumsbörse.....	81

Rubriken

Personalien.....	62
Berichte und Meldungen	64
Impressum	81
Neu dabei	82

Außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung 2010



Auf Beschluss des Beirates findet eine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung statt:

Freitag, den 25. Juni 2010, 10.00 Uhr
Congress Center Messe Frankfurt
Saal Harmonie
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer möchte über die Einführung von Briefwahlen sowie die sich daraus ergebenden Änderungen für die Mitglieder beraten und ihnen die hierfür notwendigen Änderungen der Satzung und der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Beschlussfassung vorschlagen. Ihre persönliche Einladung für die außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung erhalten Sie voraussichtlich im April 2010.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

das zu Ende gehende Jahr 2009 war berufspolitisch von der Diskussion um die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle geprägt. Ich darf noch einmal unterstreichen, dass wir vor einer grundlegenden Neustrukturierung des Aufsichtssystems stehen. Um die Unabhängigkeit vom Berufsstand gemäß den EU-Anforderungen weiter zu stärken, soll die Zuständigkeit für die Berufsaufsicht einschließlich der Sonderuntersuchungen sowie der Qualitätskontrolle von der WPK auf die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) übertragen werden. Damit läge die operative Verantwortung für das Aufsichtssystem bei der öffentlichen Aufsicht – ein Novum für die Freien Berufe in Deutschland.

Auch mit Blick auf mögliche Folgewirkungen für die Gesamtstruktur des Aufsichtssystems ergab sich in diesem Jahr sehr viel Diskussions- und Abstimmungsbedarf. Über die Entwicklung haben wir Sie im Herbst auf dem Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ informiert. Zudem ist seit September auf der WPK-Internetseite ein Aufsatz zur Einführung in die Materie veröffentlicht.

WPK und IDW haben ein umfassendes Konzept zur Umsetzung der EU-Anforderungen entworfen, das wir Ende September dem Bundeswirtschaftsministerium vorgestellt haben. Die APAK hat inzwischen eigene Vorstellungen entwickelt, die sich ein Stück von unserem Vorschlag entfernen. Um Konsensmöglichkeiten auszuloten, wird es Anfang Dezember ein Dreiergespräch zwischen APAK, IDW und WPK geben. Selbstverständlich spricht die Wirtschaftsprüferkammer auch mit weiteren interessierten Kreisen.

Den aktuellen Stand der Überlegungen in den WPK-Gremien entnehmen Sie bit-

te der Darstellung auf Seite 49 ff. in diesem WPK Magazin. Über die Ergebnisse eines von der WPK in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den rechtlichen Rahmenbedingungen berichtet der Beitrag auf Seite 20 ff. Nächste Schritte – insbesondere die weitere Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium – werden Anfang nächsten Jahres erfolgen.

Einen weiteren berufspolitischen Schwerpunkt dieses Jahres bildete der Reformbedarf bei der Beiratswahl und der Wirtschaftsprüferversammlung. Angesichts des positiven Stimmungsbildes im Berufsstand zur Einführung der Briefwahl haben sich die Gremien der WPK für die Einführung der Briefwahl ausgesprochen. Mit Blick auf die notwendigen Änderungen von Satzung und Wahlordnung wird es daher eine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung im nächsten Jahr geben (siehe Seite 4 in diesem Heft).

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen in den Gremien der WPK für die in diesem Jahr geleistete Arbeit. In weiten Teilen ist das ehrenamtliche Engagement mit einem beachtlichen Zeitaufwand verbunden. Diesen mit der beruflichen Tätigkeit in Einklang zu bringen, ist keine leichte Aufgabe. Es erfordert keine prophetischen Gaben vorherzusagen, dass im nächsten Jahr bei der weiteren Vorbereitung der Achten WPO-Novelle kaum weniger Arbeit auf uns zukommen wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einen besinnlichen Jahresausklang, frohe Festtage und alles Gute für das Jahr 2010.

Ihr

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

EU-Anforderungen führen zu einer Achten WPO-Novelle

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 6.11.2009 in Berlin führte Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer wie folgt aus*:



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, dass ich Ihnen heute einen weiteren Bericht des Vorstandes vorstellen kann. Dieser umfasst die Zeit seit der letzten Beiratssitzung am 18.6.2009. Wie üblich beschränke ich mich auf ausgewählte Aspekte des Ihnen vorliegenden schriftlichen Berichts sowie auf jüngste Entwicklungen seit dessen Fertigstellung.

Reformbedarf bei der Beiratswahl und der Wirtschaftsprüferversammlung

Dieses Thema beschäftigt uns seit der Wirtschaftsprüferversammlung

im vergangenen Jahr. Der Vorstand hat sich auf seiner Klausurtagung im September 2009 erneut damit befasst. Zur zukünftigen Durchführung von Briefwahlen wurden die Eckpunkte im Detail diskutiert, die Sie auf der letzten Beiratssitzung verabschiedet haben. Wir haben hierzu heute noch einen gesonderten Tagesordnungspunkt, dem ich nicht vorgreifen will. Ich kann hier jedoch schon sagen, dass die Änderungen der Regelungen zu der vom Beirat schon akzeptierten Einführung der Briefwahl eher technischer Natur sind. Gegebenenfalls müssen wir die Wirtschaftsprüferversammlung umgestalten, denn die Zusammenkunft neuen Formats wird keine Organstellung mehr haben. Eine solche wäre nicht mehr gerechtfertigt, wenn die bisherigen Kompetenzen der Wirtschaftsprü-

ferversammlung im Grundsatz auf den Beirat übertragen werden sollen. Diese sollten wiederum übertragen werden, weil eine Wirtschaftsprüferversammlung ohne Wahlen nicht mehr attraktiv ist.

Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle

Auch hierzu haben wir einen eigenen Tagesordnungspunkt vorgesehen. Ich darf Ihnen einen Überblick zur letzten Entwicklung geben. Sie wissen, dass wir im November letzten Jahres ein Konzept erarbeitet hatten, das sich allerdings ausschließlich auf den Bereich der Prüfer mit § 319a HGB-Mandaten bezog. Weitere Überlegungen hatten wir zunächst zurückgestellt. Nunmehr haben wir, gemeinsam mit dem IDW, ein umfassendes Konzept entwickelt, das wir Ende

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell überarbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

September 2009 dem Bundeswirtschaftsministerium vorgestellt haben. Das Ministerium hat verlaunten lassen, dass man Gespräche mit weiteren Organisationen führen wird. Auch die Abschlussprüferaufsichtskommission hat inzwischen eigene Vorstellungen entwickelt, die sich ein Stück von unserem Vorschlag entfernen. Um Konsensmöglichkeiten auszuloten, wird es am 8.12.2009 ein Dreiergespräch zwischen APAK, IDW und WPK geben. Die WPK spricht selbstverständlich auch mit weiteren interessierten Kreisen (Anm. d. Schriftleitung: Zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle siehe die Seiten 20 ff. und 49 ff. in diesem Heft).

Berufsaufsicht und Sonderuntersuchungen

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht kam seit der letzten Beiratsitzung zu drei Sitzungen zusammen. Wir haben dort insgesamt über 100 Aufsichtsvorgänge beraten. Vermehrt kommen derzeit auch Fälle in die Aufsicht, in denen bei Notwendigkeit auch von dem durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) seit September 2007 angehobenen Sanktionsrahmen Gebrauch gemacht wird und Geldbußen oberhalb von 10.000 € verhängt werden. Gerade in der letzten Sitzung der Vorstandsabteilung wurden erstmalig Geldbußen in Höhe von 30.000 € und 20.000 € verhängt.

Hauptthemen der Sitzungen der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht waren erneut fachliche Fehler bei Prüfungen von IFRS-Abschlüssen sowie Fälle von gesetzlichen Abschlussprüfungen, die, man muss es leider sagen, ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollver-

fahren durchgeführt wurden. Es gibt also tatsächlich Kollegen, die nicht am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, gleichwohl Abschlussprüfungen durchführen. Folgerichtig werden auch diese Maßnahmen berufsrechtlich sanktioniert.

Seit der letzten Beiratssitzung befasste sich die Abteilung darüber hinaus mit den Feststellungen aus insgesamt 17 Sonderuntersuchungen. 2009 werden unter den rund 50 Sonderuntersuchungen auch alle fünf Praxen mit mehr als 25 § 319a HGB-Mandaten sein. Bei zwei dieser großen Praxen, die bereits erstmals in 2008 untersucht worden sind, steht jetzt bereits die zweite Sonderuntersuchung an.

Eine kleine Praxis hat gegen eine Untersuchungsanordnung mit der Begründung geklagt, dass die Wirtschaftsprüferkammer keine „geeignete Stelle“ im Sinne der EU-Abschlussprüferrichtlinie und daher nicht befugt sei, solche Sonderuntersuchungen durchzuführen. Eine weitere, ebenfalls klei-

ne Praxis klagte auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bereits abgeschlossenen Sonderuntersuchung. Sie begehrt die Aufhebung der aufgrund des Ergebnisses der Sonderuntersuchung eingeleiteten Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle. Diese verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und der Kommission für Qualitätskontrolle begleitet. Ich brauche hier sicherlich nicht darauf hinzuweisen, dass diese Verfahren einige Brisanz beinhalten können, wenngleich wir meinen, dass diese Klagen ohne Aussicht auf Erfolg sind.

Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Beirat hatte auf seiner Sitzung am 26.11.2008 beschlossen, die Aufwendungen für die Durchführung des Wirtschaftsprüfungsexamens stärker durch Gebühren zu finanzieren. Die Vorgabe war, die Finanzierung des Wirtschaftsprüfungsexamens zukünftig nur noch bis zu zehn Prozent aus allgemei-



nen Mitgliedsbeiträgen abzudecken. Vorstand und Haushaltsausschuss haben sich mit dem Thema befasst und schlagen einvernehmlich eine Erhöhung der Prüfungsgebühren um 700 € auf 2.200 € pro Kandidat vor. Einzelheiten dazu bei der Darstellung der Änderung der Gebührenordnung sowie des Wirtschaftsplans (Anm. d. Schriftleitung: Zur Änderung der Gebührenordnung siehe Seite 34 in diesem Heft, Wirtschaftsplan 2010 als Heft-Beilage).

PCAOB-Inspektionen

Beim internationalen Geschehen richten wir den Blick auf die USA. Der PCAOB hat vor einigen Wochen zwei deutschen „Big Four“-Gesellschaften Inspektionen noch im Oktober dieses Jahres angekündigt. Mitgeteilt wurde, dass man notfalls diese Inspektionen auch trotz bestehender nationaler Rechtskonflikte durchzuführen beabsichtige. Die WPK und die beiden WP-Praxen haben daraufhin die APAK informiert. Die APAK ihrerseits kontaktierte das Bundeswirtschaftsministerium, die EU-Kommission sowie andere öffentlichen Prüferaufsichten aus den EU-Mitgliedstaaten. Im Ergebnis kann man sagen, dass in der EU einhellig die Auffassung vertreten wird, ein Zugriff des PCAOB auf Arbeitsunterlagen und andere Dokumente der Abschlussprüfer sei derzeit nicht zulässig, auch nicht im Einvernehmen mit den Mandanten.

Der Grund dafür ist, dass die EU-Kommission im Sinne der EU-Abschlussprüferrichtlinie zunächst eine sogenannte Adäquanzentscheidung bezüglich der ausländischen Prüferaufsichten treffen muss. Wie Sie wissen, gab es im Frühjahr dieses Jahres einen Entwurf einer solchen Adäquanzentscheidung der EU-Kommissi-



on, die sich neben weiteren Drittstaatenaufsichten auch auf den PCAOB als anzuerkennende ausländische Prüferaufsicht bezog. Diesen Entwurf hat die EU-Kommission kurze Zeit später wieder zurückgezogen, weil sie den Prozess der gegenseitigen Annäherung als einseitig empfunden hat. Im neuen Entwurf ist der PCAOB nicht mehr aufgeführt. Sicherlich ist aber damit zu rechnen, dass der PCAOB anerkannt werden wird. Dann ist eine Situation gegeben, in der wir verpflichtet sind, diese Inspektionen zu dulden und auch Einblick in Arbeitspapiere zu geben; dies sogar ohne Zustimmung des Mandanten, so zumindest sieht es die derzeitige Konzeption der EU-Kommission vor. Meiner Meinung nach ist es sehr kritisch zu sehen, dass die Zustimmung der Mandanten jetzt vollständig außer Acht gelassen werden soll.

IFAC

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat Ende Ok-

tober mitgeteilt, dass Kollege Andreas Noodt, Bremen, als Mitglied des Small and Medium Practices Committee zur Wahl steht und dass meine Person wieder für das IFAC Board nominiert worden ist. Beide Nominierungen müssen vom IFAC Council noch bestätigt werden (Anm. der Schriftleitung: Zur Sitzung des IFAC Council siehe Seite 37 in diesem Heft).

Bereits jetzt steht fest, dass Kollege Michael Niehues, Düsseldorf, ab Januar 2010 stellvertretender Vorsitzender des International Ethics Standards Board for Accountants werden wird – eine schöne und wichtige Aufgabe, für die wir dem Kollegen Niehues viel Erfolg wünschen.

Jour fixe Berufspolitik aktuell 2009

Vorgestern haben wir die Jour fixe-Reihe „Berufspolitik aktuell“ abgeschlossen. Angemeldet hatten sich rund 1.700 Kolleginnen und Kollegen, von denen etwa 1.000 teilgenommen haben (Anm. d.

Schriftleitung: siehe hierzu auch Seite 26 in diesem Heft).

Wir hatten zum Teil lebhaftere Diskussionen. Themenschwerpunkt war natürlich die angestrebte Berufsaufsichtsreform, hier insbesondere die Übergangsregelung zum Qualitätskontrollverfahren im Jahr 2011. Außerdem haben sich die Kollegen sehr für das Thema Prüferauswahl in der neuen Qualitätskontrolle interessiert. Die grundsätzliche Frage nach der Verlagerung der Verantwortung für die Berufsaufsicht und die Qualitätskontrolle von den Gremien der WPK zur APAK schien überraschenderweise weniger interessant zu sein.

Auf den Jour fixe-Veranstaltungen wurde die Diskussion maßgeblich von Gruppierungen geprägt, die sich auch bei anderer Gelegenheit in ihren Veröffentlichungen kritisch zur Berufspolitik äußern. Namentlich genannt seien die Veröffentlichungen von wp.net e.V., München, und Primus-Seminare GmbH WPG, Köln, die mit wp.net kooperieren. Leider sind die Beiträge in den Publikationen bisweilen nicht sehr sachlich, teilweise vergreifen sich die Autoren sogar im Ton. Fallweise sind die Darstellungen auch schlicht falsch. So wird beispielsweise im wp.net-Mitgliederbrief September 2009 behauptet, die WPK unterstütze die Umgruppierung bei den Größenklassen von den mittelgroßen zu den kleinen Gesellschaften mit der Folge, dass es in Deutschland anstelle von 40.000 nur noch 15.000 Pflichtprüfungen gäbe. Wie in der im Internet veröffentlichten Stellungnahme der WPK gegenüber der EU-Kommission nachzulesen ist, hat sich die WPK kritisch zu dieser Umgruppierung geäußert. Von einer Unterstützung der EU-Überlegung kann also keine Rede sein.

Bestellungsveranstaltungen der WPK

Noch ein Wort zu den von der WPK für den Berufsnachwuchs durchgeführten Bestellungsveranstaltungen. Bisher hat sich an diesen Veranstaltungen immer auch das IDW beteiligt. Jetzt hat auch wp.net um Einbeziehung gebeten. Im Vorstand sind wir der Meinung, dass es besser ist, eine solche Bestellungsveranstaltung nicht mit zwei konkurrierenden Verbänden durchzuführen. Um dem Neutralitätsgebot der WPK Ausdruck zu verleihen, haben wir uns entschieden, diese Veranstaltungen zukünftig ohne Verbände-Beteiligung durchzuführen. Teilnehmen wird allein das ebenfalls als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasste Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, das auch schon in der Vergangenheit dabei war.

Ausblick 2010

Mit Blick auf den eingangs angesprochenen Reformbedarf bei der Beiratswahl und der Wirtschaftsprüferversammlung merken Sie sich bitte schon heute den 25.6.2010 vor, an dem in Frankfurt am Main eine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung zu diesem Thema stattfinden wird (Anm. d. Schriftleitung: siehe dazu auf Seite 4 in diesem Heft).

Im Mittelpunkt des Jahres 2010 wird die weitere Diskussion um die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle stehen. Wir müssen vor der parlamentarischen Sommerpause in das Gesetzgebungsverfahren kommen, sonst wird es knapp im Hinblick auf ein Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 2011. Hier steht noch viel Arbeit und Abstimmungsbedarf an.

In dem Zusammenhang müssen wir uns auch damit befassen, wie die Außendarstellung der neuen Aufsicht aussehen könnte. Sicher haben auch Sie die Presseberichterstatter über die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e.V. verfolgt. Die DPR wird regelmäßig als „Bilanzpolizei“ gehandelt und im Zusammenhang mit ihrer Arbeit werden auch „Ross und Reiter“ genannt. Zwar unterliegt auch die DPR einer Verschwiegenheitspflicht, die von ihr ermittelten Fehlerfeststellungen müssen jedoch auf Anweisung der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von den betroffenen Unternehmen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Rückschluss erfährt die DPR auf diesem Weg die Aufmerksamkeit als wirksame Aufsichtsinstanz.

Über die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer erfährt man hingegen nichts. Der Grund liegt natürlich in der Verschwiegenheitspflicht der WPK. Wie aber soll die Öffentlichkeit Vertrauen in eine aus der Selbstverwaltung kommende Berufsaufsicht haben, wenn sich die Aufsichtsinstanzen so bedeckt halten, wie es derzeit der Fall ist? Das schürt eher das Misstrauen, sorgt jedenfalls nicht für Vertrauen. Transparenz schafft Vertrauen.

Der Ruf nach mehr Transparenz wird aus meiner Sicht nicht verstummen, insbesondere auch dann nicht, wenn eine öffentliche Aufsichtsstelle in der Verantwortung vorne stehen wird. Im Gegenteil, ich denke, das Thema wird uns weiter verfolgen. Deshalb mein Petitum: Gehen wir das an und beteiligen wir uns aktiv an der Diskussion!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bericht über die Beiratssitzung am 6. November 2009 in Berlin

In seiner diesjährigen Herbstsitzung beschloss der Beirat den Wirtschaftsplan 2010 sowie die Siebte Änderung der Berufssatzung. Darüber hinaus bildete die Einführung von Briefwahlen einen Schwerpunkt der Beratungen. Die Mitglieder des Beirates diskutierten außerdem über die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle.

Eröffnet wurde die Sitzung des Beirates traditionsgemäß mit der Berichterstattung des Vorstandes (dazu auf Seite 6 ff. in diesem Heft). Präsident Prof. Dr. Pfitzer, der den Bericht des Vorstandes erstattete, ging hierbei insbesondere auf die Berichtspunkte Einführung von Briefwahlen, die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle sowie auf internationale Entwicklungen ein. Das PCAOB hatte im Oktober Inspektionen bei zwei Big-Four-Gesellschaften angekündigt. Die APAK ist diesbezüglich an das BMWi, die Europäische Kommission sowie an weitere europäische Prüferaufsichten herangetreten, mit dem Ergebnis, dass übergreifend die Meinung vertreten werde, das PCAOB habe derzeit kein Zugriffs- und Einsichtsrecht in Unterlagen.

Der Beirat befasste sich anschließend vor dem Hintergrund der Neuregelungen des BilMoG mit einer Langzeitanalyse der Pensionsrückstellungen der WPK. In der nächsten Sitzung des Beirates soll dieses Thema nochmals behandelt werden. In einem weiteren Tagesordnungspunkt beschloss der Beirat einstimmig, wie vom Vorstand aufgestellt und

vom Haushaltsausschuss befürwortet, den Wirtschaftsplan 2010 (liegt diesem Heft bei). In diesem Zusammenhang erörterte und beschloss der Beirat auch die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Beitrags- und der Gebührenordnung der WPK. Erhöht wird der Beitrag für jede von einem Mitglied durchgeführte gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung eines Unternehmens im Sinne von § 319a HGB sowie die Gebühr im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer. Zur erfolgten Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung wird auf Seite 34 in diesem Heft verwiesen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung erstattete Dieter Ulrich ausführlich Bericht über das neue Konzept für die Wirtschaftsprüferversammlung durch Einführung von Briefwahlen. Vorgestellt und beraten wurden dabei die durch die Einführung von Briefwahlen notwendigen Änderungen der WPO sowie der Satzung und der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer. Dieser Tagesordnungspunkt bildete einen Schwerpunkt der Sitzung. Der Beirat beschloss, dazu eine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 25.6.2010 in Frankfurt am Main durchzuführen (siehe Seite 4 in diesem Heft). Weiter wurde das Mandat des eigens eingerichteten gemeinsamen Ausschusses von Beirat und Vorstand zur Einführung von Briefwahlen verlängert.

Einen weiteren Schwerpunkt der Sitzung bildeten die Beratungen zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskon-

trolle. WPK und IDW haben sich auf ein gemeinsames Modell geeinigt, das unter anderem dadurch gekennzeichnet ist, die Zuständigkeit der APAK für die Berufsaufsicht über alle Mitglieder zu erstrecken. Die rechtlichen Strukturen der APAK sollen durch gesetzliche Zuweisung der Aufgaben und Beschreibung der Kompetenzen geregelt werden und nicht durch eine neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus soll im § 319a HGB-Bereich die Option eingeräumt werden, dass die Inspektionen auch auf § 319 HGB-Mandate erstreckt werden können, um so zusätzliche Qualitätskontrollverfahren zu vermeiden. Demnächst werden weitere Gespräche mit der APAK, dem DRGV sowie wp.net e. V. stattfinden (dazu die Beiträge auf Seite 20 ff. und Seite 49 ff. in diesem Heft).

Im Weiteren beschloss der Beirat die Siebte Änderung der Berufssatzung (siehe Seite 27 in diesem Heft). Wesentlich sind die Änderungen aufgrund des neu in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (hier insbesondere Integration des Netzwerk-begriffes). Einstimmig beschlossen wurde eine Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (siehe Seite 31 in diesem Heft).

Der Beirat beschloss außerdem einstimmig die Neuwahl der Kommission für Qualitätskontrolle für die Amtszeit vom 17.1.2010 bis zum 16.1.2013 (siehe Seite 24 in diesem Heft).

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 24.6.2010 in Frankfurt am Main statt. ro

Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2008

Teil 1

Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungspraxen (WP-Praxen) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von WP-Praxen anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen WP oder vBP. Außerdem soll das Verhältnis der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierten WP/vBP gemessen werden.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Auswertung umfasst zunächst alle im Berufsregister der WPK am 31.12.2008 eingetragenen WPG. Weiterhin werden die Größenverhältnisse bei nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten untersucht. Neu hinzugekommen sind Aufstellungen über Einordnungen zur Größe von Buchprüfungsgesellschaften (BPG) sowie von WP-Praxen, die Unternehmen im öffentlichen Interesse gemäß § 319a HGB prüfen. Als grundlegende Quelle für die Ausarbeitungen wurden die Daten des Berufsregisters der WPK herangezogen und um weitere empirische Ermittlungen ergänzt.

Bei den genannten Gesellschaftsformen wurden alle dort

tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP/vBP berücksichtigt. Zur Darstellung der Größenstrukturen wurden Größenklassen nach Zahl der in den Gesellschaften tätigen Berufsangehörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in der Rechtsform der Personenhandlungsgesellschaft neben den angestellten WP/vBP auch persönlich haftende WP-/vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt, einschließlich der Geschäftsführer und Vorstände, nicht aber ausschließlich in Gesellschafterfunktion stehende WP/vBP. Bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften wurden diejenigen Partner und bei Sozietäten diejenigen Sozien gezählt, die über die Qualifikation eines WP/vBP verfügen. Im Rahmen dieser Untersuchung zählen zu den großen WPG die

Muttergesellschaften von BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (Big Five-Gesellschaften). Eine Gruppenbetrachtung wurde jedoch nur insoweit vorgenommen, als es die Ermittlung der Verhältniszahl der in großen WPG tätigen WP/vBP betrifft.

Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehrfach-tätigkeiten von Personen bei verschiedenen WPG, BPG sowie nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten nicht herausgerechnet.

Untersuchungsergebnisse

Anzahl der in Gesellschaften tätigen WP/vBP nach Größenklassen
Die Untersuchungsergebnisse zur Anzahl der in den WPG tätigen WP/vBP für den Berichtszeitraum

Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen										
Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG									
	31.12.2008		31.12.2007		31.12.2006		31.12.2005		31.12.2004	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	992	39,8	934	38,2	919	38,9	927	40,0	1.932	87,0
2 bis 4	1.194	47,8	1.196	48,9	1.144	48,4	1.105	47,7		
5 bis 10	226	9,1	231	9,5	217	9,2	206	8,9	207	9,3
11 bis 20	43	1,7	44	1,8	42	1,8	41	1,8	47	2,1
21 bis 30	22	0,9	22	0,9	21	0,9	20	0,9	14	0,6
31 bis 40	3	0,1	2	0,1	4	0,2	8	0,3	11	0,5
41 bis 50	1	0,0	4	0,2	6	0,3	3	0,1	1	0,1
51 bis 100	10	0,4	6	0,2	3	0,1	3	0,1	4	0,2
mehr als 100	5	0,2	5	0,2	5	0,2	5	0,2	5	0,2
Summe	2.496	100,0	2.444	100,0	2.361	100,0	2.318	100,0	2.221	100,0
davon: Tochterunternehmen großer WPG	50	2,0	63	2,6	60	2,5	65	2,8	79	3,6

sind in der **Tabelle 1** auf Seite 11 nach Größenklassen unterteilt dargestellt:

Die Tabelle zeigt, dass regelmäßig mehr als 96 % der WPG weniger als elf tätige WP/vBP haben. Ab dem Berichtsjahr 2005 wurde die Größenklasse der WPG mit einem tätigen WP/vBP gesondert ausgewiesen, um den hohen Anteil dieser WPG von fast 40 % deutlich zu machen. Im mittleren Bereich der Größenklassen von elf bis einschließlich 50 tätigen WP/vBP ist ein Rückgang von 3,0 % in 2007 auf 2,7 % in 2008 feststellbar. Hingegen ist bei WPG mit mehr als 50 tätigen WP/vBP im Jahr 2008 ein weiterer Anstieg von elf auf 15 Gesellschaften (ca. 36 %) zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anteil von 0,6 % an der Gesamtzahl der WPG. Neben den Big Five-Gesellschaften ist die Zahl der Gesellschaften mit 51 bis 100 Berufsträgern, die auf zehn angestiegen ist, in dieser Gruppierung enthalten.

Des Weiteren wurde erneut untersucht, wie hoch der nach Größenmerkmalen sortierte Anteil der WPG ist, die am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilgenommen haben. Die Ergebnisse werden in der nachfolgenden **Tabelle 2** zusammengefasst.

Es wird deutlich, dass mit der Größe einer WPG die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren zunimmt. Da erst das Vorliegen einer wirksamen Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung berechtigt, kommt damit sicherlich auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die WP-Praxen zum Ausdruck. Ab der Größenklasse von mehr als 30 tätigen WP/vBP liegen in allen Fällen entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder Ausnahmegenehmigungen zum Qualitätskontroll-

Tabelle 2: Aufgliederung der WPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG							
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)				ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren			
	31.12.2008		31.12.2007		31.12.2008		31.12.2007	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	573	57,8	560	60,0	419	42,2	374	40,0
2 bis 4	953	79,8	966	80,8	241	20,2	230	19,2
5 bis 10	205	90,7	209	90,5	21	9,3	22	9,5
11 bis 20	39	90,7	43	97,7	4	9,3	1	2,3
21 bis 30	21	95,5	21	95,5	1	4,5	1	4,5
31 bis 40	3	100,0	2	100,0	0	0,0	0	0,0
41 bis 50	1	100,0	4	100,0	0	0,0	0	0,0
51 bis 100	10	100,0	6	100,0	0	0,0	0	0,0
mehr als 100	5	100,0	5	100,0	0	0,0	0	0,0
Summe	1.810	72,5	1.816	74,3	686	27,5	628	25,7
davon: Tochterunternehmen großer WPG	30	49,2	32	50,8	31	50,8	31	49,2

verfahren vor. Hingegen deutet der Anteil von ca. 42 % bei den Ein-Personen-WPG ohne Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung darauf hin, dass von diesen Praxen Abschlussprüfungen in geringerem Maße durchgeführt werden.

Erstmalig wurde in diesem Berichtsjahr untersucht, wie sich die BPG nach Größenmerkmalen aufteilen und wie hoch der nach Größenklassen untergliederte Anteil der am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilnehmenden BPG ist. Dieses Ergebnis

lässt sich der nachfolgenden **Tabelle 3** entnehmen.

Zunächst ist im Vergleich mit den WPG auffallend, dass es sich bei den BPG ausschließlich um kleinere Einheiten handelt, in denen nicht mehr als zehn WP/vBP tätig sind. Der Anteil der Ein-Mann-BPG liegt sogar bei ca. 80 %. Von diesen verfügen wiederum lediglich ca. 32 % über eine Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollverfahren.

Ausgewertet wurden ferner die nicht als Berufsgesellschaft

Tabelle 3: Aufgliederung der BPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der BPG					
	31.12.2008					
	Anzahl		davon: mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (einschl. Ausnahmegenehmigung)		davon: ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	110	80,9	35	31,8	75	68,2
2 bis 4	25	18,4	15	60,0	10	40,0
5 bis 10	1	0,7	1	100,0	0	0,0
11 und mehr	0	0,0	–	–	–	–
Summe	136	100,0	51	37,5	85	62,5

anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten. Diese Gesellschaften gehören gemäß § 319 Abs. 1 HGB nicht zum Kreis der bestellbaren Abschlussprüfer. Gleichwohl gibt es weitere mit dem Beruf des WP/vBP vereinbare Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Gesellschaftsformen ausgeübt werden können. Die Größenstrukturen dieser Gesellschaften ergeben sich aus **Tabelle 4**.

Ähnlich der bei den BPG festgestellten Situation ist bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten eine hohe Konzentration auf kleine Einheiten erkennbar. 99,9% der Gesellschaften haben bis zehn tätige WP/vBP, lediglich 0,1% der Gesellschaften liegen darüber. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung, dass es durchaus relativ große Einheiten von Partnerschaftsgesellschaften oder Sozietäten geben kann, bei denen die dort tätigen WP/vBP aber im Vergleich zu anderen Berufsgruppen in der Minderheit sind.

Neu aufgenommen in die Berichterstattung wurde eine Untersuchung über die Größenklassen derjenigen WPG, die im Jahr 2008 eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB beendet haben. **Tabelle 5** zeigt das dabei festgestellte Untersuchungsergebnis.

In 64,8% der Fälle handelt es sich demnach um § 319a HGB-Prüfer, die bis zu zehn tätige WP/vBP haben. Auf den mittleren Bereich von elf bis zu 50 tätigen WP/vBP entfallen 25% der § 319a HGB-Prüfer. Schließlich befinden sich 10,2% der § 319a HGB-Praxen in der Größenklasse von mehr als 50 tätigen WP/vBP, darunter auch die Big Five-Gesellschaften. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anteil mittelständischer Praxiseinheiten auch im Be-

Tabelle 4: Anzahl der in nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten			
	31.12.2008		31.12.2007	
	abs.	in %	abs.	in %
1	1.370	61,2	1.398	60,9
2 bis 4	818	36,6	844	36,8
5 bis 10	47	2,1	45	2,0
11 bis 20	3	0,1	6	0,3
21 bis 30	1	0,0	1	0,0
31 und mehr	0	0,0	0	0,0
Summe	2.239	100,0	2.294	100,0

reich der § 319a HGB-Prüfer hoch ist.

Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP zur Gesamtzahl der WP/vBP

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP/vBP wurde auf Datenaufstellungen des Berufsregisters zurückgegriffen, aus denen mittels Kumulation der in Großgesellschaften beschäftigten WP/vBP eine Gesamtzahl ermittelt wurde. Wie bereits erwähnt, zählen zu den großen WPG die Muttergesellschaften von BDO, Deloitte & Tou-

che, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP/vBP ist den statistischen Übersichten der WPK unter www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp zu entnehmen.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **Tabelle 6** auf Seite 14 dargestellt.

Danach lässt sich feststellen, dass die Anteile der Big-Five-Gesellschaften und der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP im Betrachtungszeitraum relativ konstant geblieben ist. Beispielsweise schwankt er bei den großen WPG zwischen 22,1% und 23,2%. Derzeit liegt der Anteil der großen WPG an den tätigen WP/vBP bei 22,8%. Der Anteil der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP beträgt demnach aktuell 77,2%.

Zugehörigkeit zu Netzwerken

Die bisherigen Untersuchungen der WPK stellten allgemein auf die Zugehörigkeit von WPG zu internationalen Kooperationen ab. Aufgrund der Eintragungspflicht für Netzwerke im Berufsregister (vgl. hierzu § 38 Satz 1 Nr. 2 c WPO, siehe auch Seite 23 in die-

Tabelle 5: Anzahl der bei § 319a HGB-Prüfern tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG	
	31.12.2008	
	abs.	in %
1	7	5,4
2 bis 4	43	33,6
5 bis 10	33	25,8
11 bis 20	16	12,5
21 bis 30	13	10,1
31 bis 40	2	1,6
41 bis 50	1	0,8
51 bis 100	8	6,3
mehr als 100	5	3,9
Summe	128	100,0
davon: Tochterunternehmen großer WPG	9	7,0

Tabelle 6: Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl der WP/vBP

	31.12.2008		31.12.2007		31.12.2006		31.12.2005		31.12.2004	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
In großen WPG tätige										
WP	3.878	22,5	3.800	22,2	3.719	21,8	3.616	21,7	3.701	22,8
vBP	44	0,3	51	0,3	66	0,4	65	0,4	67	0,4
Große WPG gesamt	3.922	22,8	3.851	22,5	3.785	22,2	3.681	22,1	3.768	23,2
In sonstigen WP-Praxen tätige										
WP	9.538	55,3	9.406	54,8	9.244	54,4	8.962	53,8	8.543	52,6
vBP	3.776	21,9	3.889	22,7	3.984	23,4	4.026	24,1	3.942	24,2
Sonstige WP-Praxen gesamt	13.314	77,2	13.295	77,5	13.228	77,8	12.988	77,9	12.485	76,8
Summe der registrierten WP/vBP	17.236	100,0	17.146	100,0	17.013	100,0	16.669	100,0	16.253	100,0

sem Heft) wird bei der diesjährigen Berichterstattung ausschließlich auf die im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke abgestellt.

In **Tabelle 7** sind WPG mit mehr als 15 tätigen WP/vBP sowie deren Zugehörigkeit zu Netzwerken in alphabetischer Reihenfolge mit Stand zum 31.12.2008 aufgelistet.

Insgesamt sind 16 im Berufsregister der WPK als Netzwerkgesellschaft eingetragene WPG in der Liste aufgeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Tochtergesellschaften der Big-Five-Gesellschaften nicht aufgenommen. Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit wurde für die Praxen die Grenze für eine Aufnahme in die Liste auf 15 tätige WP/vBP festgelegt. Doppel- oder Mehrfachaktivitäten von WP/vBP bei verschiedenen WPG eines Netzwerkes wurden ebenfalls aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt. Derzeit sind bei der WPK insgesamt 68 WPG in 28 Netzwerken registriert.

Eine von der WPK anhand öffentlich zugänglicher Quellen zu-

in 63 internationalen Kooperationen organisiert sind.

Zusammenfassung

Bei der Größenklassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass **mehr als 96% der WPG bis zu zehn tätige WP/vBP** haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als zehn tätigen WP/vBP. Im Bereich der BPG sowie der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten ist der Anteil der WP-Praxen bis zu zehn tätigen WP/vBP höher als bei den WPG. Eine Analyse hinsichtlich der Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren

gemäß §§ 57 a ff. WPO zeigt, dass der Anteil der WPG und BPG, die über eine Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung verfügen, mit

sammengestellte Übersicht zeigt überdies, dass derzeit in Deutschland neben den Großgesellschaften und ihren Tochtergesellschaften 563 mittelständische WP-Praxen

Tabelle 7: Im Berufsregister der WPK eingetragene Netzwerkgesellschaften

Pos.	WPG	Tätige WP/vBP	Netzwerk
		31.12.2008	
1	AWT Horwath GmbH WPG	23	Crowe Horwath International
2	BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft WPG	243	BDO International
3	BFJM Bachem Fervers Janßen Mehrhoff GmbH WPG*	22	Nexia International
4	Deloitte & Touche GmbH WPG	394	Deloitte Touche Tohmatsu International
5	DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	29	Nexia International
6	Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH WPG StBG*	54	Nexia International
7	Ernst & Young AG WPG StBG	797	Ernst & Young International
8	Grant Thornton GmbH WPG	30	Grant Thornton International
9	KPMG AG WPG	987	KPMG International
10	NEXIA Deutschland GmbH WPG	22	Nexia International
11	PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz Partnerschaft WPG StBG	64	PKF International
12	PKF Pannell Kerr Forster GmbH WPG	22	PKF International
13	PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft WPG	978	PricewaterhouseCoopers International
14	RöverBrönnner KG WPG StBG	25	Moore Stephens International
15	RWT Horwath GmbH WPG	18	Crowe Horwath International
16	RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	25	Crowe Horwath International

* zwischenzeitliche Verschmelzung zu Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG WPG StBG – Nexia International

der Größe der Gesellschaften zunimmt. Bei der Betrachtung der Größenklassen von § 319a HGB-Prüfern fällt die hohe Anzahl der mittelständischen WP-Praxen auf.

Das Verhältnis an der Gesamtzahl der tätigen WP/vBP bleibt seit Jahren relativ konstant und beträgt derzeit **22,8% bei den Großgesellschaften und 77,2% bei den sonstigen WP-Praxen.**

Teil 2

Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es, die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu ermitteln.

Diese Untersuchung wird von der WPK seit einigen Jahren durchgeführt. Der vorliegende Beitrag aktualisiert diese jährlich stattfindenden Auswertungen.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Seit dem letzten Berichtsjahr ist der zuvor in der Untersuchung verwendete Begriff „kapitalmarktorientiert“ durch den Begriff „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ ersetzt worden. Diese Anpassung ist durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erforderlich geworden, weil die in der Untersuchung bis dahin verwendete Terminologie nicht mit der im BilMoG vorgesehenen Le-

galdefinition des Begriffs der Kapitalmarktorientierung übereinstimmt.

Als „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ gelten zunächst Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB, die mit ihren Wertpapieren einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG definierten Finanzinstrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im regulierten Markt gehandelt** werden. Untersucht wurden weiterhin deutsche Unternehmen, deren Wertpapiere nicht an einem inländischen Börsenplatz, sondern **ausschließlich an einem geregelten Markt im EU-/EWR-Raum** gehandelt werden.

In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unternehmen, deren Aktien im **Freiverkehr** (insbesondere Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse) gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt. Der Handel im Freiverkehr stellt jedoch keinen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG dar. Außerdem werden **Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versicherungen**, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, als „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ angesehen. **Unberücksichtigt** bleiben **ausländische Aktien- und Schuldtitelemittenten**.

Als grundlegende Quellen der Untersuchung für den Bereich der Aktien emittierenden Unternehmen dienen die Angaben der deutschen Börsenplätze sowie die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer mit dem jeweils aktu-

ellen Stand. Zur Ermittlung der Schuldtitelemittenten wurden die Börsenpflichtblätter der einzelnen deutschen Börsenplätze zu den jeweiligen Stichtagen ausgewertet. Als zusätzliche Informationsquelle wurde auf relevante Ausgaben der Börsenzeitung zurückgegriffen. Weiterhin wurden die auf diese Weise ermittelten Informationen über Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Auflistung der BaFin zu den dem Enforcementverfahren unterliegenden Unternehmen (vgl. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB) abgeglichen und auf eine einheitliche Basis gestellt.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, Finanzdienstler und Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Diese Daten waren auch die Basis für in der Vergangenheit stattgefundene Umfragen der WPK zu den Abschlussprüfern dieser Gesellschaften. Als Grundlage dienten die mit den Erkenntnissen der WPK abgestimmten Aufstellungen der BaFin.

Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch eigene Recherchen der WPK auf Grundlage der im elektronischen Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Bei Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses berücksichtigt. Die Mutterunternehmen großer WPG und deren im Konzernverhältnis stehende Tochterunternehmen wurden als Einheit betrachtet. Gemeinschaftsprüfungen wurden jedem der beteiligten Abschlussprüfer als jeweils ein Mandat zugeordnet.

Im Jahr 2008 wurde die Methodik zur Ermittlung der Abschlussprüfer grundlegend umgestellt, um eine einheitliche und verlässlichere Datenbasis für verschiedene Aufgabenbereiche innerhalb der WPK zu schaffen. Es wird nunmehr ausschließlich auf **im Jahr 2008 nachweislich beendete Abschlussprüfungen** abgestellt.

In der Vergangenheit führte die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten durch Unternehmen dazu, dass es in vielen Fällen (vorwiegend bei Finanzdienstleistern und Versicherungen) nicht möglich war, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurden – zuletzt im Jahr 2006 – Umfragen bei nicht offen legenden Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen durchgeführt, um deren Abschlussprüfer zu ermitteln. Die Umfrageergebnisse sind ebenfalls in die Auswertung eingeflossen. Seit dem Inkrafttreten des EHUG hat sich die Informationsgrundlage zwar verbessert, es bestehen aber in einigen Bereichen nach wie vor Informationslücken bei den Abschlussprüfungen bestimmter (z. B. in Insolvenz befindlicher) Unternehmen. Zudem lag insbesondere bei einer Reihe von Freiverkehrsunternehmen weder eine Prüfungspflicht vor noch fand eine freiwillige Abschlussprüfung statt.

Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen wie in der **Tabelle 1** dargestellt entwickelt.

Im Berichtsjahr 2008 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt **2.939 dem Kapitalmarkt nahe stehende Unternehmen**. Davon konnten die **Abschlussprüfer von 2.228 Unternehmen** festge-

Tabelle 1: Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen 2004 – 2008

Berichtsjahr	2008	2007	2006	2005	2004
1. Aktienemittenten					
1.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	751	751	743	734	754
1.2 Kreditinstitute	29	29	29	28	32
1.3 Finanzdienstleister	7	7	7	8	7
1.4 Versicherungen	12	12	13	13	14
Zwischensumme zu 1.	799	799	792	783	807
2. Schuldtitlemittenten					
2.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	22	22	21	17	17
2.2 Kreditinstitute	52	51	59	115	146
2.3 Finanzdienstleister	0	0	0	0	0
2.4 Versicherungen	0	0	0	1	1
Zwischensumme zu 2.	74	73	80	133	164
3. Emittenten an EU-Börsen					
3.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	44	38	–	–	–
3.2 Kreditinstitute	3	3	–	–	–
3.3 Finanzdienstleister	0	0	–	–	–
3.4 Versicherungen	3	3	–	–	–
Zwischensumme zu 3.	50	44	–	–	–
Unternehmen i.S.v. § 319 a HGB (Zwischensumme 1.–3.)	923	916	872	916	971
4. Sonstige Unternehmen					
4.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	355	355	293	180	141
4.2 Kreditinstitute	384	305	296	297	315
4.3 Finanzdienstleister	625	625	629	611	606
4.4 Versicherungen	653	626	630	638	695
Zwischensumme zu 4.	2.016	1.911	1.848	1.726	1.757
Summe	2.939	2.827	2.720	2.642	2.728

stellt werden. Bei 711 Unternehmen war dies mangels Offenlegung oder Prüfung nicht möglich. Erstmals in die Untersuchung einbezogen wurden Kapitalanlagegesellschaften, die ebenfalls als Kreditinstitute gelten. Außerdem wurden die Abschlussprüfer von Pensionsfonds erstmals ausgewertet und unter den Versicherungen ausgewiesen. Seit 2007 werden Emittenten an EU/EWR-Börsen berücksichtigt. Insoweit und insbesondere wegen der dargelegten methodischen Änderung sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen in 2008 werden in **Tabelle 2** auf Seite 18 dargestellt.

Zu den WP-Praxen gehören Einzel-WP, WP in Sozietäten, WPG, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPG sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Im Konzernverbund stehende große WPG mit ihren Tochtergesellschaften wurden jeweils als eine WP-Praxis gezählt.

Im Ergebnis wurden nachweislich **2.246 Mandate von 402 WP-Praxen geprüft**. Die **923 Unternehmen im Sinne von § 319 a HGB (Vorjahr: 916)** werden von **128 verschiedenen WP-Praxen (Vorjahr: 141)** geprüft.

Aus der Gesamtzahl der 556 prüfenden WP-Praxen waren 154 herauszurechnen, weil ihre

Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen

Segmente	Zahl der prüfenden WP-Praxen		Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer		Mandate ohne feststellbarem Abschlussprüfer		Gesamtzahl der Mandate	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Berichtsjahr	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	250	235	925	978	258	200	1.183	1.178
2. Kreditinstitute	67	55	435	378	36	18	471	396
3. Finanzdienstleistungsinstitute	205	268	400	450	235	190	635	640
4. Versicherungen	34	50	486	555	182	87	668	642
Zwischensumme	556	608	–	–	–	–	–	–
davon: Mehrfachzählung aufgrund einer Zuordnung in mehrere Segmente	154	106	–	–	–	–	–	–
Summe	402	502	2.246	2.361	711	495	2.957	2.856
davon: Doppelzählung • wegen Joint Audit	–	–	12	29	–	–	12	29
• wegen abweichendem Jahres-/ Konzernabschlussprüfer			3				3	
• wegen Prüfung mehrerer Abschlüsse in 2008			3				3	
Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen	–	–	2.228	2.332	711	495	2.939	2.827

Mandate in zwei oder mehreren Marktsegmenten gelistet waren. Bei zwölf Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) zwei WP oder WPG mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt, so dass 2.246 Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer vorlagen. Die Zunahme der Mandate ohne feststellbaren Abschlussprüfer zwischen 2007 und 2008 ist auf die oben geschilderte Umstellung der Methodik zurückzuführen.

Im Segment der allgemeinen Unternehmen (ohne Branchenzuordnung) haben im Jahr 2008 250 WP-Praxen 925 Mandate geprüft. 435 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 67 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 400 Mandate bei Finanz-

dienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 205 WP-Praxen tätig waren. Aufgrund fehlender Informationen liegen bei 235 Finanzdienstleistern keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Bei Versicherungen konnten 486 Mandate 34 WP-Praxen zugeordnet werden. Die Anzahl der nicht feststellbaren Abschlussprüfungen beträgt in diesem Segment 182.

Zusammenfassung

Im Ergebnis verteilen sich **2.246 ausgewertete Mandate** auf insgesamt **402 verschiedene WP-Praxen**. Derzeit werden **Unternehmen im Sinne von § 319a HGB** von **128 WP-Praxen** geprüft.

Teil 3

Abschlussprüferhonorare bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Auf Basis der durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführten Anhangsangabepflicht zu Abschlussprüferhonoraren (vgl. §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB) hat die WPK seit dem letzten Berichtsjahr ihre Untersuchung hinsichtlich einer Auswertung der als Aufwand erfassten Abschlussprüferhonorare erweitert.

Ziel der Untersuchung ist es, eine aggregierte Aufstellung der bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) als Aufwand erfassten Abschlussprüferhonorare auf Tätigkeitsgebiete sowie die dabei auf große WPG und sonstige WP-Praxen entfallenden Anteile anzugeben.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Angaben zu Abschlussprüferhonoraren wurden den Pflichtpublikationen im elektronischen Bundesanzeiger oder den im Internet zur Verfügung stehenden Jahres- und Konzernabschlüssen entnommen. Entsprechend §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB sind die für den Abschlussprüfer als Aufwand erfassten Honorare im Anhang beziehungsweise Konzernanhang anzugeben, jeweils für:

- Honorare für Abschlussprüfung
- Honorare für Bestätigungs- und Bewertungsleistungen
- Honorare für Steuerberatung und
- Honorare für sonstige Leistungen

Die dargestellte Verpflichtung trifft Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Aufgrund der mit § 319a HGB deckungsgleichen Definition kann also auch der Begriff der Unternehmen von öffentlichem Interesse verwendet werden. Die Regelungen zu den Abschlussprüferhonoraren stellen auf den gemäß § 318 HGB bestellten Abschlussprüfer ab.

Methodisch wurden die Daten nach diesen Tätigkeitsbereichen gesondert erfasst und anschließend aggregiert. Als Grundlage dienten dabei die Angaben in den veröffentlichten Abschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse, sofern sie verwertbar waren. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Methodik dahingehend geändert, dass die im Jahr 2008 beendeten Abschlussprüfungen zugrunde gelegt wurden. Demgegenüber wurde in 2007 noch auf das Veröffentlichungsdatum des Abschlusses abgestellt. Als Folge davon weichen die in den Jahren 2007 und 2008 jeweils betrachteten Grundgesamtheiten der Abschlüsse voneinander ab.

Im Folgenden werden die Angaben nach Jahres- und nach Konzernabschlüssen unterteilt. Dabei wurden 793 Jahresabschlüsse und 655 Konzernabschlüsse betrachtet. Bei Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) wurden die an den jeweiligen Gemeinschaftsprüfer gezahlten Honorare berücksichtigt.

Tabelle 1: Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Honorare (T€)									
	Abschlussprüfung		Bestätigung und Bewertungsleistungen		Steuerberatung		Sonstige Leistungen		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
1. Große WPG	301.033 58,6%	275.864 59,7%	110.601 21,5%	89.726 19,4%	28.233 5,5%	28.675 6,2%	73.942 14,4%	68.009 14,7%	513.809 100,0%	462.274 100,0%
2. Sonstige WP-Praxen	23.200 68,1%	26.090 67,0%	4.106 12,1%	4.062 10,5%	2.609 7,7%	3.394 8,7%	4.135 12,1%	5.390 13,8%	34.050 100,0%	38.936 100,0%
Gesamt	324.233 59,2%	301.954 60,2%	114.707 20,9%	93.788 18,7%	30.842 5,6%	32.069 6,4%	78.077 14,3%	73.399 14,7%	547.859 100,0%	501.210 100,0%

Untersuchungsergebnisse

Abschlussprüferhonorare bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei den im Berichtsjahr untersuchten 793 Jahresabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern wie in **Tabelle 1** dargestellt. Dabei werden die großen WPG (BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers mit ihren Tochtergesellschaften) und die sonstigen WP-Praxen jeweils gesondert ausgewiesen.

Es lässt sich feststellen, dass durchschnittlich 59,2% der gesamten Honorare auf den Bereich der Abschlussprüfung entfallen. Etwa 39,8% entfallen auf nicht im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung erbrachte Leistungen. Im Vergleich zu den sonstigen WP-Praxen ist bei den großen WPG der Anteil der Nichtprüfungsleistungen am Gesamtho-

norar höher. Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen in der Honorarstruktur erkennbar.

Die Verteilung der Abschlussprüferhonorare auf große WPG und auf sonstige WP-Praxen hinsichtlich der betrachteten Jahresabschlüsse lässt sich **Tabelle 2** entnehmen.

Dabei ergibt sich, dass 93,8% der insgesamt aufgewendeten Honorare auf große WPG entfallen. Dementsprechend verteilen sich 6,2% auf sonstige WP-Praxen. Bei den für Abschlussprüfungen angefallenen Honoraren liegen die Anteile der großen WPG bei 92,8% und die der sonstigen WP-Praxen bei 7,2%. Legt man die Mandatszahl zugrunde, so werden 69,4% der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG, 30,6% von sonstigen WP-Praxen geprüft. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die jeweiligen Anteile in Richtung der großen WPG verschoben.

Tabelle 2: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Anzahl der einbezogenen Mandate		Honorare (T€)			
			Abschlussprüfung		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007
1. Große WPG	550 69,4%	531 65,2%	301.033 92,8%	275.864 91,4%	513.809 93,8%	462.274 92,2%
2. Sonstige WP-Praxen	243 30,6%	283 34,8%	23.200 7,2%	26.090 8,6%	34.050 6,2%	38.936 7,8%
Gesamt	793 100,0%	814 100,0%	324.233 100,0%	301.954 100,0%	547.859 100,0%	501.210 100,0%

Tabelle 3: Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Honorare (T€)									
	Abschlussprüfung		Bestätigung und Bewertungsleistungen		Steuerberatung		Sonstige Leistungen		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
1. Große WPG	637.832 64,9%	569.426 65,6%	175.179 17,8%	134.734 15,5%	52.234 5,3%	52.257 6,0%	118.009 12,0%	111.929 12,9%	983.254 100,0%	868.346 100,0%
2. Sonstige WP-Praxen	29.899 69,9%	34.163 69,1%	4.865 11,4%	4.277 8,6%	3.785 8,8%	4.335 8,8%	4.240 9,9%	6.689 13,5%	42.789 100,0%	49.464 100,0%
Gesamt	667.731 65,1%	603.589 65,8%	180.044 17,5%	139.011 15,1%	56.019 5,5%	56.592 6,2%	122.249 11,9%	118.618 12,9%	1.026.043 100,0%	917.810 100,0%

Abschlussprüferhonorare bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei den 655 ausgewerteten Konzernabschlüssen ergibt sich die Aufteilung der Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern aus **Tabelle 3**.

Hieraus folgt, dass im Bereich der Konzernabschlüsse 65,1% der Gesamthonorare den Honoraren für Abschlussprüfung zuzuordnen sind. Umgekehrt entfallen somit 34,8% auf Nichtprüfungsleistungen. Auch bei Konzernabschlüssen ist zu erkennen, dass der Anteil an den Nichtprüfungsleistungen bei den großen WPG höher ist als bei den sonstigen WP-Praxen. Im Vergleich dazu ist bei den in Jahresabschlüssen angegebenen Honoraren dieser Unterschied deutlicher erkennbar.

Bei Konzernabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen wie aus **Tabelle 4** ersichtlich.

Hinsichtlich der Unterteilung der Konzernabschlussprüferhonorare ergibt sich, dass 95,8% der insgesamt für Konzernabschlussprüfer aufgewendeten Honorare den großen WPG zufallen.

4,2% entfallen demgemäß auf sonstige WP-Praxen. Diese Verhältnisse bestehen auch annähernd für den Bereich der für Abschlussprüfung aufgewendeten Honorare. Zudem werden 69,9% der Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG geprüft. Die restlichen 30,1% stellen

Mandate der sonstigen WP-Praxen dar. Auch bei den Konzernabschlussprüferhonoraren haben sich die jeweiligen Anteile im Hinblick auf das Vorjahr zugunsten der großen WPG verlagert.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Dipl.-Vw. Heinz-Rudi Förster zur Verfügung. rv/fö/zü

Tabelle 4: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Anzahl der einbezogenen Mandate		Honorare (T€)			
			Abschlussprüfung		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007
1. Große WPG	458 69,9%	456 65,7%	637.832 95,5%	569.426 94,3%	983.254 95,8%	868.346 94,6%
2. Sonstige WP-Praxen	197 30,1%	238 34,3%	29.899 4,5%	34.163 5,7%	42.789 4,2%	49.464 5,4%
Gesamt	655 100,0%	694 100,0%	667.731 100,0%	603.589 100,0%	1.026.043 100,0%	917.810 100,0%

Anzeige

Das Geheimnis des Erfolges ist,
den Standpunkt des anderen zu verstehen.



Wir sprechen Ihre Sprache bei allen Fragestellungen rund um die Informationstechnologie. Stets ist unser Denken und Handeln darauf ausgelegt, Ihnen und Ihren Mandanten optimale Leistungen zu bringen, die auch ohne Beherrschung von „Fachchinesisch“ verständlich und nutzbringend sind.

DPRT Business Services GmbH

04101/83190-0
www.dprrt-bs.de

Vorstandssitzung in Brüssel



Der Vorstand der WPK nutzte traditionsgemäß eine reguläre Vorstandssitzung in Brüssel, dieses Jahr am 7.10.2009, zum Austausch mit Vertretern europäischer Institutionen.

Anlässlich einer Abendveranstaltung der WPK am 6.10.2009 begrüßte der Vorstand als Ehrengäste Rainer Wieland, Vizepräsident des Europäischen Parlaments und des Präsidiums des Europäischen Parlaments, Alexandra Thein, Mitglied des Europäischen Parlaments, Kurt Lechner, Mitglied des Europäischen Parlaments, Ulf

Linder, kommissarischer Referatsleiter für den Bereich Abschlussprüfung bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, und Reinhard Biebel, Kommissionsvertreter aus dem Referat Rechnungslegung, Generaldirektion Binnenmarkt.

Im Rahmen dieses Zusammenkommens erläuterte Herr Wieland die wichtigen Grundlagen, die der Lissabon-Vertrag für weitere Reformen in Europa bildet, nachdem sich beim zweiten irischen Referendum eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung für den Vertrag ausgesprochen hatte. Auch im Übrigen wurden interessante Einblicke in aktuelle Projekte auf europäischer Ebene gewährt.

Am Folgetag fand ein Arbeitsgespräch des Vorstandes mit Ulf Linder, Jeroen Hooijer, Referatsleiter für den Bereich Rechnungslegung bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Reinhard Biebel und Jan Robberecht, Kommissionsvertreter aus dem Referat Ab-

schlussprüfung, Generaldirektion Binnenmarkt, statt. Schwerpunkte hierbei waren die anstehende Übernahme der International Standards on Auditing (ISA) durch die EU-Kommission, die Ergebnisse der EU-Konsultation zu den Kontrollstrukturen bei Abschlussprüfungsgesellschaften und deren Folgen für den Markt für Abschlussprüfungen, die Kooperation mit Prüferaufsichten in Drittstaaten, die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle in Deutschland und die jüngsten Entwicklungen und Projekte der Europäischen Kommission im Bereich Rechnungslegung (insbesondere Reformprojekt IAS 39).

Der direkte Austausch zwischen dem Vorstand der WPK und den Vertretern der Europäischen Kommission wurde von beiden Seiten als sehr effektiv und gewinnbringend bezeichnet. Er soll im nächsten Jahr fortgesetzt werden. en

Rechtsgutachten zur Neuordnung der Berufsaufsicht

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle hat die WPK ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die rechtlichen Rahmenbedingungen abstecken zu lassen, in denen sich die Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Empfehlung zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentli-

chem Interesse vom 6.5.2008 bewegen kann. Ein solches Gutachten ist auch vom BMWi angeregt worden. Bei dem Sachverständigen, Herrn Prof. Dr. Winfried Kluth, handelt es sich um den Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, der hierdurch und durch seine Tätigkeit als Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt ein

ausgewiesener Kenner des Verfassungs- und Verwaltungsorganisationsrechts ist; zugleich ist er Vorstandsvorsitzender des Instituts für Kammerrecht und hierdurch mit den Besonderheiten der Berufskammern vertraut. Im Folgenden werden die wesentlichen Thesen des Gutachtens wiedergegeben und, soweit nötig, um erläuternde Ausführungen ergänzt. Das vollständige Gutach-

ten kann zum ausschließlich persönlichen Gebrauch bei der WPK angefordert werden. Ansprechpartner hierfür ist das Sekretariat Berufsrecht (Durchwahl -233 oder -256).

Die Umsetzung der EU-Empfehlung beruht ebenso wie die Empfehlung selbst auf einem in den letzten Jahren gewachsenen generellen Misstrauen gegen eine Berufsaufsicht, die maßgeblich von Berufsangehörigen gestaltet wird. Bereits die EU-Abschlussprüferrichtlinie von 2006 hat dem Rechnung getragen, in dem für die maßgeblichen Bereiche der regulierenden Gestaltung der Berufsausübung von Abschlussprüfern eine öffentliche Aufsichtsstelle als (zumindest) letztinstanzlich verantwortliche Institution vorgeschrieben wurde. In Deutschland hat dies zur Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) geführt, die eine Systemaufsicht über die WPK, einschließlich der Befugnis zur Letztentscheidung und der hiermit verbundenen Letztverantwortung ausübt. Die Selbstverwaltung des Berufsstands ist somit bereits durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz von 2005 beschränkt worden (sogenannte modifizierte Selbstverwaltung). Dieses System hat sich nach allgemeiner Auffassung in der Sache bewährt. Gleichwohl hat es die EU-Kommission unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten für angezeigt gehalten, für das Segment der Abschlussprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und dort bezogen auf die sogenannten Inspektionen (in Deutschland die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO) den nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie noch bestehenden Regelungsspielraum einzuengen. Hierdurch werden Änderungen jedenfalls in den genannten Bereichen unumgänglich.

Welche Möglichkeiten und Grenzen für eine Neuregelung insoweit bestehen, bildet den Schwerpunkt des Rechtsgutachtens. Ob und inwieweit auf der Grundlage anderer Erwägungen hierüber gegebenenfalls hinausgegangen werden sollte, ist hingegen Gegenstand der derzeitigen berufspolitischen Diskussion.

Die Frage, in welchem Ausmaß Veränderungen erforderlich sind, setzt eine Analyse des gegenwärtigen Rechtszustands voraus. Dies betrifft in vorliegendem Zusammenhang insbesondere die rechtliche Konstruktion der APAK sowie das Zusammenwirken von APAK und WPK auf der Grundlage der derzeitigen Rechtsvorschriften. Den Thesen des Rechtsgutachters hierzu schließen sich sodann die jeweils weiteren Thesen zu den nach der EU-Empfehlung bestehenden Anforderungen an die öffentliche Aufsichtsstelle sowie die Möglichkeiten an, die WPK weiterhin in das Aufsichtssystem einzubinden.

Rechtsverfassung der APAK und der zukünftigen öffentlichen Aufsichtsstelle

Nach Auffassung des Rechtsgutachters ist die APAK bereits in ihrer heutigen Organisationsform – entgegen der wenig aussagekräftigen Qualifikation als nicht rechtsfähige Personengemeinschaft *sui generis* in der Geschäftsordnung – eine weisungsfrei gestellte teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit geminderter demokratischer Legitimation. Angesichts der Tatsache, dass die APAK – derzeit – nicht direkt im Außenverhältnis hoheitlich tätig wird und aufgrund der Einschaltung der demokratisch ausreichend legitimierten WPK sei dieser Rechtszustand verfassungsrechtlich hinnehmbar.

Eine neue öffentliche Aufsichtsstelle, die den Vorgaben der EU-Empfehlung genügt, ist nach Auffassung des Sachverständigen wegen der anwachsenden hoheitlichen Befugnisse und der Notwendigkeit des hoheitlichen Handelns gegenüber den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften in stärkerem Maße als die APAK in ihrer heutigen Rechtsform auf eine demokratische Legitimation angewiesen. Sie müsse deshalb dem Fachweisungsrecht des BMWi unterstellt werden, wenn kein verfassungsrechtliches Risiko eingegangen werden soll. Gleichwohl könne sie weiterhin als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts verfasst werden. Als solche wäre sie im Bereich der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in Verwaltungsverfahren und verwaltungsprozessual beteiligtenfähig. Die neuen Organisations- und Steuerungsanforderungen müssen aber nicht – so der Rechtsgutachter – auf den gesamten Bereich der bestehenden APAK übertragen werden. Vielmehr reiche es aus, eine Abteilung der APAK den gesteigerten Anforderungen zu unterwerfen. Diese Abteilung verfüge dann über eine von den übrigen Bereichen unterschiedene Teilrechtsfähigkeit.

Zu dieser Teilrechtsfähigkeit wird im Gutachten selbst ausgeführt, dass es hierzu nach den Grundsätzen des Verwaltungsorganisationsrechts nicht einer ausdrücklichen Zuordnung zu einer bestimmten Rechtsform (etwa Anstalt des öffentlichen Rechts) bedürfe, da dem Gesetzgeber durch das Verfassungsrecht kein Formenzwang auferlegt werde. Es genüge somit (wie derzeit) eine gesetzliche Zuweisung der sachlichen Reichweite eigener Zuständigkeiten und Befugnisse sowohl im Außen- als auch im Innenrechtskreis.

Zusammenwirken von APAK und WPK

Nach derzeitiger Rechtslage ist die WPK für die gesamte Berufsaufsicht zuständig, das heißt auch für die Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die APAK hat die Aufgabe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Durchführung der Berufsaufsicht durch die WPK zu überwachen. Hierzu hat sie umfangreiche Informations- und Teilnahmerechte. Insbesondere nimmt die APAK das ihr zustehende Recht wahr, an den Gremiensitzungen der WPK teilzunehmen. Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist der APAK aber nicht nur eine Systemaufsicht zugewiesen. Vielmehr steht ihr im Zusammenhang mit der von ihr zu tragenden Letztverantwortung auch eine Letztentscheidungsbefugnis zu. Die APAK hat somit das Recht, Entscheidungen der WPK zu ändern. Auf der anderen Seite ist hierin eine Beschränkung dahingehend zu sehen, dass die APAK erst den Abschluss eines Einzelvorgangs abwarten muss, um ihre gegebenenfalls abweichende Auffassung rechtswirksam geltend machen zu können. In der Praxis ist diese Beschränkung zwar bislang nicht zum Tragen gekommen, da die APAK-Vertreter bereits im Rahmen ihrer Teilnahme an den Sitzungen der WPK-Gremien aktiv Stellung beziehen und dies von den WPK-Vertretern auch berücksichtigt wird; insbesondere bei den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen ist der herausgehobe-

nen Stellung der APAK aber auch formal Rechnung getragen worden, indem die Feststellungen der Sonderuntersucher einschließlich eventueller Stellungnahmen der betroffenen Prüferpraxis zunächst der APAK übermittelt werden, die diese sodann an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ weiterleitet. Des Weiteren kann auch die APAK den Untersuchungsleiter zu ergänzenden Untersuchungen auffordern.

Zum Zusammenspiel der APAK und der WPK im Rahmen der Berufsaufsicht stellt der Gutachter zunächst fest, dass die EU-Empfehlung verlange, dass die neue öffentliche Aufsichtsstelle die Inspektionen grundsätzlich selbst, das heißt in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal durchführt. Die EU-Empfehlung ermögliche aber die Delegation der Durchführung der Inspektionen an andere geeignete Stellen. Gegenüber dieser beauftragten Stelle müsse sich die öffentliche Aufsichtsstelle die in Nr. 6 der EU-Empfehlung angeführten Direktions- und Weisungsrechte vorbehalten. Unter der Voraussetzung, dass die Inspektoren – wie bereits derzeit – keine aktiven Berufsangehörigen sind und dass die erforderlichen Direktions- und Weisungsrechte der öffentlichen Aufsichtsstelle erfüllt sind, ist es nach Auffassung des Sachverständigen zulässig, die WPK als geeignete Stelle mit der Durchführung von Inspektionen zu beauftragen. Die Einbeziehung der WPK erscheine auch vor dem Hintergrund der Tatsache geboten, dass der Gesetzgeber den Verwaltungsträger WPK auf Kosten des Berufs-

standes errichtet hat, um dessen Sachverstand und Verwaltungskraft für Aufgaben der Berufsaufsicht zu Verfügung zu stellen. Die damit verbundenen „Belastungen“ würden in Frage gestellt, wenn die vorhandene Verwaltungskraft nicht angemessen genutzt würde. Hinzu komme, dass die WPK in spezifischer Weise demokratisch legitimiert sei und deshalb auch aus diesem Gesichtspunkt zur verfassungsrechtlichen Absicherung der intensiv grundrechtsrelevanten Aufsichtsmaßnahmen beitragen könne, wobei auch die Akzeptanz der Maßnahmen bei den Berufsträgern erhöht würde. Des Weiteren empfiehlt der Gutachter, dem Vorstand der WPK das Recht zur Abgabe einer nicht bindenden Stellungnahme zu den Untersuchungsergebnissen der Inspektoren einzuräumen, um den besonderen Sachverstand der aktiven Abschlussprüfer beziehungsweise der WPK-Organen zu nutzen.

Nach Auffassung der WPK ist dieses letzte Element eine zwingende Voraussetzung für ein in sich geschlossenes und tragfähiges neues Aufsichtssystem. Insbesondere hält es die WPK für ausgeschlossen, durch ihre Mitglieder Ressourcen in Form von Inspektoren vorzuhalten, die ausschließlich der neuen öffentlichen Aufsichtsstelle zuarbeiten, ohne dass die demokratisch legitimierten Organe der WPK in das System eingebunden sind. (Zu den derzeitigen Überlegungen und Positionen der WPK-Gremien zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle siehe Seite 49 ff. in diesem Heft.) mx/sn

Erfassen von Netzwerken im Berufsregister

Durch die Siebte WPO-Novelle ist der Umfang der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen erheblich erweitert worden. Eine ausführliche Darstellung ist im WPK Magazin 1/2007, Seite 4 ff. erfolgt.

Zu den neuen eintragungspflichtigen Tatsachen gehört die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk. Gemäß § 38 Nr. 2 c) WPO sind bei Einbindung in ein Netzwerk die Firmen und Anschriften der Mitglieder des Netzwerkes und ihre verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf einzutragen, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind. Gemäß den bisher gemachten Erfahrungen werden nach diesen Vorgaben der Name des Netzwerkes sowie die Internetadresse zum Eintrag in das Berufsregister gemeldet.

Nach wie vor bestehen aber noch Unsicherheiten über die Merkmale, die ein Netzwerk ausmachen. Gemäß § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB liegt ein Netzwerk dann vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Welche Kriterien die Annahme eines Netzwerkes rechtfertigen, beschreibt im Einzelnen Art. 2 Nr. 7 der EU-Abschlussprüferrichtlinie. Zusammengefasst ist dies:

Auf Kooperation breit angelegte Struktur

- mit Gewinn- und Kostenbeteiligungsabsicht
- oder Verbundenheit durch
- gemeinsames Eigentum oder



- gemeinsame Kontrolle oder
- gemeinsame Geschäftsführung oder
- gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren oder
- gemeinsame Geschäftsstrategie oder
- gemeinsame Marke oder
- im Wesentlichen gemeinsame fachliche Ressourcen.

Es genügt die Feststellung nur eines der genannten Merkmale, um das Bestehen eines Netzwerkes zu bejahen. Zum Netzwerkbegriff ist im Weiteren auf den gemäß Beiratsbeschluss vom 6.11.2009 neuen § 21 Abs. 4 Satz 5 der Berufssatzung für WP/vBP zu verweisen. Diese und die weiteren beschlossenen Änderungen der Berufs-

satzung werden voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 2010 in Kraft treten (zur Änderung der Berufssatzung siehe Seite 26 ff.).

Die Berufsgesellschaften werden gebeten, anhand der hier wiedergegebenen Definition des Netzwerkes ihre Strukturen zu überprüfen und bei positivem Ergebnis eine Meldung zum Berufsregister zu veranlassen. In der zuständigen Vorstandsabteilung sowie im Ausschuss Berufsrecht wurden erste Fälle zur Abgrenzung der Kriterien des Netzwerkbegriffs beraten. te

Text der Berufssatzung für WP/vBP mit Erläuterungstexten gemäß Beschluss des Beirates der WPK vom 6.11.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Neubesetzung der Aufgaben- und der Widerspruchskommission

Der Beirat der WPK hat auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Mitglieder der Aufgaben- und der Widerspruchskommission (AWK) für die am 1.1.2010 beginnende dritte Amtsperiode berufen.

Für die zum 31.12.2009 ausscheidenden Mitglieder der AWK, Dr. Fritz Lehnen, Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Lutz Kruschwitz und WP/StB Wolfgang Berger, wurden als Vertreter der Wirtschaft Hartmut Eberlein, als Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Böcking und als Berufsangehöriger WP/StB Professor Dr. Thomas Olbrich berufen. Den Vorsitz führt weiterhin, bis zum 31.12.2010, Ministerialrätin Dr. Susanne Kohlbecher. Die übrigen Mitglieder der Aufgaben- und der Widerspruchskommission wurden bis zum 31.12.2012 berufen. tü

Vertreterin einer obersten Landesbehörde und Vorsitzende

Ministerialrätin Dr. Susanne Kohlbecher, München

Leitung der Prüfungsstelle

RA Henning Tüffers, Berlin

Vertreter der Wirtschaft

Dipl.-Volkswirt Hartmut Eberlein, Gehrden

Vertreter mit der Befähigung zum Richteramt

Universitätsprofessor Dr. Klaus Hübner, Essen

Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main

Universitätsprofessor Dr. Ralf Ewert, Graz

Berufsangehörige

WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Frankfurt am Main

Vertreter der Finanzverwaltung

Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf

Neubesetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Beirat der WPK hat in seiner Sitzung am 6.11.2009 (dazu auf Seite 10 in diesem Heft) auf Vorschlag des Vorstandes der WPK folgende Berufsangehörige für die vierte Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle gewählt:

Vorsitzender

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf

Stellv. Vorsitzender

WP/StB/RA FA f. StR Prof. Dr. Jens Poll, Berlin

Stellv. Vorsitzender

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Oec. Jürgen Hug, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schwersen, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt/Main

WP/StB Dipl.-Oec. Betriebswirt Norbert Versen, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Alle Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle wurden wiedergewählt. cl

Übermittlung von Mitgliederdaten

Regelmäßig berichtet die WPK, dass Berufsverbänden wie dem IDW, DBV oder APV die Grunddaten der Berufsangehörigen wie die Adresse zur Verfügung gestellt werden. Während mit dem IDW ein ständiger Datenaustausch besteht, erhalten andere Verbände Daten auf Anfrage. Der Wirtschaftsprüferkammer vorliegende Widersprüche zur Weitergabe von Daten werden selbstverständlich berücksichtigt.

Bei sonstigen Anfragen prüft die Wirtschaftsprüferkammer sorgfältig, wer und zu welchem Zweck eine Datenübermittlung erbittet. Daten werden nur dann

herausgegeben, wenn deren Verwendung für den Beruf fachlich nützlich und keine belästigende Wirkung zu erwarten ist. Auch hier werden natürlich die Widersprüche zur Datenweitergabe berücksichtigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird erneut darauf hingewiesen, dass Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung haben. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglieder- und Beitragsabteilung, Postfach 30 80 82,

10746 Berlin. Sie können auch je nach Adressat der Daten differenzieren.

Gemäß § 36 a Abs. 5 WPO darf die Wirtschaftsprüferkammer personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. Von dieser gesetzlichen Befugnis macht die Wirtschaftsprüferkammer Gebrauch. Hiergegen ist ein Widerspruch nicht möglich. te

**AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT
GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE
GRUPPENVERSICHERUNG FÜR
WIRTSCHAFTSPRÜFER.**

Krankheitskostenvollversicherung
ab 190,60 EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen
Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3 mit
1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.



Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0309

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Jour fixe Berufspolitik aktuell 2009

Auch in diesem Herbst hat die Wirtschaftsprüferkammer ihre Mitglieder auf bundesweit sechs Veranstaltungen über aktuelle berufspolitische Entwicklungen informiert. Der Jour fixe Berufspolitik aktuell 2009 fand in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart statt. Berichtet wurde über folgende Themenbereiche:

Aktuelle Fragen der Berufsaufsicht
Aktuelle Fragen der Qualitätskontrolle
Berufspolitische Entwicklungen

- Internationales
- Reformbedarf Beiratswahl/WP-Versammlung
- Siebte Änderung der Berufssatzung für WP/vBP
- Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle

Die Mitglieder nutzten die sich den Vorträgen anschließende Aussprachen für ihre Fragen und zur Diskussion der behandelten Themen. Ansprechpartner waren Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Mitglieder der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und der Kommission für Qualitätskontrolle, ein Vertreter der Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer sowie der jeweilige Landespräsident der WPK. Auch die Abschlussprüferaufsichtskommission war auf allen Veranstaltungen vertreten. Es entwickelten sich zum Teil lebhaft Diskussionen, deren Schwerpunkte die Übergangsregelung zum Qualitätskontrollverfahren als Folge des Inkrafttretens der Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle Anfang 2011 sowie die Prüferauswahl im Qualitätskontrollverfahren bildeten.



Die Teilnehmerzahl lag mit rund 1.000 über der des Vorjahres. Auch 2010 wird die WPK im Rahmen des Jour fixe über aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen informieren.

Zur Änderung der Berufssatzung für WP/vBP, die inzwischen vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen worden ist, wird auf die Seiten 27 ff. in diesem Heft verwiesen. Der aktuelle Stand der Überlegungen zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle ist dem Beitrag auf Seite 49 ff. zu entnehmen.

Vortragsunterlagen Jour fixe Berufspolitik aktuell 2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/jour_fixe/

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen überarbeitet

Die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK hat ihren Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Sinne von

§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO (Stand: 27.11.2007) überarbeitet (Stand: 6.10.2009). Der Hinweis steht im Internet zur Verfügung.

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/ausnahmegenehmigung.asp
→ www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Bekanntmachungen der WPK

Siebte Änderung der Berufssatzung WP/vBP – vom Beirat beschlossene Änderungen

Die Berufssatzung WP/vBP ist zuletzt mit Wirkung zum 28.2.2008 geändert worden. Zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Gesetze, insbesondere das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25.5.2009 und das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008, haben – neben noch offenen Regelungsaufträgen aus der Siebten WPO-Novelle vom 6.9.2007 – weitere Änderungen erforderlich gemacht. Auch darüber hinaus haben die Gremien der WPK punktuellen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf gesehen.

Am 6.11.2009 hat der Beirat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 WPO) und Stellungnahme der APAK (§ 66a Abs. 1 Satz 2 WPO) die nachfolgend wiedergegebenen Änderungen der Berufssatzung beschlossen. Parallel wurden die Erläuterungstexte zur Berufssatzung geändert. Die Erläuterungstexte unterliegen nicht der förmlichen Beschlussfassung; sie wurden vom Beirat jedoch anlässlich seiner vorgenannten Sitzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Berufsstand hatte die Möglichkeit, sich über die Vorschläge zur Änderung des Satzungstextes und der Erläuterungstexte auf der Internetseite der WPK zu informieren.

Im Rahmen der durchgeführten Verbändeanhörung hatte wp.net e.V. – neben weiteren Anmer-

kungen – erneut Vorschläge zu einer Änderung des § 24 d Abs. 1 BS WP/vBP sowie zur Aufhebung von § 24 b Abs. 4 BS WP/vBP eingebracht. Der Beirat hat sich jedoch dafür entschieden, diese nicht aufzugreifen. Aufgegriffen wurde allerdings die Anregung von wp.net e.V., auf die zunächst vorgesehene Änderung des Erläuterungstextes zu § 13 b Satz 1 BS WP/vBP zu verzichten (betreffend WP als leitende Angestellte gemäß § 45 Satz 2 WPO).

Die Satzungsänderungen wurden nach der Beschlussfassung des Beirates gemeinsam mit der Stellungnahme der APAK am 11.11.2009 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übersandt. Sofern das Ministerium keine Bedenken gegen die Satzungsänderungen geltend macht (§ 57 Abs. 3 Satz 2 WPO), treten diese am 12.2.2010 in Kraft.

Die im Einzelnen erfolgten Änderungen des Satzungstextes sind farblich hervorgehoben dargestellt. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung wird in der nächsten Ausgabe des WPK Magazins erfolgen. pr

Satzungsänderung und geänderte Erläuterungstexte abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2009/
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/

§ 2

Unabhängigkeit

(1) ¹WP/vBP dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. ²Sie haben ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu bewahren.

(2) Es ist insbesondere berufswidrig,

1. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WPO),
2. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des WP/vBP abhängig gemacht wird oder nach denen der WP/vBP einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält;

dies gilt nicht bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 55 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WPO),

3. die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen über Nr. 1 hinaus an weitere Bedingungen zu knüpfen; diese darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein (§ 55 Abs. 1 Satz 3 WPO),
4. einen Teil der Vergütung oder sonstige Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem WP/vBP oder Dritten, abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 55 Abs. 2 WPO),
5. Mandantenrisiken zu übernehmen oder
6. Versorgungszusagen von Auftraggebern anzunehmen.

§ 5

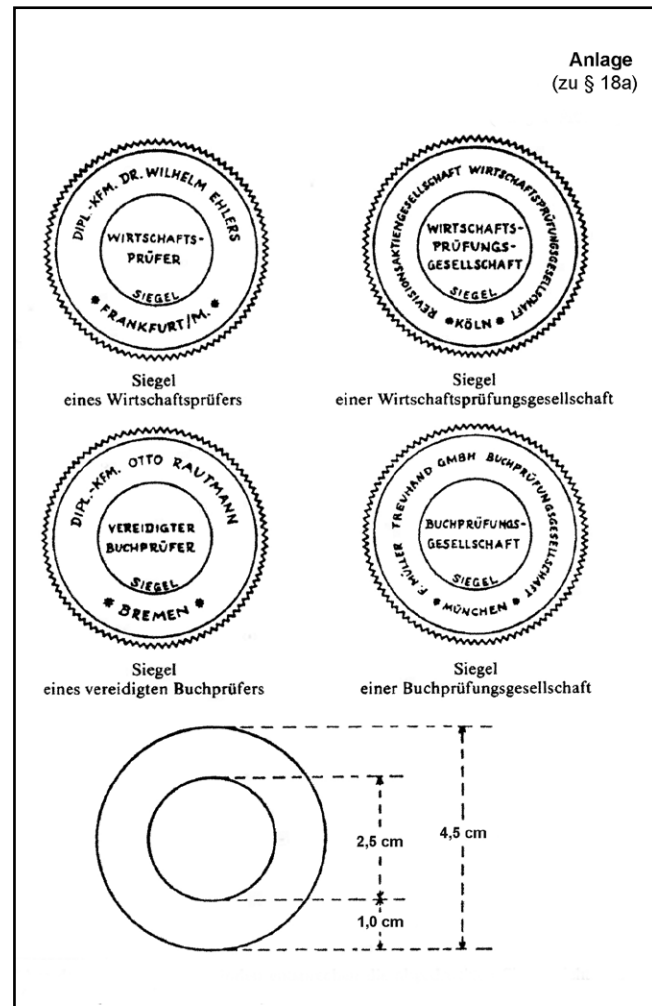
Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

- (1) WP/vBP haben bei der Einstellung von Mitarbeitern deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen.
- (2) Die Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit über die Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem zu informieren.
- (3) Sie sind vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insider-Regeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten; dies ist zu dokumentieren.

§ 18a

Gestaltung des Siegels

- (1) Das Siegel des WP/vBP muss nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.
- (2) Zur Verwendung sind Prägiesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdrukstempel aus Metall oder Gummi zugelassen.
- (3) ¹Der äußere Kreis des Siegels eines WP/vBP enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des WP/vBP, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. ²Ist der WP/vBP zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. ³Siegel von WP/vBP, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.
- (4) ¹Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. ²Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweig-

Anlage
(zu § 18a)

niederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten. ³Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Worte „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält. ⁴Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.

§ 19

Berufliche Niederlassungen und Zweigniederlassungen

- (1) ¹Jede organisatorisch selbstständige Einheit begründet eine Niederlassung oder Zweigniederlassung im Sinne der §§ 3, 47 WPO. ²Jede Kundmachung einer beruflichen Anschrift begründet das

Bestehen einer organisatorisch selbstständigen Einheit. ³In Abweichung von Satz 2 können mehrere berufliche Anschriften eine organisatorisch selbstständige Einheit bilden, wenn sie in engem örtlichen Zusammenhang stehen und die unter den Anschriften angebotenen Dienstleistungen unter einheitlicher Leitung erbracht werden. ⁴Die Kundmachung mehrerer beruflicher Anschriften für eine organisatorisch selbstständige Einheit ist nur zulässig, soweit dies für den Publikumsverkehr erforderlich ist.

- (2) ¹In einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der **Hauptniederlassung** oder am Sitz der Gesellschaft haben. ²In einer Buchprüfungsgesellschaft muss mindestens ein vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der **Hauptniederlassung** oder am Sitz der Gesellschaft haben.
- (3) ¹Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen jeweils von mindestens einem Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung dort oder am Ort der Zweigniederlassung hat. ²Zweigniederlassungen von vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften müssen jeweils von mindestens einem vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung dort oder am Ort der Zweigniederlassung hat.

§ 21

Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

- (1) WP/vBP haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn sie bei der Durchführung von Prüfungen oder der Erstattung von Gutachten nicht unbefangen sind oder wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) ¹Unbefangen ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet. ²Die Unbefangenheit kann insbesondere durch Eigeninteressen (§ 23), Selbstprüfung (§ 23 a), Interessenvertretung (§ 23 b) sowie persönliche Vertrautheit (§ 24) beeinträchtigt werden. ³Das Vorliegen solcher Umstände führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit, wenn die Umstände selbst für die Urteilsbildung offen-

sichtlich unwesentlich sind oder zusammen mit Schutzmaßnahmen (§ 22) insgesamt unbedeutend sind. ⁴Umstände nach Satz 2 können sich insbesondere aus Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art ergeben.

- (3) ¹Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. ²Besorgnis der Befangenheit liegt nicht vor, sofern die Gefährdung der Unbefangenheit nach Absatz 2 Satz 3 unbedeutend ist.
- (4) ¹Die Besorgnis der Befangenheit kann auch dadurch begründet werden, dass
1. Personen, mit denen der WP/vBP seinen Beruf gemeinsam ausübt,
 2. Personen, mit denen der WP/vBP in **einem Netzwerk verbunden ist**,
 3. Personen, soweit diese bei der Auftragsdurchführung beschäftigt sind,
 4. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des WP/vBP oder für eine dieser Personen handelnde Vertreter oder
 5. Unternehmen, auf die der WP/vBP maßgeblichen Einfluss hat,
- Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. ²Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann die Besorgnis der Befangenheit begründet werden, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der maßgeblichen Einfluss ausüben kann oder bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt ist, oder andere beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, oder Unternehmen, auf die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft maßgeblichen Einfluss hat **oder Personen, mit denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden ist**, Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. ³Die Zurechnung von solchen Sachverhalten in Netzwerken ist ausgeschlossen, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss nehmen kann; dies gilt nicht für Fälle des Verbots der Selbstprüfung (§ 23 a). ⁴Die Zurechnung von Sachverhalten, die zu einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2) führen, ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 ausgeschlossen.
- (5) ¹Vor Annahme eines Auftrages sowie während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung ist zu prüfen, ob die Unbefangenheit gefährdende Umstände vorliegen. ²Die zur Überprüfung ge-

troffenen Maßnahmen und dabei festgestellte kritische Sachverhalte sind in den Arbeitspapieren schriftlich zu dokumentieren.

§ 22a

Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319 a und 319 b Abs. 1 HGB

- (1) ¹WP/vBP haben, wenn sie Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, **319 b Abs. 1 Satz 2 HGB** verwirklichen, bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nach § 49 Halbsatz 2 WPO ihre Tätigkeit zu versagen. ²Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet wird, gilt Satz 1 sinngemäß.
- (2) ¹Wenn Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, **319 b Abs. 1 HGB** verwirklicht sind, wird auch berufsrechtlich die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet. ²In diesen Fällen können Schutzmaßnahmen im Sinne des § 22 nicht berücksichtigt werden.
- (3) Sind Tatbestandsmerkmale des § 319 Abs. 3 HGB nicht vollständig erfüllt, kann Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 Abs. 3 nur dann bestehen, wenn zusätzliche Umstände eine nicht unbedeutende Gefährdung der Unbefangenheit begründen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Tatbestände des § 319a HGB für die dort erfassten Abschlussprüfungen.
- (5) **Die Absätze 1 bis 4 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.**

§ 24d

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

- (1) ¹Bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, ist vor Auslieferung des Prüfungsberichts zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (Berichtskritik). ²Von der Berichtskritik kann nur abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nicht erforderlich ist. ³Die Überprüfung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

⁴Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen.

- (2) ¹Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. ²Gegenstand ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. ³Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Abschlussprüfung nicht beteiligt sind. ⁴Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Eine Person ist von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder **für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 5 HGB bestimmt war** oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat. ⁶Dies gilt nicht, wenn seit ihrer letzten Beteiligung an der Prüfung bzw. der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens zwei oder mehr Jahre vergangen sind. ⁷**Satz 5 gilt bei Mutterunternehmen auch für Personen, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind; Entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.**
- (3) Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Prüfungen ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Absatzes 2 stattzufinden hat.

§ 26

Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers

- (1) Wird ein Prüfungsauftrag bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung durch Kündigung des Abschlussprüfers gemäß § 318 Abs. 6 HGB **oder durch Widerruf gemäß § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB** beendet, so darf der vorgesehene Mandatsnachfolger den Auftrag nur annehmen, wenn er sich über den Grund der Kündigung **oder des Widerrufs** und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichtet hat.

- (2) Eine ordnungsgemäße Unterrichtung erfordert, dass der vorgesehene Mandatsnachfolger sich die schriftliche Begründung der Kündigung (§ 318 Abs. 6 Satz 3 HGB) oder das Ersetzungsurteil (§ 318 Abs. 3 HGB), die Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer (§ 318 Abs. 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB) vorlegen lässt.
- (3) ¹Der Mandatsvorgänger ist verpflichtet, dem Mandatsnachfolger auf schriftliche Anfrage die in Absatz 2 genannten Unterlagen zu erläutern. ²Erfolgt die Erläuterung nicht, so hat der Mandatsnachfolger das Mandat abzulehnen, es sei denn, er hat sich auf andere Art und Weise davon überzeugt, dass gegen die Annahme des Mandats keine Bedenken bestehen.
- (4) ¹Im Falle eines Prüferwechsels ohne Widerruf oder Kündigung des Prüfungsauftrags aus wichtigem Grund hat sich der Mandatsnachfolger den Bericht über die vorangegangene Abschlussprüfung vorlegen zu lassen. ²Der Mandatsvorgänger ist dem Mandatsnachfolger auf dessen schriftliche Anfrage zur Vorlage verpflichtet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist.

Vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle – vom Beirat beschlossene Änderungen

Der Beirat der WPK hat am 6.11.2009 die Vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen.

Mit den Änderungen erfolgt die Anpassung an das BilMoG und eine Verschlankung des Verfahrens. Im Übrigen werden technische und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die materiell bedeutsamen Einfügungen sind in den nachfolgend wiedergegebenen Vorschriften farblich hervorgehoben dargestellt. Die Streichungen sind hier nicht kenntlich gemacht.

Die APAK hat keine Bedenken gegen die Anpassungen der Satzung für Qualitätskontrolle erhoben. Das BMWi hat im Einvernehmen mit dem BMJ die

gemäß § 57c Abs. 1 Satz 2 WPO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 24.11.2009 erteilt. Die Vierte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft (§ 23 Satzung für Qualitätskontrolle). Hierüber wird im Internet und im WPK Magazin berichtet werden.

Satzungsänderung abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2009/
→ www.wpk.de/rechtvorschriften/

§ 2

Kenntnisse in der Qualitätssicherung

- (1) ¹Kenntnisse in der Qualitätssicherung von Berufsangehörigen umfassen die Grundsätze der internen Qualitätssicherung sowie die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle. ²Die Anforderungen an die Qualitätssicherung sind in der Wirtschaftsprüferordnung sowie der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer geregelt. ³Diese Normen werden durch fachliche Regelungen konkretisiert.
- (2) ¹Das Vorliegen von Kenntnissen in der Qualitätssicherung kann durch Teilnahme an einem Schulungskurs erlangt werden. ²Dieser Schulungskurs muss mindestens sechzehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen und folgende Inhalte aufweisen:
1. Das System der Qualitätskontrolle
 2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
 3. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
 4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle
 5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.
- (3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer bestätigt dem Veranstalter eines Schulungskurses auf Antrag, dass der Schulungskurs die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt. ²Sie kann vom Veranstalter

ter eines Schulungskurses jederzeit Einsicht in die Veranstaltungsmaterialien verlangen und an Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

- (4) Die Teilnahme an einem Schulungskurs soll im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 6

Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

- (1) ¹Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nach § 57a Abs. 4 Satz 1 WPO nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen zu der zu prüfenden Praxis oder sonstige Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative WPO) begründen, bestehen. ²Ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks im Sinne von § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB, ist § 319b HGB entsprechend anzuwenden. ³Nach § 57a Abs. 4 Satz 2 WPO sind auch wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.
- (2) ¹Eine kapitalmäßige Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle Anteile an der zu prüfenden Praxis oder an einem mit der zu prüfenden Praxis verbundenen Unternehmen besitzt. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall. ³Personen, mit denen der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf gemeinsam ausübt, dürfen ebenfalls keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle beauftragt, dürfen ihre gesetzlichen Vertreter und die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen sowie die Mitglieder eines Aufsichtsrats keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁶Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.
- (3) ¹Eine finanzielle Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle aus seiner beruflichen Tätigkeit für die zu prüfende Praxis, einschließlich der Unternehmen, die mit dieser verbunden sind, mehr als 30 v.H. seiner Gesamteinnahmen erzielt. ²Eine finanzielle Bindung besteht auch bei gewährten oder erhaltenen Darlehen sowie Versorgungszusagen.
- (3) ¹Persönliche Bindungen bestehen, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gesetzlicher Vertreter,
- Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Praxis oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung war. ²Übt der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf mit anderen Personen gemeinsam aus, so darf auch bei diesen Personen eine solche persönliche Bindung nicht bestehen bzw. bestanden haben. ³Ist eine Berufsgesellschaft Prüfer für Qualitätskontrolle, so gilt dies für die gesetzlichen Vertreter und die Personen, die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlich sind, sowie für die Mitglieder eines Aufsichtsrats. ⁴Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.
- (4) ¹Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie, wenn dieser eine Berufsgesellschaft ist, Mitglieder des Aufsichtsrats oder die in Absatz 4 Sätzen 4 und 5 genannten Gesellschafter über eine Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinaus bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis mitgewirkt haben. ²Ferner besteht eine Besorgnis der Befangenheit, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder im vergangenen Jahr durchgeführt haben und das anteilige Prüfungshonorar beim Prüfer für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr nicht unwesentlich war. ³Die Unwesentlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes aus gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle mehr als 10 v.H. beträgt.
- (5) ¹Eine wechselseitige Prüfung liegt vor, wenn sich Praxen gegenseitig mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragen. ²Dies ist auch der Fall, wenn sich mehr als zwei Praxen im Ring mit der Qualitätskontrolle beauftragen (Ringprüfung), es sei denn, dass auch aus Sicht eines objektiven Dritten die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht. ³Ferner umfasst er den Fall, dass die zu prüfende Praxis bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat. ⁴Der Ausschlussgrund besteht nicht mehr, wenn inzwischen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle durchgeführt hat.

§ 17 a**Auflagenerfüllungsbericht**

- (1) ¹Der Aufgabenerfüllungsbericht ist der Wirtschaftsprüferkammer nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Auflage von der geprüften Praxis unverzüglich vorzulegen. ²Wird die Erfüllung von Auflagen durch eine Sonderprüfung geprüft, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Aufgabenerfüllungsberichtes als erfüllt, wenn der Sonderprüfungsbericht den Anforderungen an einen Aufgabenerfüllungsbericht entspricht.
- (2) Der Aufgabenerfüllungsbericht hat folgenden Inhalt:
1. Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung,
 2. Bezugnahme zur erteilten Auflage,
 3. Darlegung der Auflagenumsetzung,
 4. Selbsterklärung.

§ 20**Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO**

- (1) ¹Die Fortbildungsverpflichtung nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet. ²Die Fortbildungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle wenigstens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in drei Jahren absolviert. ³Die Fortbildung soll über die drei Jahre verteilt werden. ⁴Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die Kenntnis der aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand des Auftrags sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen an die Auftragsdurchführung. ⁵Die Fortbildungsverpflichtung nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle auch durch seine Tätigkeit als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle.
- (2) Die Wirtschaftsprüferkammer bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung auf

Antrag, dass die Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt. ²§ 2 Abs. 3 Satz 2 gilt für eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend. ³Dozent einer Fortbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.

§ 21**Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung**

- (1) ¹Die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer nachzuweisen. ²Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 20 Abs. 2 zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind.
- (2) ¹Der Nachweis der Fortbildung nach § 20 Abs. 1 ist erstmalig nach Ablauf von drei Jahren nach der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Annahme des dann ersten Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle **oder Sonderprüfung** zu führen. ²In der Folgezeit ist der Nachweis nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach dem vorangegangenen Nachweis bei der Annahme des dann folgenden Auftrags zur Qualitätskontrolle **oder Sonderprüfung** zu führen. ³Bei dem Nachweis dürfen nur solche Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in den drei Jahren vor dem Nachweiszeitpunkt absolviert worden sind.

§ 23**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Die Satzung für Qualitätskontrolle und ihre spätere Änderung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und **Technologie** im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.

Änderung der Beitragsordnung

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplans 2010 (siehe Beilage zu diesem Heft) hat der Beirat in seiner Sitzung am 6.11.2009 (siehe Seite 10 in diesem Heft) für das Beitragsjahr 2010 folgende Beitragssätze beschlossen:

- Beitrag für jede im Jahr 2009 beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB: 2.430,- €
- alle anderen Beitragssätze gelten unverändert fort

Im Übrigen wurde die Beitragsordnung nicht geändert. Die Änderung beziehungsweise Fortgeltung der Beitragssätze wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Schreiben vom 19.11.2009 genehmigt. Die aktuelle Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigelegt.

Aktuelle Beitragsordnung außerdem abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtvorschriften/

Änderung der Gebührenordnung

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner Sitzung am 6.11.2009 (siehe dazu Seite 10 in diesem Heft) neue Gebühren für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer, für Ergänzungsprüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen und für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO, die Eignungsprüfung, beschlossen.

- § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer ...

3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 2.200 €

4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.100 € ...
6. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 1.100 € ...“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderung mit Schreiben vom 19.11.2009 genehmigt.

Vollständiger Wortlaut der Gebührenordnung abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtvorschriften/



Lateinamerika: Bäuerliche Landwirtschaft stärken „Fair“-ändern

Die weltweit produzierten Nahrungsmittel könnten die gesamte Weltbevölkerung ernähren. Aber immer noch hungern über 850 Millionen Menschen.

Wir setzen uns mit unseren Projektpartnern für die am meisten betroffenen Menschen in den ländlichen Gebieten des Südens ein: Für faire Handelsbeziehungen, eine gerechte Verteilung sowie nachhaltige und ökologische bäuerliche Landwirtschaft, die den Lebensunterhalt sichert.

Mit Ihrer Unterstützung können wir die Welt ein Stück „fair“-ändern.

Ich möchte mehr Infos über die Arbeit von „Brot für die Welt“

Senden Sie mir Unterlagen über Ihre Aktion, Ihre Partner und den Einsatz der Spendenmittel.

Ich möchte über Ihre laufenden Aktivitäten per E-Mail-Newsletter informiert werden.

Name

Strasse

PLZ/Ort

E-Mail

Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart
Postbank Köln
500 500 500

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2010/2011

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2010** wird im Februar 2010 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

2. Februar 2010

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

3. Februar 2010

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. Februar 2010

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

9. Februar 2010

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

10. Februar 2010

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

17. Februar 2010

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

18. Februar 2010

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2010** sind bis zum 28. Februar 2010 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 45 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2010 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 3., 4., 5., 10., 11., 17. und 18. August 2010 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2011** sind vom **1. März 2010 bis zum 31. Juli 2010** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2011 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 3., 8., 9., 15. und 16. Februar 2011 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. Juli nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

oe

3.8.2009	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Publication: Applying ISAs Proportionately with the Size and Complexity of an Entity
5.10.2009	IAASB, New tools to support Clarity ISA Implementation (ISA Modules)
22.10.2009	IAASB, Consultation Paper to Enhance Reporting on Greenhouse Gases
3.11.2009	International Federation of Accountants (IFAC): Compliance Program, Basis of ISA Adoption: New online chart.
5.11.2009	IAASB, Emerging Practice Issues Regarding the Use of External Confirmations in an Audit of Financial Statements

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



International Accounting Standards Board®

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.

oe

20.8.2009	International Accounting Standards Board (IASB), Proposals to amend the discount rate for measuring employee benefits (for public comment)
26.8.2009	IASB, Proposals for amendments under the annual improvements project
9.9.2009	International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation Trustees, Part 2 of the Constitution Review
16.9.2009	IASC Foundation, Trustee Letter to the G20 Participants
28.9.2009	IASC Foundation, Proposed IFRS for SMEs taxonomy
8.10.2009	IASB, Amendment to IAS 32 Financial Instruments (Presentation)
4.11.2009	IASB, IAS 24 (revised) Related Party Disclosures
5.11.2009	IASB, Exposure Draft, Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment
12.11.2009	IASB, IFRS 9, Financial Instruments: Classification and measurement of financial assets



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Sitzung des IFAC Council in Washington

Am 17. und 19.11.2009 fand das IFAC Council (Mitgliederversammlung) in Washington statt. Teilgenommen haben 89 Mitgliedsorganisationen.

Neben den Berichterstattungen des IFAC Präsidenten Robert Bunting, und des Geschäftsführers Ian Ball, erläuterte der Vorsitzende des Public Interest Oversight Board (PIOB) Stavros Thomadakis, die Tätigkeit der IFAC aus Sicht der öffentlichen Aufsicht. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des PIOB stand in 2009 die Prüfung und Genehmigung der im Zusammenhang mit dem Clarity Projekt der IFAC weiterentwickelten Prüfungsstandards. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurden des Weiteren die Maßnahmenplanung 2010 sowie das Budget 2010 beraten und beschlossen. Die als Folge der erhöhten Anforderungen an IFAC, insbesondere im Bereich der Entwicklung und Implementierung von Prüfungsstandards, für 2010 geplanten Budgetsteigerungen von 20 % können durch Einsparungsmaßnahmen reduziert werden, so dass sich für die deutschen Mitgliedsorganisationen WPK und IDW reduzierte Beitragssteigerungen um 13 % ergeben.

Bedingt durch den für die IFAC-Gremien bestehenden Rotationsplan mussten sieben von 22 Board-Mitglieder auf Vorschlag des Nominierungsaus-

schusses neu gewählt werden. Aus deutscher Sicht ist erfreulich, dass der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, für weitere drei Jahre zum Mitglied des IFAC-Board gewählt wurde.

Angekündigt wurde vom Nominierungsausschuss, dass 2010 für die IFAC-Gremien insgesamt 57 Positionen neu zu besetzen sind. Ferner wurde auf den nächsten World Congress of Accountants (WCOA) vom 8. bis 11.11. 2010 in Kuala Lumpur hingewiesen, der vom Malaysian Institute of Accountants (MIA) ausgerichtet werden wird. Nach den Planungen des Organisationskomitees werden rund 6.000 Teilnehmer aus 123 Ländern erwartet.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung fanden auch ein Fachseminar sowie Arbeitsgruppensitzungen statt. Das Fachseminar thematisierte die Möglichkeiten zukünftig eine Finanzkrise zu vermeiden sowie Einzelfragen zur Rechnungslegung und Prüfung.

In sechs Arbeitsgruppen erfolgten Präsentationen mit anschließendem Meinungsaustausch, insbesondere zu den überarbeiteten Prüfungsstandards, dem Code of Ethics sowie den für 2010 vorgesehenen Änderungen der IFAC-Satzung. rv

Michael Niehues stellvertretender IESBA-Vorsitzender



In seiner Sitzung am 10. und 11.9.2009 in Tallin folgte der Vorstand der International Federation of Accountants (IFAC) dem Vorschlag des Nominating Committees und billigte die Ernennung des deutschen Vertreters im International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), WP/StB Michael Niehues, zum stellvertretenden Vorsitzenden ab 1.1.2010. Er ist der Nachfolger von Frank Attwood (Großbritannien), der das Board nach sechs Jahren zum 31.12.2009 verlassen wird. Michael Niehues ist seit 2006 Mitglied des IESBA. Seine Amtszeit endet am 31.12.2011. Neuer Vorsitzender des IESBA wird Ken Dakkduk (USA). gu

IESBA-Sitzung in Tokio

Am 19. und 20.10.2009 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Tokio statt. Für acht Mitglieder war es die letzte Sitzung. Richard George (Vorsitzender, Irland), Frank Attwood (stellvertretender Vorsitzender, UK), David Devlin (Irland), Kariem Hoosain (Public Member, Südafrika), Lady Barbara Judge (Public Member, UK), Carmen Rodriguez (Spanien), Jean Rothbarth (USA) und David Winetroub (USA) verlassen das Board zum 31.12.2009. Neuer Vorsitzender wird Ken Dadduk (USA), stellvertretender Vorsitzender wird Michael Niehues (Deutschland); siehe dazu den Beitrag auf Seite 35 in diesem Heft.

Nach der Veröffentlichung des überarbeiteten Code of Ethics im Juli 2009 hat sich das IESBA zweier neuer Projekte angenommen. Es handelt sich um „Interessenkonflikte“ und „Umgang mit Betrug und illegalen Handlungen“. Das IESBA wird zwei Arbeitsgruppen bilden, die sich mit diesen Themen weiter befassen werden.

Weiterer Erörterungsgegenstand war der Arbeitsplan des IESBA für die Jahre 2010 bis 2012. Die Erörterungen werden im Februar 2010 in New York fort-



gesetzt werden. Ziel ist die Veröffentlichung eines Entwurfs des Arbeitsplans zur Stellungnahme der interessierten Öffentlichkeit im Anschluss an diese Sitzung. gu

EU-Kommission: Entwurf einer Adäquanzentscheidung nach Art. 47 EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 11.9.2009 einen bereits auf den 25.7.2009 datierenden Entwurf einer Entscheidung veröffentlicht, nach dem sie die Aufsichtsstellen in Kanada, Japan und der Schweiz als „angemessen“ bewertet. Diese sogenannte Adäquanzentscheidung ist nach Artikel 47 Abs. 1 c) i. V. m. Abs. 3 der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) eine zwingende Voraussetzung für die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten von Abschlussprüfern an die zuständigen Stellen von Drittländern. Die Angemessenheit bezieht sich hierbei insbesondere auf die von den zuständigen Stellen des betreffenden Drittlandes wahrgenommenen Aufgaben, die von ihnen getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor Verstößen gegen Regeln des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit sowie die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten.

Die USA, das heißt die SEC und das PCAOB, sind in dem vorliegenden Entwurf – anders als noch in einem Entwurf der Kommission vom Januar 2009 – nicht enthalten. Der Grund dafür ist, dass die USA noch nicht die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für den gegenseitigen Austausch von Arbeitspapieren geschaffen haben. Hierfür ist es zunächst erforderlich, den Sarbanes-Oxley Act zu ändern. Die EU-Kommission hat ihre Bereitschaft signalisiert, das PCAOB und die SEC gegebenenfalls in den Entscheidungsentwurf aufzunehmen; ob dies noch erfolgt, ist derzeit offen.

Die endgültige Entscheidung der Kommission, die unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten entfalten wird, soll zeitnah ergehen. en

Entwurf einer Adäquanzentscheidung vom 25.7.2009 abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag040901/

EU-Kommission: Stand der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat am 16.9.2009 eine aktualisierte Übersicht zum Stand der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) in den Mitgliedstaaten veröffentlicht (Stand: 1.9.2009). Diese beinhaltet allerdings keine eigene Bewertung oder Einschätzung der EU-Kommission, sondern beruht ausschließlich auf den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

Im Vergleich zur letzten Aktualisierung der EU-Kommission (Stand: 1.7.2009) sind keine Veränderungen feststellbar. Nach wie vor haben 21 der 27 Mitgliedstaaten die EU-Abschlussprüferrichtlinie

vollständig umgesetzt. Bereits im WPK Magazin 3/2009, Seite 23, wurde berichtet, dass hierzu auch Deutschland zählt, das laut Gesetzesbegründung mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) als drittem Gesetz nach dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) und dem Berufsaufsichtersreformgesetz (BARefG) die Umsetzung abgeschlossen hat. en

Übersicht zum Stand der Umsetzung (Stand: 1.9.2009) abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag040902/

Studie zu Unterschieden zwischen ISA und PCAOB-Prüfungsnormen

Die EU-Kommission hat am 19.8.2009 die von ihr in Auftrag gegebene unabhängige Studie des Maastricht Accounting, Auditing and Information Management Research Center (MARC) veröffentlicht, welche die ISA und PCAOB-Prüfungsnormen vergleicht (datierend auf den 20.7.2009). Mögliche Unterschiede in Bezug auf Unabhängigkeits- und ethische Anforderungen der Abschlussprüfer sind von der Studie nicht erfasst. Die Studie beruht auf umfangreichen Konsultationen von Marktexperten, darunter auch Vertretern der „Big-Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Studie dient im Wesentlichen zwei Zielen. Zum einen erachtet die EU-Kommission den Vergleich für sich selbst als wichtige Erkenntnisquelle für die Prüfung von US-amerikanischen Unternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat börsennotiert sind, sofern die International Standards on Auditing (ISA) in der EU angenommen würden. Zum anderen sei eine Übersicht der Unterschiede zwischen den ISA und den PCAOB-Standards von großem Wert auch für die Europäischen Prüferaufsichten bei deren Inspektionen. Die Studie wurde somit aus der europäischen Perspektive erstellt.

Trotz der zum Teil strukturell und konzeptionell erheblich divergierenden Ansätze werden die Unterschiede zwischen den beiden Standards von Prüfer- und Investorensseite im Ergebnis als „nicht so

außergewöhnlich“ bewertet. Fünf Gebiete werden benannt, in denen materiellrechtliche Unterschiede mit wesentlichen Auswirkungen auf die Prüfung bestünden:

1. Assessing and reporting on internal control over financial reporting
2. Use of another auditor for part of a group audit
3. Documentation
4. Risk assessment and responses to assessed risks
5. Going concern.

Die Studie stellt auch fest, dass die Qualität von Prüfungsstandards zweifelsohne wichtig sei, die Qualität der Prüfung allerdings von einem Bündel von Faktoren determiniert würde. Zu diesen zählten insbesondere die tatsächliche Art und Weise der Prüfungsdurchführung und deren Überwachung durch die nationalen Regulatoren. Möglicherweise könnte dies bedeutungsvoller sein als etwaige Unterschiede zwischen den verschiedenen Prüfungsstandards.

Zu den Einzelheiten, die teils bei den ISA und teils bei den PCAOB-Prüfungsnormen strengere Anforderungen erkennen lassen, wird auf die Studie verwiesen. en

Studie abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag040903/

EU-Gemeinschaftsprogramm zur Stärkung von Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die EU-Kommission hat am 28.9.2009 den gemeinsamen Beschluss des Europäischen Parlaments und Rates vom 16.9.2009 zur „Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung“ veröffentlicht (Beschluss Nr. 716/2009/EG vom 16.9.2009). Danach sollen bestimmte Institutionen der genannten Bereiche Finanzmittel direkt aus dem EU-Haushalt erhalten.

Zu den Begünstigten zählen die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF), das Public Interest Oversight Board (PIOB), der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS), der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) und der Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS). Die Finanzierung ist für den Zeitraum vom 1.1.2010 bis 31.12.2013 vorgesehen.

Mit diesem Beschluss soll sichergestellt werden, dass die genannten Institutionen von einer klaren, stabilen, diversifizierten und soliden Finanzierung profitieren und in der Lage sind, ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse unabhängig und effizient wahrzunehmen. Nicht zuletzt die Krise an den Finanzmärkten hat gezeigt, wie dringend Fortschritte im Bereich der aufsichtsrechtlichen Konvergenz

und Zusammenarbeit sind. Das vorliegende Gemeinschaftsprogramm ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass gerade die Institutionen auf dem Gebiet der Aufsicht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung stark von der Finanzierung abhängen, bislang aber aus dem Gemeinschaftshaushalt keine finanzielle Unterstützung bekamen, und dass eine Mitwirkung der Gemeinschaft am internationalen Normungsprozess für die Finanzmärkte unabdingbar ist. In diesem Zusammenhang ist auf die Schlüsselrolle der IASCF (beziehungsweise ihrer Organe IASB und IFRIC) und der EFRAG bei der Herausgabe beziehungsweise der Übernahme der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) sowie des PIOB bei der Übernahme der ISA hinzuweisen.

Der Beschluss ermöglicht es auch, noch weitere Einrichtungen als Begünstigte in das Programm aufzunehmen, sofern diese die Förderkriterien erfüllen. Die Begünstigten unterliegen regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission. Die EU-Kommission wiederum hat dem Europäischen Parlament und dem Rat zu gegebener Zeit einen Bericht über die Erreichung der in diesem Gemeinschaftsprogramm vorgesehenen Ziele vorzulegen. en

Beschluss des Europäischen Parlaments und Rates vom 16.9.2009 abrufbar (PDF) unter → www.wpk.de/link/mag040904/

PCAOB: Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zum „Periodic Reporting“ auf den 31. Dezember 2009 verschoben

Mit Presseinformation vom 30.9.2009 hat das PCAOB mitgeteilt, dass der ursprünglich für den 12.10.2009 vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zum „Periodic Reporting“ auf den 31.12.2009 verschoben wird. Die Regeln zum Periodic Reporting gehen zurück auf den Sarbanes-Oxley Act, der neben der Erstregistrierung eine periodische und anlassabhängige Berichterstattung der beim PCAOB registrierten Prüfungsgesellschaften für die Zeit nach der Erstregistrierung fordert.

Das PCAOB benötigt mehr Zeit für die Lösung technischer Fragen bei der zwingend auf elektronischem Wege zu erfolgenden Berichterstattung. Dies hat Auswirkungen auf die anlassbezogene Berichterstattung (Form 3) und die Übernahme des Registrierungsstatus der „Vorgängergesellschaft“ (Form 4).

Für die anlassbezogene Berichterstattung gemäß Form 3 bedeutet dies, dass bei Eintreten bestimmter vom PCAOB definierter Umstände am oder nach dem 31.12.2009 diese dem PCAOB innerhalb von 30

Tagen mitgeteilt werden müssen. Sofern der relevante Umstand vor dem 31.12.2009, aber nach der Erstregistrierung der Prüferpraxis beim PCAOB eingetreten ist, muss dieser innerhalb von 30 Tagen nach dem 31.12.2009 mitgeteilt werden. Demnach wirkt sich die Berichterstattungspflicht hinsichtlich Form 3 nicht nur in die Zukunft (ab dem 31.12.2009), sondern auch in die Vergangenheit (bis zum Zeitpunkt der zurückliegenden Registrierung) aus. Die gegebenenfalls erforderliche anlassbezogene Berichterstattung kann somit erstmals bis zum 1.2.2010 zu erfüllen sein (der 30.1.2010 ist ein Samstag).

Mit Blick auf Form 4, das Fälle betrifft, in denen eine Prüfungsgesellschaft den Registrierungsstatus einer „Vorgängergesellschaft“ übernehmen möchte, gilt, dass der Antrag spätestens bis zum 14.1.2010 einzureichen ist.

Nicht betroffen von dem veränderten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen ist die periodische Berichterstattung nach Form 2. Hier bleibt es dabei,

dass diese erstmals bis zum 30.6.2010 zu erfolgen hat und den Zeitraum vom 1.4.2009 bis 31.3.2010 betrifft.

Unberührt bleibt auch der Zeitpunkt der zu zahlenden jährlichen Gebühr, die von der Prüferpraxis spätestens bis zum 31.7. entrichtet werden muss, sofern die Praxis am 31.3. des betreffenden Jahres beim PCAOB registriert ist. Die Höhe der Gebühr wird der PCAOB auf Basis von Vorgaben der SEC selbst bestimmen und zu einem späteren Zeitpunkt noch bekannt geben. Daneben wird der PCAOB noch einen Leitfaden für die Registrierung auf seiner Internetseite bereitstellen.

Weitere Informationen zum „Periodic Reporting“ im WPK Magazin 3/2009, Seite 27; 4/2008, Seite 30 und 3/2008, Seite 28. en

PCAOB-Presseinformation vom 30.9.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag040905/

PCAOB: Inspektionen deutscher WP-Praxen

Das PCAOB hat im August 2009 Inspektionen von zwei deutschen „Big Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch im Jahr 2009 angekündigt. Hierbei hat das PCAOB erneut seine Position zum Ausdruck gebracht, notfalls auch trotz bestehender nationaler Rechtskonflikte auf seinen Inspektionen zu bestehen. Parallel hierzu begann das PCAOB, global Anschreiben mit Auskunftersuchen auch an nicht unmittelbar von den noch im Jahr 2009 geplanten Inspektionen betroffenen WP-Praxen zu senden.

Die APAK ist vor diesem Hintergrund mit dem Bundeswirtschaftsministerium, der Europäischen Kommission sowie den öffentlichen Prüferaufsichten weiterer betroffener Mitgliedstaaten der EU in Kontakt getreten. Es besteht Einigkeit, dass die rechtliche Situation derzeit einen Zugriff des PCAOB auf Arbeitsunterlagen und andere Dokumente der Abschlussprüfer in der EU beziehungsweise deren Übermittlung an den PCAOB nicht zulässt. Dies liegt an der fehlenden Adäquanzentscheidung der EU-Kommission zu den USA, die Voraussetzung für die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Doku-

menten an die Aufsichtsstellen von Drittländern ist (vgl. den Beitrag in diesem Heft Seite 38).

Es können somit derzeit keine bilateralen Vereinbarungen europäischer Prüferaufsichten mit dem PCAOB zu Joint Inspections akzeptiert werden; die betroffenen Prüfungsgesellschaften dürfen dem PCAOB keinen Zugang zu ihren Arbeitspapieren gewähren – nicht einmal im Einvernehmen mit ihren Mandanten.

Die EU-Kommission hat diese Rechtslage dem PCAOB in einem Schreiben vom 23.9.2009 aufgezeigt und ihn aufgefordert, die für 2009 geplanten Inspektionen solange auszusetzen, bis die USA die rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch von Arbeitspapieren als Grundlage für die sodann noch erforderliche Adäquanzentscheidung der EU-Kommission geschaffen haben. Die APAK hat die ihr bekannten betroffenen deutschen WP-Praxen angeschrieben und die hier dargelegte Rechtslage im Einzelnen erläutert. Die WP-Praxen wiederum haben sich gegenüber dem PCAOB bereits auch auf das APAK-Schreiben berufen. en

Aus den Ländern

Jahrestreffen von IDW und WPK in Schleswig-Holstein und Niedersachsen



Erster von links: Minister Dr. Jörn Biel

Am 29.9.2009 fand in Kiel das Jahrestreffen von IDW und WPK in Schleswig-Holstein statt. Die Vorsitzerin der IDW-Landesgruppe, Rosemarie Gergen, und der Landespräsident der WPK, Detlef Mohr, begrüßten als Ehrengast den Minister für Wissenschaft,

Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Jörn Biel.

Zum Jahrestreffen von WPK und IDW in Niedersachsen hatten der Vorsitz der IDW Landesgruppe, Rainer Plath, und der Landespräsident der WPK, Dr. Jürgen Maiß, am 26.10.2009 ihre Gäste nach Hannover eingeladen. Als Ehrengast wurde Cora-Jeanette Hermenau, Staatssekretärin im niedersächsischen Finanzministerium, begrüßt. Frau Hermenau trug in ihrer Rede Passagen aus der Koalitionsvereinbarung vor, die rege diskutiert wurden.

Auf beiden Veranstaltungen informierten die Gastgeber über die aktuellen Entwicklungen im Berufsstand. Hierbei standen die Änderungen in der Berufsaufsicht, die Neuordnung der Aufsichtssysteme, das BilMoG und die Finanzmarktkrise im Mittelpunkt. In Schleswig-Holstein wurde zudem die Umsetzung der §§ 8 a und 13 b WPO erörtert. eg

Jahrestreffen von IDW und WPK in Rheinland-Pfalz

20 Gäste aus Landesverwaltung, Justiz und den Kammern und Verbänden der Freien Berufe folgten am 6.11.2009 der Einladung von WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht und IDW-Landesvorsitzer Prof. Dr. Edelried Schneider nach Dieblich an der Mosel zum Jahrestreffen in Rheinland-Pfalz.

Herr Oberrecht verdeutlichte in seiner Begrüßungsrede, dass nach dem „Ölflecktheorem“ Ludwig von Mises sowie den entsprechenden Ausführungen von Walter Eucken staatliche Interventionen zu sich immer weiter ausdehnenden Folgeeingriffen führen. Als Beispiel für die Richtigkeit dieses Theorems verwies er auf die zunehmende Regulierungsdichte, denen die Wirtschaftsprüfer unterworfen sind. Insbesondere mit der Einführung der berufsstandsunabhängigen Fachaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane des Berufsstandes habe eine Entwicklung eingesetzt, die zu schwerwiegenden Eingriffen in Kernbereiche der Selbstverwaltung zu führen drohe. Herr Oberrecht bat die Vertreter der anderen Freien Berufe, diese Entwicklung, die auch auf sie übergreifen könne, aufmerksam zu beobachten und die Wirtschaftsprüferkammer in ihrem Einsatz für den Erhalt einer effektiven Selbstverwaltung zu unterstützen.

Herr Staatssekretär Professor Dr. Englert aus dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirt-



schaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau führte aus, dass er während seiner Tätigkeit als Unternehmensberater selbst erfahren habe, von welcher großer Bedeutung die Beratung und Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer gerade für mittelständische Wirtschaftsunternehmen sind. Die Wirtschaftsprüfer füllten mit der neutralen Beratung des Mittelstandes eine elementare Rolle für das Gemeinwesen aus.

Herr Professor Dr. Schneider erläuterte sodann, dass die Wirtschaftsprüferbranche, sieht man einmal von den „Big Four“ ab, eine durchaus mittelständisch geprägte Branche ist. Mit Blick auf den von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern häufig ausgeübten Preisdruck erläuterte er, dass die Arbeit der Wirtschaftsprüfer mit ihrem hohen Qualitätsstandard angemessene Preise erfordere. we

Informationen für die Berufspraxis

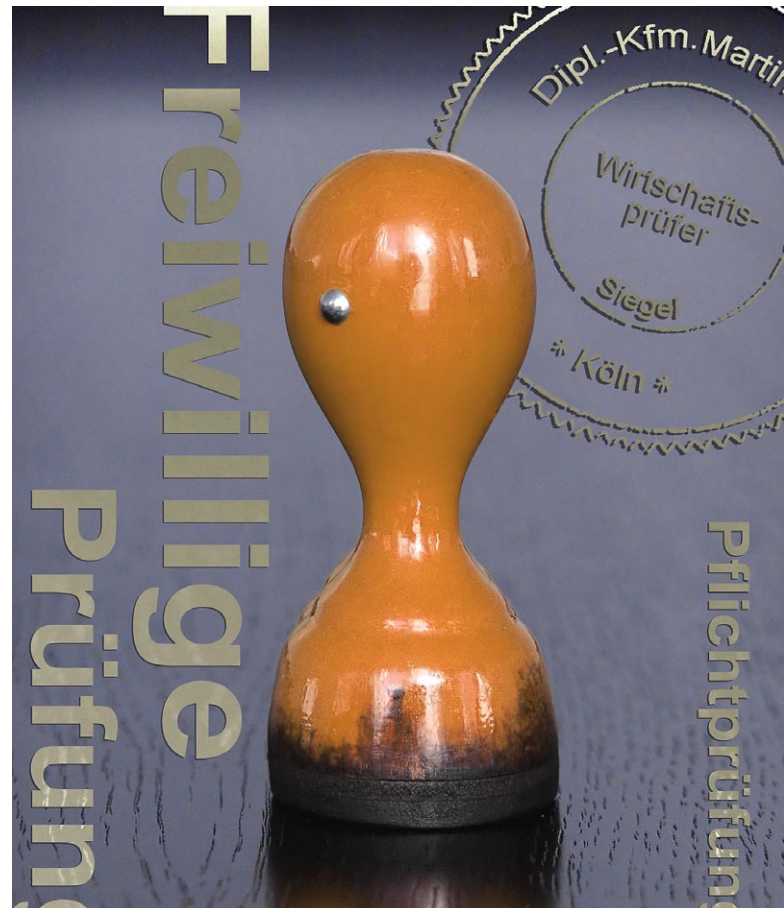
Siegelführung bei freiwilligen Abschlussprüfungen

An die WPK wird immer wieder die Frage herangetragen, ob bei der Durchführung einer freiwilligen Abschlussprüfung die Pflicht besteht, das Berufssiegel zu führen, wenn nicht lediglich eine Bescheinigung, sondern ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet wird. Den Anfragen liegt das Verständnis zugrunde, dass ein solcher Bestätigungsvermerk auch im Bereich der nicht unter §§ 316 ff. HGB fallenden freiwilligen Abschlussprüfung ausschließlich von WP/vBP erteilt werden dürfe. Zu den Unsicherheiten mag auch die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP beitragen. Nach dieser Vorschrift besteht die Siegelungspflicht auch bei solchen gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen, denen eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit zugrunde liegt.

Dies aufgreifend möchte die WPK Folgendes klarstellen:

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO sind WP/vBP zur Siegelungspflicht verpflichtet, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP wiederholt diesen Grundsatz. Auch § 18 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP ändert nichts daran, dass auch in den dort geregelten Fällen (Erklärung des WP/vBP beruht auf einer „nicht gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeit“) nur dann eine Siegelungspflicht besteht, wenn die Abgabe der Erklärung dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten ist.

Diese Regelung ist erst im Rahmen der letzten Änderung der Berufssatzung eingeführt worden, allerdings nur mit Blick auf die – sehr seltene – Fallkonstellation, in der es der Gesetzgeber dem Normadressaten einerseits freistellt, **ob** eine Prüfung durchgeführt wird oder nicht, die Prüfung aber andererseits für den Fall, **dass** sie durchgeführt wird, dem WP/vBP vorbehalten ist. Derartige Fallkonstellationen sind im Erläuterungstext zu § 18 BS WP/vBP genannt. Hervorgehoben sei die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten nach § 37 w WpHG. Die prüferische Durchsicht als solche ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. § 37 w Abs. 5 Satz 2 WpHG bestimmt aber, dass im Falle der Prüfung diese durch einen WP zu erfolgen hat. Daher besteht in diesem Fall die Pflicht zur Siegelungspflicht, da die prüferische Durchsicht – und damit auch die über die Prüfungsergebnisse abzugebende Erklärung – dem WP gesetzlich vorbehalten ist, auch wenn sie – was die Frage ihrer Durchführung anbelangt – als solche nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und damit freiwillig erfolgt.



Freiwillige Abschlussprüfungen, zum Beispiel bei kleinen Kapitalgesellschaften, sind mit diesen Ausnahmegestaltungen hingegen nicht vergleichbar. In diesem Bereich gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die eine Prüfung durch einen WP/vBP vorschreiben oder zumindest die Tätigkeit (Prüfung und Erteilung eines Bestätigungsvermerks hierüber) dem WP/vBP vorbehalten. Das Prüfungsergebnis beruht daher nicht auf einer gesetzlichen Regelung, geschweige denn auf einer solchen, die einen Tätigkeitsvorbehalt zugunsten des WP/vBP normiert.

Nichts anderes gilt auch dann, wenn die Prüfung in Anlehnung an die Vorschriften des HGB vorgenommen und das Prüfungsergebnis in einem „Bestätigungsvermerk“ zusammengefasst wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist. Weder die Verwendung des Begriffs „Bestätigungsvermerk“ noch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung – auch nicht in dieser Formulierung – ist dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten. Infolgedessen gibt es, obwohl dies berufspolitisch durchaus unbefriedigend erscheint, auch

keine rechtliche Handhabe dagegen, wenn beispielsweise Steuerberater das Ergebnis einer von ihnen durchgeführten freiwilligen Abschlussprüfung als Bestätigungsvermerk bezeichnen und in Anlehnung an § 322 HGB formulieren. Auch vor diesem Hintergrund scheidet die Sichtweise dergestalt aus, dass die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes im Bereich der freiwilligen Jahresabschlussprüfung jedenfalls dann den gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben des Berufsstandes zuzuordnen wäre, wenn der Wortlaut dem des gesetzlichen Bestätigungsvermerks in § 322 HGB nachgebildet ist.

Interessanterweise hat das OLG Hamm in einer Entscheidung vom Januar 2009 (in diesem Heft auf Seite 56; DStR 2009, 1978 m. Anm. Pöschke) die Auffassung vertreten, dass bei einer freiwilligen Abschlussprüfung, bei der ein Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilt wird, § 319 HGB Anwendung finden soll. Dies wird – wenngleich nur in einem obiter dictum – ausdrücklich auch auf die Frage bezogen, wer Abschlussprüfer sein darf. Nach dieser Auffassung würde es sich unter der genannten Voraussetzung auch bei einer freiwilligen Abschlussprüfung tatsächlich um eine Vorbehaltsaufgabe des WP/vBP handeln.

Die Entscheidung verkennt jedoch, dass Auslöser für die Anwendung der §§ 316 ff. HGB und da-

mit auch des § 319 HGB nicht die Verwendung eines Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 HGB ist, sondern die in § 316 HGB geregelte Prüfungspflicht. Zuzugeben ist der Entscheidung, dass die Öffentlichkeit schutzbedürftig ist, wenn ein Bestätigungsvermerk verwendet wird, der dem § 322 HGB nachgebildet ist, die Tätigkeit aber im Zuschnitt der Prüfung (§ 317 HGB und Prüfungsstandards) und in der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers (§ 319 Abs. 2 bis 4, §§ 319a und 319b HGB) hinter den Anforderungen zurückbleibt, die das Gesetz für Pflichtprüfungen aufstellt.

Für die Prüfung durch WP/vBP leistet dies die Regelung in § 22a BS WP/vBP, die eine Beachtung der Befangenheitsregelungen für Pflichtprüfungen auch im Bereich der freiwilligen Abschlussprüfung durch WP/vBP statuiert. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften gegenüber Jedermann, der eine Formulierung in Anlehnung an § 322 HGB benutzt, sondern um eine spezielle berufsrechtliche Regelung (vgl. dazu auch Ebke, in: MünchKomm. HGB, § 319 Rn. 6), die gegenüber Dritten (Nichtberufsangehörigen) keine Wirkung entfalten kann. Insoweit ist der Auslegung des OLG Hamm zu widersprechen, so dass auch keine Veranlassung besteht, insoweit von einer dem WP/vBP vorbehaltenen Aufgabe auszugehen.

Zulässigkeit der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern bei Drittstaatenprüfern

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer dürfen als Angestellte und gesetzliche Vertreter bei ausländischen Prüfern und Prüfungsgesellschaften nur dann tätig sein, wenn das ausländische Berufsrecht der WPO im Wesentlichen entspricht (§ 43a Abs. 2 Satz 2 WPO). Das ist bei in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften immer der Fall, da diese auch der EU-Abschlussprüferrichtlinie unterliegen.

Auch bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften der EWR-Staaten Norwegen und Island sowie der Schweiz ist eine Tätigkeit als angestellter oder gesetzlicher Vertreter berufsrechtlich zulässig. Bei den Prüferberufen anderer Drittstaaten kann die Vergleichbarkeit mit dem deutschen Berufsrecht fraglich sein. Die zuständige Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der Wirtschaftsprüferkammer hat

entschieden, dass zum Kernbereich des Berufsrechts die Vorschriften über ein Prüfungs- und Bestellverfahren, die wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen von Prüfungsgesellschaften (mehrheitliche Führung durch Abschlussprüfer, abgesichert durch mehrheitliche Inhaberschaft), die allgemeinen Berufspflichten und die Berufsaufsicht zählen.

Die Vereinbarkeit wurde in den bisherigen Verwaltungsverfahren für folgende Drittstaaten festgestellt: Australien, Brasilien, Japan, Mexiko und USA. Dagegen ist das Berufsrecht in der Volksrepublik China und in der Russischen Föderation nicht mit der WPO vergleichbar. Eine Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern als Angestellte oder gesetzliche Vertreter bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften dieser beiden Staaten wurde daher nicht zugelassen. ti

Erleichterungsvorschrift zur Angabe von Abschlussprüferhonoraren nach BilMoG

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden unter anderem auch die Angabepflichten für den Anhang von Kapitalgesellschaften erweitert. Davon betroffen ist auch die Angabepflicht des Honorars für den Abschlussprüfer in § 285 Nr. 17 HGB. Diese Vorschrift war bislang lediglich für kapitalmarktorientierte Unternehmen einschlägig.

In der durch das BilMoG geänderten Fassung hat nunmehr jedes Unternehmen, das zur Aufstellung eines Anhangs als Bestandteil des Jahresabschlusses verpflichtet ist, Angaben zum Prüferhonorar zu machen. Angegeben werden muss das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen, soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind. In § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB ist geregelt, dass mittelgroße Kapitalgesellschaften, soweit sie die Angaben nach § 285 Nr. 17 nicht machen, verpflichtet sind, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Diese Regelungen sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (vgl. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB).

Durch die im Gesetzestext gewählte Formulierung „soweit sie die Angaben nicht machen“ wird

ausgedrückt, dass nur die Angaben der WPK auf Anfrage mitzuteilen sind, die nicht im Anhang enthalten sind. Der Gesetzesbegründung lässt sich klarstellend entnehmen, dass es sich bei der Vorschrift dem Grunde nach um eine klassische Angabeerleichterung handelt und zwar in dem Sinne, dass keine Angaben gemacht zu werden brauchen (vgl. BT-Drucks. 16/10067 vom 30.7.2008, Seite 166). Für die Bilanzierenden, die diese Angabeerleichterung in Anspruch nehmen, wird sich jedoch die Frage stellen, in welchen Fällen die WPK die entsprechende Angabe anfordert. Die WPK plant derzeit keine systematische Durchsicht der offengelegten Abschlüsse der betreffenden Unternehmen mit dem Ziel einer standardisierten Anfrage der Daten zu den Abschlussprüferhonoraren. Von dem in § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB vorgesehenen Auskunftsrecht wird vielmehr anlassbezogen Gebrauch gemacht werden.

Gleichwohl hat der Bilanzierende dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zu den Abschlussprüferhonoraren für eine etwaige Abfrage der WPK in der gesetzlich bestimmten Detaillierung vorgehalten werden oder zu einem späteren Zeitpunkt noch zweifelsfrei ermittelbar sind. Sofern seitens des Bilanzierenden dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird und der Abschlussprüfer hiervon Kenntnis erlangt, besteht für den Abschlussprüfer eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (vgl. IDW PS 450 Tz. 48-50). oe

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-2 16
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Der praktische Fall

Qualitätskontrolle: Widerruf der Teilnahmebescheinigung wegen nicht angemessenem, zu geringem Stundenaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle

Bei Qualitätskontrollen wird die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung anhand von Aufträgen geprüft (auftragsbezogene Funktionsprüfung). Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich zunächst die Berichterstattung über die Auftragsabwicklung und die dazugehörigen Arbeitspapiere vorlegen zu lassen. Darauf aufbauend hat er die Abwicklung der Aufträge zu prüfen (IDW PS 140, Tz. 66 ff.).

Stellt die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Auswertung von Qualitätskontrollberichten fest, dass ein Prüfer für Qualitätskontrolle für diese auftragsbezogene Funktionsprüfung keine angemessene Zeit aufgewandt hat, kommt die Kommission für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis, dass keine Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems unter Einhaltung der geltenden fachlichen Regeln (IDW PS 140 und IDW PH 9.140) möglich war. Sie stellt nach § 57 e Abs. 2 Satz 6 WPO fest, dass die Qualitätskontrolle unter einem Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung einer Qualitätskontrolle durchgeführt wurde. Dieser Verstoß ist schwerwiegend, da nach einer mangelbehafteten, auftragsbezogenen Funktionsprüfung kein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung abgegeben werden kann. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Fall die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen.

Der angemessene zeitliche Aufwand für die Funktionsprüfung eines Auftrages ist abhängig von der Größe und Komplexität des geprüften Auftrages. So hatte die Kommission für Qualitätskontrolle in mehreren Fällen zu entscheiden, ob der Aufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Prüfung der Abwicklung einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung

angemessen war. Hierunter waren u. a. auch Fälle, in denen der Prüfer für Qualitätskontrolle nur rund eine Stunde pro Auftragsprüfung aufgewandt hat.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesen Fällen festgestellt, dass selbst unter idealen Bedingungen die Prüfung der Auftragsabwicklung (Jahresabschluss mittelgroße GmbH) innerhalb einer Stunde nicht möglich war und hat den Widerruf der Teilnahmebescheinigung aus zuvor genannten Gründen ausgesprochen. Auch ein darüber liegender Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle kann zum Widerruf führen, wenn der Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle angesichts des konkreten Auftrages nicht angemessen ist.

Prüfer für Qualitätskontrolle haben im Qualitätskontrollbericht die von ihnen tatsächlich aufgewandten Stunden nach Prüfungsfeldern (Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, der Organisation der Auftragsabwicklung und Nachschau) anzugeben (§ 57 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WPO, siehe auch den Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle.

Um die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage zu versetzen, sich ein Bild davon zu machen, ob die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sollten Prüfer für Qualitätskontrolle darüber hinaus die in der geprüften Praxis vorhandenen sowie die für die Wirksamkeitsprüfung ausgewählten Siegelaufläufe ebenso wie ihr Prüfungsvorgehen und ihre Prüfungshandlungen ausführlich beschreiben. gu

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Rechtsdienstleistung durch angestellten Rechtsanwalt

■ Darf ich uneingeschränkt Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn ich einen Rechtsanwalt zur Mandatsabwicklung einsetze?

Nein. WP/vBP und WPG/BPG sind auch dann nicht zur uneingeschränkten Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt, wenn sie durch einen angestellten RA handeln beziehungsweise in sonstiger Weise einen RA als Erfüllungsgehilfen einschalten (z. B. als freien Mitarbeiter). Dies gilt selbst dann, wenn es sich dabei um in einer WPG/BPG tätige Partner mit RA-Qualifikation handelt.

Es ist nicht auf die (natürliche oder juristische) Person abzustellen, die die Rechtsdienstleistungen tatsächlich erbringt, sondern allein auf den Status des Vertragspartners.

Denn auch wenn sich dieser insofern eines RA bedient, verpflichtet er sich gegenüber dem Mandanten, die Rechtsbesorgung zu übernehmen, was grundsätzlich unstatthaft ist. Der BGH hat in einem neueren Urteil vom 29.7.2009 (BGH, DB 2009, S. 2262 [2264]) bekräftigt, dass diese bis-

herige Rechtsprechung auch unter der Geltung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes aufrecht erhalten wird. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen für WP/vBP und WPG/BPG bleibt damit nur im Rahmen des § 5 Abs. 1 RDG zulässig. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Die Abgrenzung zwischen einer zulässigen und einer unzulässigen Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten im Rahmen eines anderen Mandats kann aber letztlich nur für den Einzelfall erfolgen. Zu weiterführenden Informationen siehe WPK Magazin 3/2008, Seite 46 ff.; 4/2008, Seite 55 f. pr

Haftungsbegrenzung gemäß § 54 a WPO bei freien Mitar- beitern

■ Ich bin als freier Mitarbeiter für eine WPG tätig. Kann ich mit der WPG eine Vereinbarung dergestalt treffen, dass die WPG keine Regressansprüche gegen mich geltend macht, sofern ich im Außenverhältnis einen Schaden verursa-

che, für den die WPG in Anspruch genommen wird?

Ja. Zwar lässt § 54 a Abs. 1 WPO eine Haftungsbegrenzung eines WP unter 1 Mio. € beziehungsweise 4 Mio. € nicht zu, worauf eine derartige Vereinbarung hinauslaufen würde. Allerdings findet diese Vorschrift nach Auffassung der WPK im Verhältnis freier Mitarbeiter zu einer WPG keine Anwendung, weil deren Schutzzweck primär im Mandantenschutz besteht. So regelt sie bereits dem Wortlaut nach die Haftungsbegrenzung für den „Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis“.

Erst recht zulässig sind demzufolge Vereinbarungen, nach denen der freie Mitarbeiter gegenüber seiner WPG zwar nicht von einer Haftung vollständig freigestellt wird, jedoch einer Haftung unterhalb der oben erwähnten Grenzen von 1 Mio. € beziehungsweise 4 Mio. € unterliegen soll.

Unberührt von diesen Möglichkeiten der Haftungsfreistellung beziehungsweise -begrenzung bleibt allerdings die eigenständige Versicherungspflicht des freien Mitarbeiters nach § 54 WPO. en

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 7.10.2009 den Entwurf einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vorgelegt.

Die DL-InfoV basiert auf § 6 c GewO n. F., der eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG, Amtsbl. EU 2006, L 376/36 ff.) zu Inhalt, Umfang und Art der Informationen enthält, die ein Dienstleistungserbringer zur Verfügung zu stellen hat.

Gemäß § 6 Abs. 1 a) GewO n. F. findet die Verordnungsermächtigung Anwendung auf alle Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen. Die Verordnungsermächtigung ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften eingeführt worden, das am 24.7.2009 verkündet worden ist und mit dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der EU-Dienstleistungsrichtlinie am 28.12.2009 in Kraft treten wird (Gesetz vom 17.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2091, vgl. hierzu WPK Magazin 2/2009, Seite 30 f.; 3/2009, Seite 39).

Der Verordnungsentwurf beschränkt die Anwendung aber nicht explizit auf die der Dienstleistungsrichtlinie unterfallenden Berufe, sondern spricht undifferenziert von dem „Dienstleistungserbringer“. Jedenfalls dem Wortlaut nach sind damit auch WP/vBP als primär der Abschlussprüferrichtlinie unterfallender Berufsstand von der DL-InfoV erfasst. Der Entwurf sieht eine Reihe von Informationspflichten vor, die über die derzeit geltende Rechtslage hinausgehen, so bezüglich angebotener nachvertraglicher Garantien (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV-E), Name und Kontaktdaten des Berufshaftpflichtversicherers (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV-E), Informationen über die gemeinsame Berufsausübung und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV-E) und zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV-E). Die Nichterfüllung der Informationspflichten soll gemäß § 6 DL-InfoV-E als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2009 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie darauf hingewiesen, dass WP/vBP vorrangig der Abschlussprüferrichtlinie und, soweit es nicht um Vorbehaltsaufgaben geht, der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG vom 7.9.2005, Amtsbl. EU 2005, L 255/22 ff.) unterfallen. Diese Regelungen seien gegenüber den in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Informationspflichten vorrangig. Hinsichtlich der vorgesehenen Informationspflicht zur Berufshaftpflichtversicherung wurde auf den Wertungswiderspruch zu § 54 Abs. 2 WPO hingewiesen, wonach Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung auf Antrag durch die WPK mitgeteilt werden können, soweit dies zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs erforderlich ist und der WP/vBP kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Die WPK hat auch angemerkt, dass die offenbar in § 5 Abs. 1 DL-InfoV-E vorausgesetzte Geltung der DL-InfoV auch für Inlands Sachverhalte über eine bloße Richtlinienumsetzung hinausgehe. Ähnliche Bedenken haben die Bundesrechtsanwaltskammer und die Bundessteuerberaterkammer in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Ministerium geäußert.

Es ist jedoch angesichts der bisherigen Rückmeldungen nicht davon auszugehen, dass das Ministerium den Vorschlag aufgreifen wird, solche Berufe explizit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, die (zumindest primär) dem Anwendungsbereich anderer EU-Richtlinien unterliegen. Die DL-InfoV soll am 16.12.2009 im Bundeskabinett beraten werden. Die Beschlussfassung im Bundesrat ist für den 12.2.2010 vorgesehen. Über weitere Entwicklungen wird im nächsten WPK Magazin oder bei Bedarf auf der Internetseite der WPK berichtet werden.

pr

Entwurf der DL-InfoV mit Stellungnahme der WPK vom 30.10.2009 abrufbar unter

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_03-11-2009.asp

Informationen des BMWi zur Dienstleistungsrichtlinie abrufbar unter

→ www.dienstleistungsrichtlinie.de

Analysen und Meinungen

Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle

WPI/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, RA Peter Maxl

Im WPK Magazin 3/2009, Seite 13, wurde der Aufsatz „Neuordnung der Berufsaufsicht und der Berufskontrolle – schon wieder und für wen?“ angekündigt. Dieser Beitrag steht seit Mitte September unter → www.wpk.de/berufsaufsicht/neuordnung.asp im Internet zur Verfügung. Die folgende Darstellung reflektiert zunächst diesen Aufsatz und berichtet sodann über die derzeitigen Überlegungen und Positionen der Gremien der Wirtschaftsprüferkammer*.



Zur Einstimmung in die Materie kann in dem rund 22-seitigen Aufsatz

- zum grundsätzlichen Handlungsbedarf, gegliedert nach den Bereichen 319a, 319 und dem Nicht-Abschlussprüfungsbereich,
- zu den Anforderungen an die zukünftig im stärkeren Maß als heute berufsstandsunabhängige öffentliche Aufsichtsstelle,
- zu den Überlegungen zum Umfang der Zuständigkeitsveränderungen und die Möglichkeiten einer weiteren Einbindung des Berufs in das neue Aufsichtssystem sowie
- zu den zeitlichen Perspektiven

nachgelesen werden.

Der **Handlungsbedarf für den 319a-Bereich** wird danach

- durch den notwendigen Wechsel in der Zuständigkeit der Aufsicht von der Wirtschaftsprüferkammer auf eine öffentliche, berufsstandsunabhängige Berufsaufsicht, ohne das Know-how des berufsständischen Elements in der Berufsaufsicht gänzlich abzuschneiden,
- durch eine Erweiterung des Katalogs präventiver Maßnahmenmöglichkeiten und
- durch eine Option von 319a-Praxen mit ihrer derzeitigen Qualitätskontrolle in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPK deutlich.

Eine Differenzierung zwischen den Inspektionen (anlassunabhängige Aufsicht) und der anlassbezogenen Aufsicht im 319a-Bereich scheidet aus. Beide Stränge müssen in die Zuständigkeit der neuen Aufsicht wechseln. Die EU-Empfehlung bezieht sich nur vordergründig allein auf die Inspektionen. Tatsächlich verlangt sie auch für die Inspektionen, dass der öffentlichen Aufsichtsstelle repressiv wirkende Maßnahmenmöglichkeiten an die Hand gegeben werden (Nr. 21 der Empfehlungen). Zumindest Teile der Disziplinaufsicht müssen damit auch nach der EU-Empfehlung in den Händen der öffentlichen Aufsichtsstelle liegen; eine Differenzierung der Zuständigkeiten in einem Segment des 319a-Bereichs wäre nicht darstellbar.

Die neu zuständige berufsstandsunabhängige Aufsichtsstelle

* Die Gremien haben die Beratung noch nicht abgeschlossen und können durch die vorliegende Darstellung nicht gebunden werden. Soweit der Abschlussprüfer oder der Wirtschaftsprüfer angesprochen ist, ist immer auch der vereidigte Buchprüfer gemeint; soweit verkürzend von 319, 319a gesprochen wird, sind immer die §§ 319, 319a HGB gemeint.

kann ihren Aufgaben nur dann gerecht werden, wenn der berufliche Sachverstand in die Verfahren eingebracht wird – so wie die Gerichte ihre Entscheidungen häufig auch mit Schöffen oder in berufsbezogenen Angelegenheiten unter Mitwirkung berufsangehöriger Beisitzer treffen. Die Best Practices nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie gehen allerdings davon aus, dass in der öffentlichen Aufsichtsstelle kein Berufsangehöriger mitwirkt. Zulässig ist aber die Sicherung des beruflichen Sachverständigen durch die Beauftragung der WPK als „geeignete andere Stelle“ im Sinne der Nr. 6 der EU-Empfehlung. Dabei geht es nicht nur darum, dass die WPK ihre Mitarbeiter des Bereichs zur Verfügung stellt; auch und gerade die Mitwirkung der Gremien der WPK auf einer gesetzlichen Grundlage – dann allerdings nur mehr in beratender Funktion – muss Teil des Systems sein.

Der **Handlungsbedarf im 319-Bereich** lässt sich wie folgt skizzieren:

Auch hier, wie im Übrigen auch für den Nicht-Abschlussprüfungsbereich, stellt sich die Frage nach einem Wechsel in der Zuständigkeit der Aufsichtsstelle. Der Vorteil wäre ein einheitliches Berufsaufsichtsverfahren, in dem unter Berücksichtigung einzelfallbezogener Unterschiede und insbesondere auch der Unterschiede zwischen 319a-Mandaten und 319-Mandaten vergleichbare Wertmaßstäbe zugrunde gelegt würden. Mögliche Wettbewerbsvorteile durch unterschiedlich strukturierte und angesehene Aufsichtsverfahren könnten vermieden werden. Dieser Ansatz läge auf der Linie, die Einheitlichkeit des Berufs im Rahmen des Möglichen aufrechtzuerhalten.

Insbesondere das angesprochene Wettbewerbsargument spricht auch für eine weitgehend inhalt-

liche Angleichung des derzeitigen Qualitätskontrollverfahrens nach § 57 a WPO an die Sonderuntersuchungen/Inspektionen nach § 62 b WPO. Der einzige Unterschied sollte noch darin liegen, dass die Fristen im 319-Verfahren sechs Jahre statt drei Jahre im 319a-Verfahren betragen und dass die Inspektoren/Qualitätskontrollprüfer im 319a-Bereich aus Angestellten der WPK rekrutiert werden, während im 319-Bereich unverändert Berufsangehörige tätig sind; diese würden allerdings nach inhaltlichen Vorgaben der öffentlichen Aufsichtsstelle und damit im stärkeren Maße unabhängiger als heute tätig werden.

Die **zwischenzeitliche Entwicklung** ist vorangeschritten. Der Berufsstand, in erster Linie vertreten durch WPK und IDW, hat sich auf Eckpunkte eines Neuordnungskonzeptes verständigt, die dem Bundeswirtschaftsministerium vorgetragen wurden. Auch die APAK und andere Organisationen führten Gespräche mit dem BMWi. Die WPK suchte ebenfalls mit allen das Gespräch, damit möglichst vor dem Gesetzgebungsverfahren alle Argumente der beteiligten und mehr oder weniger betroffenen Organisationen ausgetauscht und gewichtet wurden. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme und dieses Gedankenaustausches hat die WPK auch ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Beauftragung einer öffentlichen Aufsichtsstelle sowie die mögliche Mitwirkung der WPK im neuen Aufsichtssystem beleuchten soll. Das Gutachten liegt inzwischen vor; es wird auf Seite 20 ff. in diesem Heft vorgestellt und kann für den persönlichen Gebrauch angefordert werden.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden der **aktuelle Meinungsstand**

- zur Zuständigkeit der neuen Aufsichtsstelle sowie deren organisationsrechtlichen Verfassung,
- zur Mitwirkung des Berufs und damit der Wirtschaftsprüferkammer,
- zur inhaltlichen Ausgestaltung der Inspektionen sowohl für den 319a- als auch für den 319-Bereich,
- zu den Maßnahmemöglichkeiten im Rahmen der Aufsicht und dabei insbesondere der Inspektionen, seien sie präventiver oder repressiver Art, sowie zum Sonderthema der Veröffentlichung von Aufsichtsmaßnahmen und nicht zuletzt
- zum Zeitplan

näher beschrieben.

Zuständigkeit und Struktur der neuen Aufsichtsstelle

Zuständigkeit der APAK (neu)

Es wird kontrovers diskutiert, ob die neue **APAK nur für den 319a-Bereich zuständig sein soll oder für die gesamte Berufsaufsicht**.

Der WPK-/IDW-Ansatz geht dahin, die Berufsaufsicht nicht auseinander zu reißen.

Uns ist bewusst, dass dieser Ansatz über den Ansatz der EU-Empfehlung hinausgeht. Diese betrifft nur den 319a-Bereich und dort in erster Linie die Inspektionen. Es sollte jedoch weder im 319a-Bereich filetiert noch eine unterschiedliche Entwicklung der 319a- und 319-Bereich zugelassen werden. Die EU-Abschlussprüferrichtlinie verlangt unverändert und aus gutem Grund nach möglichst einheitlichen Kriterien für gesetzliche Abschlussprüfungen und die Aufsicht über Abschlussprüfer. Soll etwa der 319-Bereich noch einmal novelliert werden, wenn in vielleicht zwei oder drei

Jahren eine EU-Empfehlung zu diesem Bereich kommt?

Weitere Gesichtspunkte sprechen für den ganzheitlichen Ansatz oder müssen abgewogen werden:

Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten besteht die Gefahr der Entwicklung unterschiedlicher Aufgriffs- und Beurteilungskriterien in der Aufsicht. Die Weiterführung eines einheitlichen Systems für die gesamte Berufsaufsicht und unter Einbeziehung der bisherigen Qualitätskontrolle führt eher zu einem in sich konsistenten, effektiven und effizienten Verfahren.

Von 319-Prüfern wird als weiteres Argument für eine einheitliche Zuständigkeit der APAK die Wettbewerbsneutralität der Aufsichtsverfahren ins Feld geführt. Es wird befürchtet, dass sich die 319a-Prüfer bei Erstzuständigkeit der APAK nur für diesen Bereich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

Häufig wird die Sorge geäußert, dass bei einer einheitlichen Zuständigkeit die Anforderungen aus dem 319a-Bereich auf den 319-Bereich durchschlagen. Diese Sorge ist unbegründet. Die Aufsichten sind in der Lage und praktizieren dies, unterschiedliche Anforderungen an unterschiedliche Fallgruppen zu stellen.

Weiter wird eingewandt, der Preis für die Einheitlichkeit sei zu hoch, nämlich die Aufgabe der Selbstverwaltung auch im 319-Bereich und im Nicht-Abschlussprüfungsbereich. Was würde aber wirklich aufgegeben? Wir unterstellen zunächst, dass es bei einer Mitwirkung der Gremien der WPK im neuen System durch die Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen bleibt (vgl. dazu später). Dann liegt doch aber in der Zukunft der einzige Unterschied noch darin, dass die WPK nicht

mehr entscheidet und die Entscheidungen möglicherweise durch APAK kassiert werden (so heute), sondern dass die WPK auf der Grundlage der gleichen Arbeit einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, von dem sie hofft, dass er übernommen wird (so das WPK-/IDW-Modell). Der eigentliche Eingriff in die Selbstverwaltung ist schon mit der Sechsten WPO-Novelle, mit der Errichtung der APAK und der Normierung deren Letztentscheidungsbefugnis, erfolgt. Seitdem sprechen viele nur noch von einer modifizierten Selbstverwaltung, die sich von der der Anwaltschaft und des Steuerberaterberufs erheblich unterscheidet.

Wie sähe im Übrigen die Selbstverwaltung aus, wenn sich im 319-Bereich nichts ändern würde? Abgeschnitten wäre auf jeden Fall der 319a-Bereich, der einige Kolleginnen und Kollegen in den Gremien stärker interessiert als andere Bereiche der WPK. Wir laufen Gefahr, dass diese Gruppe das Interesse an einer Mitwirkung in der WPK verliert.

Ausscheiden muss daher auch ein bisher allerdings nur von einer Organisation geäußertes Vorschlag, wonach eine Mitwirkung des Vorstandes der WPK nicht nur für den 319a-Bereich nicht gewollt ist, sondern auch nicht für den 319-Bereich. Das wäre das Aus für die berufliche Selbstverwaltung. Die WPK hat zwar nicht nur die Aufgabe der Berufsaufsicht. Wenn diese Tür jedoch aufgestoßen wird, wird sich auch die Frage stellen, ob die neue Aufsichtsstelle entsprechend der EU-Abschlussprüferrichtlinie nicht auch die Registrierung und die anderen Aufgaben mittelbarer Staatsverwaltung nach § 4 WPO übernehmen sollte. Für die Rest-WPK gäbe es dann im Zweifel keine Rechtfertigung für eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft, ganz

losgelöst von der Frage, dass sich bei dieser Entwicklung weitere Gruppen des Berufs aus einer Mitwirkung in der beruflichen Selbstverwaltung verabschieden werden.

Struktur der APAK (neu)

Zur Struktur der APAK kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die APAK **nun als Anstalt öffentlichen Rechts** in die gesetzlichen Regelungen eingeht oder ob wie bisher die Rechtsform offen bleibt. In dem von der WPK eingeholten Rechtsgutachten wird überzeugend ausgeführt, dass sich die rechtliche Verfassung einer Organisation aus deren gesetzlicher Aufgabenstellung ergibt. Danach ist die APAK schon heute als eine Anstalt öffentlichen Rechts anzusehen. Wichtig ist daher, dass die Stellung und Aufgaben der APAK auch zukünftig im Einzelnen gesetzlich geregelt werden (Transparenzgebot! Das gilt auch für die noch später abgehandelte Mitwirkung des Berufs durch die Einbindung der WPK als andere geeignete Stelle).

Zur **Binnenstruktur der APAK** sollte eine Öffnung insoweit erfolgen, dass die APAK-Mitglieder nicht zwingend ehrenamtlich tätig sein müssen. Dies wäre aus unserer Sicht genauso ein Akzeptanzproblem im Ausland, wie die WPK als Selbstverwaltung auf Akzeptanzprobleme stößt. Die von WPK und IDW vorgeschlagene Regelung, dass APAK-Mitglieder ehrenamtlich und nicht-ehrenamtlich tätig sein können, ist offen formuliert und gibt der neuen APAK und dem BMWi die Möglichkeit, die APAK so zu strukturieren, wie es in die Zeit und zu den Anforderungen passt.

Ein kontrovers diskutiertes Thema ist natürlich das der **Besetzung der APAK** mit vielleicht gestern noch bestellten

Wirtschaftsprüfern (keine „Abkühlungsphase“). Nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie wäre dies ohne Zweifel rechtlich zulässig. Die Frage ist, ob dies politisch gewollt ist. Hier stellt sich ein weiteres Mal die Frage nach dem Umfang der Einbindung des Berufs. Die Frage wird man an dieser Stelle nicht isoliert sehen können, sondern insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach der Einbindung des Ehrenamtes der WPK, heute der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht.

Es bestehen insoweit wohl die Bedenken, dass die berufsstandsunabhängige Aufsicht über eine regelmäßige Einbindung der Gremien der WPK, die Entscheidungsvorschläge liefern, und der Beteiligung von vielleicht gestern noch in den Gremien der WPK tätig gewesenene ehemaligen Berufsangehörigen sozusagen „in die Zange genommen wird“. Diese Sorge ist keine subjektive, sondern das sind durchaus ein System prägende Eckpunkte. Hier muss der Beruf möglicherweise konzeditieren, dass es eine ausdrückliche Begrenzung der Möglichkeit der Mitwirkung „frisch abgekühlter“ Wirtschaftsprüfer in der APAK geben muss. Wenn vielleicht nur zwei von zehn APAK-Mitgliedern dieser Gruppe zugehören, dürfte aus objektiver Sicht die Gefahr einer faktischen Einflussnahme nicht mehr bestehen - anders vielleicht bei dem Verhältnis vier zu zehn, auch wenn es nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie berufsstandsfrei wäre.

Mitwirkung des Berufs

Dieser Punkt ist für die Selbstverwaltung des Berufsstands von existenzieller Bedeutung. Während alle Beteiligten davon ausgehen, dass die WPK ihre derzeit in der Aufsicht und dabei insbe-

sondere im Rahmen der Inspektionen tätigen Angestellten „abstellen“ sollte, um das notwendige Know-how in der Aufsicht zu gewährleisten, wird dies bei der Frage nach der weiteren Mitwirkung der gewählten Berufsträger in der WPK unterschiedlich beurteilt. Daher stellt sich die Frage, ob die WPK in dem neuen System nur ihre Mitarbeiter ausleihen soll oder kann, die für die Berufsaufsicht und auch den insoweit nicht unerheblichen Support zuständig sind oder ob auch die Gremien der WPK die Möglichkeit haben müssen, sich zumindest in die Beurteilung und Würdigung der Einzelfälle aus der präventiven wie auch aus der repressiven Aufsicht einzubringen.

Der Gesetzgeber kann zwar regeln, dass eine neue Anstalt für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer zuständig ist und mit eigenem Personal ihre Aufgaben wahrnehmen muss. Der Gesetzgeber kann aus unserer Sicht aber nicht die berufliche Selbstverwaltung verpflichten, hierzu Mitarbeiter einzustellen, diese dann der neuen Aufsichtsstelle auszuleihen – und mehr nicht. Dies ist nicht mit den Aufgaben einer beruflichen Selbstverwaltung vereinbar, auch nicht mit denen einer modifizierten beruflichen Selbstverwaltung. Das schon mehrfach angesprochene Gutachten untermauert dies (vgl. in diesem Heft auf Seite 20 ff.).

Eine berufliche Selbstverwaltung wird durch den Beruf geprägt. Wenn der Gesetzgeber keine neue und in jeder Hinsicht autarke Anstalt „auf der grünen Wiese“ errichten will, weil er vielleicht keine Erklärung dafür findet,

- dass die bisher qualitativ hochwertige Arbeit der WPK im Rahmen der Berufsaufsicht nicht mehr erforderlich ist und
- dass die im Vertrauen auf den gesetzlichen Auftrag geleisteten

erheblichen wirtschaftlichen und persönlichen Investitionen der Mitglieder des WP-Berufs nicht mehr erforderlich sind und in irgendeiner Form abgefunden werden müssen,

muss der Gesetzgeber einen Weg finden, auch die Gremien der WPK in das neue System einzubinden.

Die EU-Abschlussprüferrichtlinie und die EU-Empfehlung lassen dies zu. Die WPK ist „eine andere geeignete Stelle“ im Sinne der EU-Empfehlung und kann im Sinne der Nr. 5 und 6 der EU-Empfehlung Teil des neuen Aufsichtssystems sein. Unter WPK sind dabei nicht nur deren Angestellten, sondern auch und gerade die Berufsstandsvertreter zu verstehen.

Es gibt viele Rechts- und Zweckmäßigkeitsargumente (vgl. nicht zuletzt auch das schon angesprochene Rechtsgutachten). Entschieden wird diese Frage aber wohl vor dem Hintergrund, was unter dem Blickwinkel einer ausreichenden Berufsstandsunabhängigkeit in der Öffentlichkeit noch akzeptiert wird.

Aus unserer Sicht führt das WPK- und IDW-Modell zu einer mehr als ausreichenden Berufsstandsunabhängigkeit. Weniger als eine beratende Funktion der WPK-Gremien ist nicht möglich. Wir kennen auf allen Ebenen unseres Wirtschaftslebens Berater, in der Politik gleichermaßen. Kein Politiker und kein Wirtschaftsführer würde von sich behaupten, er fühle sich aufgrund einer Beratung nicht mehr ausreichend unabhängig. Im Gegenteil: eine gute Beratung fördert die eigene Unabhängigkeit, weil sie Entscheidungen auf einer breiteren Basis ermöglicht.

In den der Beratung folgenden Entscheidungsprozess der neuen Aufsichtsstelle kann und will die

WPK gar nicht eingebunden sein. Wenn dies im zeitlichen Abstand in eigenständigen Sitzungen der APAK erfolgt und gerne auch unter Zuziehung weiterer Berater, dürfte auch nicht mehr nur der Anschein einer unzulässigen Einflussnahme durch die berufliche Selbstverwaltung bestehen bleiben.

Aus unserer Sicht gehört dann aber auch dazu, dass dies eindeutig gesetzlich geklärt wird. Die geeignete Stelle im Sinne der EU-Empfehlung muss daher der deutsche Gesetzgeber festlegen. Nur so erhalten wir die erforderliche Transparenz und Glaubwürdigkeit. Nur so kann die Öffentlichkeit und insbesondere die internationale Öffentlichkeit nachlesen, wer welche Aufgaben im deutschen Aufsichtssystem verantwortet.

Wir müssen weg von den sich durch viele Wiederholungen leider auch verfestigenden Vorwürfen, das deutsche Aufsichtssystem sei wenig transparent und unscharf mit der Konsequenz, dass das Wörtchen „WPK“ gar nicht fallen darf, ohne wieder einen langen Erklärungsbedarf auszulösen.

Inhaltliche Ausgestaltung der Inspektionen nach §§ 319 a und 319 HGB

§ 319 a HGB-Bereich

Vermutlich sind alle Beteiligten mit unterschiedlichen Motiven daran interessiert, dass die Inspektionen (das heißt die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62 b WPO) und das Qualitätskontrollverfahren (§ 57 a WPO) zu einem Verfahren verbunden werden. Dies ist sicherlich auch ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau. Dieser Ansatz des Reformmodells müsste eigentlich ein Selbstläufer sein.

Offen ist nur, ob die Zusammenlegung verpflichtend für alle 319a-Prüfer erfolgt oder ob dies nur eine Option sein soll, also auf Antrag erfolgt.

WPK und IDW sehen im Optionsmodell den Vorteil, im Beruf auf eine größere Akzeptanz zu stoßen. Jede Wahlmöglichkeit erweitert die individuelle Anwendung und Nutzung eines Verfahrens. Dies erleichtert sicherlich die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Verfahrens. Selbstverständlich muss das Verfahren unverändert seinen Zweck erfüllen und sachgerecht sein. Das kann mit Hinweis darauf bejaht werden, dass sich die EU-Empfehlung nur auf die 319a-Mandate bezieht; wenn also von der Option kein Gebrauch gemacht wird, die 319-Mandate zur Vermeidung einer Qualitätskontrolle in die Sonderuntersuchungen einzubeziehen, tangiert dies die EU-Empfehlung nicht.

§ 319 HGB-Bereich

Auch hier gibt es einen grundsätzlich breiten Konsens zur Novellierung.

Die Novellierung soll nach wohl allseitiger Vorstellung soweit gehen, dass das Qualitätskontrollverfahren soweit wie möglich an die derzeitigen Sonderuntersuchungen, also die Inspektionen, angelehnt wird. Die Verfahren sollten daher auch einheitlich bezeichnet werden. Unterschiede zwischen den Verfahren gibt es dann nur noch im Turnus der Untersuchungen (drei oder sechs Jahre) und in der Stellung des „Inspektors vor Ort“: im 319a-Bereich ist dies ein Angestellter der WPK, im 319-Bereich wie bisher ein beauftragter Berufsangehöriger.

Ganz wichtig ist die Angleichung der Untersuchungsgrundsätze. Wir müssen auch im derzei-

tigen Qualitätskontrollverfahren vom Gesamturteil weg und uns auf die Prüfung von ausgewählten Schwerpunkten beschränken, deren Anzahl und Zielrichtung aufsichtsbezogen festgelegt werden und nicht vor dem Hintergrund, das System der Praxis insgesamt beurteilen zu können. Dies müsste im Durchschnitt zu weniger Untersuchungen von Jahresabschlussprüfungen in den Praxen führen, jedenfalls wenn die Praxis mehr als zwei oder drei Jahresabschlussprüfungen hat.

Es wird auch keine Teilnahmebescheinigung mehr verlangt werden, so dass die Bestellung als Wirtschaftsprüfer und die Registrierung als Abschlussprüfer ausreicht, einen gesetzlichen Prüfungsauftrag anzunehmen (die Qualitätsprüfung kommt später, es ist also keine Vorleistung der Praxis mehr erforderlich).

Aus hiesiger Sicht kann auch das schlanke Verfahren der Prüferauswahl im 319-Bereich beibehalten werden beziehungsweise sogar gesetzlich auf den Vorschlag nur eines Prüfers entsprechend der aktuell praktizierten Handhabung fokussiert werden. Es gibt zukünftig andere und weitere Kontrollmechanismen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer für Qualitätskontrolle, sodass nicht auch noch das Prüferauswahlverfahren unnötig erschwert werden muss. Genannt seien nur die Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht, also der APAK (jedenfalls nach dem Modell von WPK und IDW), inhaltliche Vorgaben der Prüferaufsicht an den Prüfer sowie die Kontrolle der Prüfer durch die APAK.

Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass die Konzeption einer Neuordnung der Berufsaufsicht nur im Rahmen eines sinnvollen Zusammenspiels der Lösungen für die diversen Einzelfragen mög-

lich ist. Das angesprochene vereinfachte Auswahlverfahren der Prüfer für Qualitätskontrolle dürfte nur möglich sein, wenn die Zuständigkeit für das Verfahren bei der öffentlichen Aufsichtsstelle und nicht mehr bei der WPK liegen wird. Läge die Zuständigkeit unverändert bei der WPK, müsste das Prüferauswahlverfahren vor dem Hintergrund der bekannten APAK-Bedenken überprüft werden. Dies würde möglicherweise dazu führen, dass die Praxen drei Prüfer vorschlagen müssen, um der WPK unter Aufsicht der APAK eine freie Entscheidung zu ermöglichen. Denkbar wäre auch die Bestimmung des Qualitätskontrollprüfers durch die WPK unter Aufsicht der APAK aus einem Prüferpool. Bei dem derzeitigen schlanken Verfahren würde es jedenfalls nicht bleiben können; dies wäre nur darstellbar, wenn es unter der Zuständigkeit einer per se nicht angreifbaren (öffentlichen) Aufsichtsstelle durchgeführt würde.

Maßnahmen bei den Inspektionen und der Berufsaufsicht im Übrigen

Die EU-Empfehlung verlangt einen stärker präventiv ausgerichteten Maßnahmenkatalog, als ihn die Wirtschaftsprüferordnung derzeit für die Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO bietet. Von daher sollten zusätzliche Maßnahmemöglichkeiten wie Auflagen zur allgemeinen oder individuellen Fortbildung, zur Einführung spezieller Qualitätssicherungsmaßnahmen, zum Verbot des Einsatzes bestimmter Mitarbeiter für bestimmte Aufträge und das Verbot der Annahme bestimmter Aufträge vorgesehen werden.

Vorzusehen sind auch Zwangsgelder, falls Auflagen nicht erfüllt werden. Im 319-Bereich und im

dortigen Qualitätskontrollverfahren sollte der schon vorhandene präventive Ansatz des derzeitigen Systems weiter verstärkt werden und jedenfalls insoweit keine Unterschiede zwischen verschiedenen Bereichen der Abschlussprüfung entstehen lassen. Auch die derzeitige Disziplinaraufsicht (anlassbezogene Aufsicht) könnte von einem stärkeren präventiven Gedankengut im Maßnahmensystem profitieren.

Neu sind auch die beiden Ansätze der EU-Empfehlung, dass die neue Aufsichtsstelle mit Hinweisen zu Praxisverhältnissen und Maßnahmen an die Öffentlichkeit treten soll. Zum einen sollen Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem einer Praxis publiziert werden, wenn die Praxis eine ihr zuvor gesetzte zwölfmonatige Frist zur Nachbesserung der Mängel ergebnislos verstreichen ließe (Nr. 20 der Empfehlung). Zum anderen soll die öffentliche Aufsichtsstelle „die Öffentlichkeit zumindest zeitnah und in geeigneter Form darüber unterrichten, welche Disziplinarmaßnahmen letztlich getroffen bzw. welche Sanktionen ... verhängt wurden“, wobei die betreffenden Abschlussprüfer beziehungsweise die Prüfungsgesellschaft namentlich genannt und größere Mängel benannt werden sollen, derentwegen die Maßnahmen oder Sanktionen erforderlich waren (Nr. 22 der Empfehlung).

Solche Maßnahmen sind unserem Rechtssystem fremd, jedenfalls im Rahmen der Aufsicht über Freiberufler. Allerdings muss man sehen, dass auch in unserem Rechtssystem einzelfallbezogene Veröffentlichungen unter namentlicher Nennung einer Firma oder verantwortlichen Person möglich sind, wenn das öffentliche Interesse übergeordnet ist und Gefahr im Verzug besteht. Dies ist

im Zusammenhang mit dem letzten „Gammelfleischskandal“ diskutiert und wohl auch praktiziert worden. Dieses Thema muss sich aber nicht auf den Gesundheitsbereich beschränken, was entsprechend der Diskussionen im Zusammenhang mit möglichem Subventionsbetrug zeigen.

Bei allen rechtlichen Bedenken muss aber auch Folgendes gesehen werden:

Wenn über die Berufsaufsicht zukünftig nicht mehr öffentlich bekannt gemacht wird als heute, wird es schwer fallen oder gar unmöglich sein, Skeptiker von der Effektivität und Objektivität der Berufsaufsicht zu überzeugen. Dazu gehört auch, über im besonderen öffentlichen Interesse liegende Aufsichtsfälle berichten zu können und wenn die Berichterstattung möglicherweise nur soweit geht, dass zur so genannten objektiven Tatbestandsseite über Feststellungen dazu unterrichtet wird, ob das Verhalten des WP beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft unzulässig war oder nicht. Der Gesetzgeber hat bereits mit einer früheren Novellierung die gerichtliche Hauptverhandlung nach § 99 Abs. 1 Satz 3 WPO in Angelegenheiten, die gesetzliche Abschlussprüfungen betreffen, öffentlich gemacht. Es müsste also nicht nur dem hieran nicht immer interessierten Gericht möglich sein, über solche Verfahren per Pressemitteilung zu unterrichten; auch die öffentliche Aufsichtsstelle könnte hierzu legitimiert werden.

Zeitplan

Unverändert hoffen alle Beteiligten einschließlich BMWi, dass die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle spätestens zum 1.1.2011 in Kraft treten kann.

WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer
Präsident der
Wirtschaftsprüferkammer



RA Peter Maxl
Geschäftsführer der
Wirtschaftsprüferkammer



Bestimmt wird dieser Zeitdruck durch das ehrgeizige Ziel, die „Welle“ im derzeitigen Qualitätskontrollverfahren zu vermeiden. Diese kommt im Jahr 2011 auf den Berufsstand zu und zwar sowohl für 319a-Praxen als auch für 319-Praxen. Wenn sich nichts ändert, rechnet die WPK 2011 mit rund 2.200 Untersuchungen. Die 319a-Praxen müssten wiederum die Sonderuntersuchungen und das Qualitätskontrollverfahren parallel bestreiten.

Von daher stellt sich auch die Frage nach der Ausgestaltung einer Übergangsregelung.

Bei den **319a-Praxen** gibt es insoweit kein Problem. Diese werden schon im Rahmen der Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO in der Zeitfolge untersucht, die durch die EU-Abschlussprüferrichtlinie vorgegeben ist.

Bei den **319-Praxen** müssten die neuen Qualitätsprüfungen alle im Jahr 2011 durchgeführt werden, um in dem von der WPO bereits übernommenen Sechsjahres-Rhythmus der EU-Abschlussprüferrichtlinie zu bleiben. Dies ist weder gewollt noch machbar. Es muss die Möglichkeit genutzt werden, die Prüfungen zeitlich zu entzerren und alle 319-Praxen regelmäßig verteilt über den zur Verfügung stehenden Sechsjahres-Zeitraum zu untersuchen. Dies hätte zur Folge, dass nach Ablauf der sechs Jahre 2011 nur ein Teil der Praxen untersucht würde, während andere Praxen noch ein, zwei oder mehr Jahre „geschenkt“ bekämen.

Die Frage ist, ob und inwieweit dies mit der EU-Abschlussprüferrichtlinie vereinbar ist. Von Vertretern der EU-Kommission

gibt es bereits den Hinweis, dass für Brüssel maßgebend sei, wann die EU-Staaten die EU-Abschlussprüferrichtlinie umsetzen und die Qualitätskontrollverfahren einführen mussten. Die Frist lief am 30.6.2008 aus, so dass der deutsche Gesetzgeber im Rahmen einer Übergangsregelung in der WPO für die Verfahren mit dem Sechsjahres-Turnus den Zeitraum vom 1.7.2008 bis zum 30.6.2014 berücksichtigen könnte. Das würde zu Untersuchungen bei rund 850 Praxen pro Jahr ab dem Jahr 2011 führen – immer noch ambitioniert, aber eher vorstellbar. Danach wären die im System befindlichen 319-Praxen im Sechsjahres-Rhythmus und damit jährlich rund 650 Praxen zu untersuchen.



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Selbstprüfungsverbot: § 319 HGB auch bei freiwilliger Abschlussprüfung mit Bestätigungsvermerk anwendbar

■ Leitsätze der Redaktion

1. § 319 HGB findet jedenfalls auch dann auf freiwillige Abschlussprüfungen Anwendung, wenn ein Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilt wird.
2. Ein Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot liegt unabhängig von dem Kriterium der funktionellen Entscheidungszuständigkeit auch dann vor, wenn der Prüfer eine umfassend angelegte Unterstützungsleistung erbringt, mag dabei dem Unternehmen auch die Letztverantwortung verbleiben.

OLG Hamm, Urteil vom 27.1.2009 – 25 U 57/08 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Die Klägerin nimmt die Beklagte, eine WPG/StGB, aus abgetretenem Recht der G GmbH auf Rückzahlung von für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2002 bis 2004 gezahlten Honoraren in Anspruch. Vom Jahr 2000 an war zunächst die Rechtsvorgängerin der Beklagten und von 2003 bis Juni 2006 die Beklagte selbst für die G GmbH steuerberatend tätig. Neben der Erstellung der Steuererklärungen nahm die Beklagte dabei für die Jahre 2002 bis 2004 auch die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft im Rahmen der freiwilligen Prüfung vor und erteilte die entsprechenden Testate.

Die Klägerin macht geltend, die Aufträge zur Prüfung der Jahresabschlüsse seien wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Die Beklagte habe nicht nur die Jahresabschlüsse geprüft, sondern diese unter Verstoß gegen § 319 HGB zuvor maßgeblich selbst erstellt und sich zudem an der Führung der Bücher der Zedentin beteiligt.

Die Beklagte bestreitet, an der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Führung der Bücher maßgeblich beteiligt gewesen zu sein. Ihre Tätigkeit habe sich stets auf eine zulässige Beratung im Rahmen der Prüfungshandlungen beschränkt, da unternehmerische Entscheidungen von ihr in keinem Fall getroffen worden seien.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Vergütung für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2002 bis 2004 aus abgetretenem Recht aus den §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt., 398 Satz 2 BGB. Die den Honorarforderungen zugrunde liegenden Prüfungsaufträge sind nach § 134 BGB i. V. m. § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 HGB in der gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 EGHGB bis zum 9.12.2004 geltenden Fassung nichtig. Der Beklagten standen daher weder aufgrund vertraglicher Grundlage, noch unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung Ansprüche auf die an sie ausgezahlte Vergütung zu.

Die Beklagte war gemäß § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 HGB als Prüfer von der Prüfung der Jahresabschlüsse der G GmbH für die Jahre 2002 bis 2004 ausgeschlossen. Die die Abschlussprüferfähigkeit und die Ausschlussgründe der Prüfer regelnde Vorschrift des § 319 HGB findet nach Auffassung des Senates Anwendung auch auf freiwillige Abschlussprüfungen, jedenfalls wenn – wie im Streitfall – ein Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilt wird.

Zwar bezieht sich die Vorschrift des § 319 HGB ihrem gesetzlichen Kontext nach auf die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung nach § 316 HGB. Jedoch muss nach Sinn und Zweck des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB die Prüfung auch bei fehlender Prüfungspflichtigkeit nach Art und Umfang einer Pflichtprüfung durchgeführt werden, denn der Bestätigungsvermerk enthält das auf der Grundlage einer pflichtgemäßen und nach geltenden Be-

rufungsgrundsätzen durchgeführten Prüfung gebildete Gesamturteil des Abschlussprüfers. Außenwirkung kommt auch dem aufgrund einer freiwilligen Prüfung erteilten Bestätigungsvermerk zu; sie ist in Fällen, in denen die Prüfung nicht vorgeschrieben ist, häufig sogar der Zweck der Prüfung und von dem Unternehmen somit beabsichtigt. Daher muss die Prüfung auch in diesen Fällen in jeder Hinsicht den Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der gesetzlichen Abschlussprüfung aus den §§ 316 ff. HGB entsprechen. Hierzu gehören auch die Vorschriften über die Auswahl der Abschlussprüfer und die in § 319 HGB aufgeführten Ausschlussgründe, die nach Auffassung des Senates auch bei der freiwilligen Prüfung nicht nur eine berufsrechtliche Verhaltensregel, sondern ein gesetzliches Verbot begründen.

Nach § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 HGB durfte die Beklagte nicht Abschlussprüferin für die Jahresabschlüsse 2002 bis 2004 sein, weil sie in dieser Zeit bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des jeweils zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hatte.

Zutreffend ist das Landgericht zwar davon ausgegangen, dass die Beratung eines Auftraggebers in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten mit einer Abschlussprüfung durch denselben Wirtschaftsprüfer grundsätzlich vereinbar ist. Danach erfasst § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HGB nicht die allgemeine Beratungstätigkeit des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers und betrifft insbesondere nicht solche Hinweise und Vorschläge des Abschlussprüfers, die nur Folge seiner Prüfungstätigkeit sind. Soweit danach vielmehr Art und Umfang der Beratung über deren Zulässigkeit entscheiden, hat das Landgericht jedoch die Grenzen zur unzulässigen Mitwirkung zu weit gezogen.

Ein Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot ist entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht nur dann anzunehmen, wenn die Beratung des Abschlussprüfers über eine Entscheidungshilfe hinausgeht und er selbst anstelle seines Mandanten ganz oder teilweise eine unternehmerische Entscheidung trifft. Vielmehr liegt unabhängig von dem Kriterium der funktionellen Entscheidungszuständigkeit ein Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot auch dann vor, wenn der Prüfer eine umfassend angelegte Unterstützungsleistung erbringt, mag dabei dem Unternehmen auch die Letztverantwortung verbleiben. Dabei wird die Grenze zur unzulässigen Mitwirkung dort überschritten, wo kein als Jahresabschluss zu bezeichnendes Rechenwerk vorgelegt wird, damit nicht nur in Einzelfragen, sondern grundlegen-

de und umfängliche Kategorien von Jahresabschlussfragen vom Unternehmen offen gelassen werden und die Geschäftsführung des Unternehmens ihrer Pflicht zur Vorlage eines kompletten Jahresabschlusses nicht mehr gerecht wird.

Da ein Abschlussprüfer eine bereits vorliegende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu überprüfen und zu erläutern hat, ist bei zulässigen Anregungen stets vorauszusetzen, dass durch die Gesellschaft oder einen anderweitigen Berater ein Abschluss erstellt ist, der nach Ansicht seines Verfassers das Ergebnis des Geschäftsjahres umfassend wiedergibt. Führt dagegen der Prüfer einen lückenhaften, unvollständigen oder unbrauchbaren Entwurf erst durch seine Beratungsleistungen einem testierbaren Abschluss zu, verliert das Geschehen den Charakter der Prüfung und der Prüfer berät unzulässig. So lag der Fall auch hier. Die der Beklagten von der Zedentin überlassenen Unterlagen entsprachen nicht den für einen prüffähigen Jahresabschluss zufordernden Anforderungen. Vielmehr erfolgte die Erstellung des kompletten Jahresabschlusses in einer prüffähigen Form erst nach einer weiteren Bearbeitung bei der Beklagten.

Darüber hinaus hat die Beklagte nicht nur bei der Aufstellung des Abschlusses mitgewirkt, sondern auch bei der Führung der Bücher der Zedentin. Zwar steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der ersten Instanz fest, dass die gesamte Finanzbuchhaltung von der Zedentin selbst erbracht worden ist und auch die Lohnbuchhaltung nur in einem zu vernachlässigenden Umfang betreffend der Gehälter der Geschäftsführer bei der Beklagten erfolgte. Jedoch wurde jedenfalls die gesamte Anlagenbuchhaltung bei der Beklagten anhand des dort vorhandenen Buchhaltungsprogramms geführt. Die Auffassung der Beklagten, ihre Tätigkeit stelle sich nicht als Anlagenbuchhaltung dar, da nur unter Zuverfügungstellen des Programms von der Zedentin vorgegebene Daten eingepflegt worden seien, teilt der Senat nicht. Auch hier gilt, dass nicht nur vorgegebene Daten mit Hilfe eines Schreibprogramms festgehalten, sondern vielmehr mit einem entsprechenden Datenverarbeitungsprogramm die zur Erstellung der Anlagenbuchhaltung erforderlichen Buchungen und damit die Führung der Bücher erfolgt ist.

Da die Beklagte mithin entgegen § 319 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 HGB bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses und der Führung der Bücher maßgeblich mitgewirkt hat, sind die ihr erteilten Aufträge zur Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2002 bis 2004 gemäß § 134 BGB nichtig, unabhängig davon, ob auch das unter Verstoß gegen

die Norm erstellte Testat wirksam ist. Die Beklagte hatte damit gegen die Zedentin keinen Anspruch auf Zahlung der in den in Rede stehenden Rechnungen für ihre Prüfungstätigkeit abgerechneten Beträge. Die gleichwohl geleisteten Zahlungen begründen einen Anspruch auf Rückzahlung nach den Regeln des Bereicherungsrechts.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2009/

Anmerkung

Gegen die Entscheidung des OLG Hamm wurde Revision eingelegt. Das WPK Magazin wird über die Entscheidung des Bundesgerichtshofs berichten. Zur Siegelführung bei freiwilligen Abschlussprüfungen sowie zu der Entscheidung des OLG Hamm hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des § 319 HGB bei freiwilligen Abschlussprüfungen siehe den Beitrag auf Seite 43 f. in diesem Heft.

Berufsrecht

Entbindung des Wirtschaftsprüfers von der Schweigepflicht durch den Insolvenzverwalter ohne (zusätzliche) Entbindungserklärung des früheren Vertreters des geprüften Unternehmens

■ Leitsätze des Gerichts

1. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Unternehmens kann einen Wirtschaftsprüfer wirksam von seiner Schweigepflicht entbinden, die gegenüber diesem Unternehmen besteht; eine (zusätzliche) Erklärung des früheren gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich. Schriftliche Unterlagen des Wirtschaftsprüfers unterliegen dann nicht mehr dem Beschlagnahmeverbot.
2. Die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers bezieht sich ausschließlich auf vertrauliche Informationen, die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem mit ihm in Vertragsbeziehung stehenden Unternehmen bekannt geworden sind.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 18.6.2009 –
1 Ws 289/09

■ Sachverhalt

Im Termin der Hauptverhandlung eines Strafprozesses gegen die Vertreter eines Unternehmens wurde der für das Unternehmen tätig gewesene Wirtschaftsprüfer als Zeuge vernommen. Der inzwischen über das Vermögen des Unternehmens bestellte Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Gericht erklärt, dass er den Wirtschaftsprüfer von der Schweigepflicht gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 StPO entbinde.

Thema der Vernehmung waren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens beziehungsweise die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Inhalt, Ablauf und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Jahresabschlussprüfungen inklusive der Gründungsprüfung. Nachdem der Zeuge sich unter Berufung auf sein Schweigerecht aus § 53 StPO geweigert hatte, auszusagen, wurde ihm mitgeteilt, dass der Insolvenzverwalter des Unternehmens eine Entbindung von der Schweigepflicht erklärt habe und dass das Gericht nunmehr von der Verpflichtung zur Aussage ausgehe. Daraufhin erfolgte die Zeugenaussage im Termin.

Die Entscheidung des Landgerichts, dass eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorgelegen habe, wurde später im Wege der Beschwerde angegriffen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig, erweist sich jedoch in der Sache als unbegründet.

Mit der Erklärung des Insolvenzverwalters, den Zeugen von der Schweigepflicht in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer nach §§ 53 Abs. 2 Satz 1, 53a Abs. 2 StPO zu entbinden, besteht hinsichtlich der Unterlagen, die sich in dessen Besitz befanden, kein Beschlagnahmehindernis nach § 97 Abs. 1 StPO mehr. Eine zusätzliche Erklärung der Geschäftsführer oder des Vorstands des Unternehmens war für eine wirksame Entbindungserklärung nicht erforderlich.

Grundsätzlich kann einen der in § 53 StPO genannten Berufsträger nur derjenige von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, zu dessen Gunsten diese Pflicht begründet ist, wobei unerheblich bleibt, wer den zugrunde liegenden Mandatsauftrag faktisch erteilt hat. Ob diese Erklärung nach einem Wechsel in der Person des Geschäftsführers oder Vorstandes oder – wie hier – nach Bestellung eines Insolvenzverwalters über das Vermögen der juristischen Person seit der Mandatierung allein vom neuen Vertreter wirksam abgegeben werden kann, ist jedoch streitig. Entscheidender Bedeutung kommt es dabei zu, worin das durch § 53 StPO geschützte Vertrauensverhältnis im Einzelfall besteht.

Der Sinn des Aussageverweigerungsrechts für Mitglieder bestimmter Berufsgruppen liegt darin, dass diese nicht verpflichtet sein sollen, als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren ohne Einwilligung des davon Betroffenen Tatsachen preiszugeben, die sie allein wegen ihrer speziellen beruflichen Tätigkeit erfahren haben. „Betroffen“ ist derjenige, dessen „Geheimnisse“ einem Dritten im Rahmen der besonderen berufsgruppenspezifischen Beziehung bekannt werden, was wiederum von der Art seiner Tätigkeit abhängt.

Die berufliche Aufgabe eines Wirtschaftsprüfers ist es, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen vorzunehmen, und entsprechende Testate zu erstellen (§ 2 Abs. 1 WPO). Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers orientiert sich allein an der objektiv überprüfbar wirtschaftlichen Situation seines Auftraggebers. Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von ihm zu prüfenden Unternehmen stehende Informationen müssen ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht gegeben werden. Dem Wirtschaftsprüfer werden daher im Rahmen seiner speziellen beruflichen Tätigkeit notwendigerweise nur insoweit geheimhaltungspflichtige Tatsachen bekannt, als sie die juristische Person selbst betreffen. Andere Erkenntnisse, also etwa Geheimnisse, die aus der Sphäre der Person ihres gesetzlichen Vertreters herühren, sind dem geschützten Vertrauensverhältnis nicht zwingend zuzuordnen.

Daraus folgt, dass allein die juristische Person in ihren „Geheimnissen“ geschützt ist. Nur diese hat somit die Entscheidungsbefugnis, eine von ihr beauftragte und mit der betriebswirtschaftlichen Prüfung beauftragte Person, im Sinne von § 53 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Schweigepflicht zu entbinden. Ob dies im Interesse der juristischen Person liegt, entscheidet allein der gesetzliche Vertreter zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. Früheren gesetzlichen Vertretern, gleich aus welchem Grund sie ausgeschieden sind, steht diese Befugnis nicht mehr zu, so dass es auf deren (zusätzliche) Erklärung nicht ankommt.

Dies gilt auch für Fälle wie dem vorliegenden, in denen ein Insolvenzverwalter bestellt ist. Dieser hat nach § 80 Abs. 1 InsO das alleinige Recht zur Vermögensverwaltung; hierunter fallen auch und gerade die im Rahmen einer Abschlussprüfung bekannte gewordenen Umstände.

Der Senat folgt nicht der in Rechtsprechung und Literatur wiederholt vertretenen Meinung, wonach der Insolvenzverwalter einen Wirtschaftsprüfer einer juristischen Person in Strafverfahren gegen de-

ren Geschäftsführer nicht allein von der Verschwiegenheitspflicht befreien kann.

Das zur Begründung herangezogene Argument, dass § 53 StPO ein persönliches Vertrauensverhältnis schützen will, welches es zwischen einer juristischen und einer natürlichen Person nicht geben kann, berücksichtigt nicht, dass das spezielle Tätigkeitsfeld eines Wirtschaftsprüfers ausschließlich die wirtschaftliche Interessen des Unternehmens berührt. Diese sind jedoch gerade der juristischen Person zuzuordnen und somit nicht der Person des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreters.

Als weitere Begründung wird angeführt, dass einem Wirtschaftsprüfer auch „Eigengeheimnisse“ des Geschäftsführers zur Kenntnis gelangen, über die nur letzterer verfügungsberechtigt sei. Solch ein Eigengeheimnis seien auch Straftaten, die der Geschäftsführer zu Lasten der juristischen Person begangen habe. Auch dies überzeugt nicht. Zum einen sind Eigengeheimnisse einer natürlichen Person dem Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht notwendigerweise bekannt zu geben. Zum anderen kann die Begehung einer strafbaren Handlung, allein für sich gesehen, kein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse im Sinne des § 53 StPO begründen. Der Schutzzweck dieser Norm ist auf berufsbezogene vertrauliche Mitteilungen und Wahrnehmungen beschränkt. Weiterhin widerspricht die Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung bei der Verfolgung strafbarer Handlungen dem Allgemeininteresse.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2009/

Berufsrecht

Rüge mit 1.500 € Geldbuße wegen Durchführung zweier Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollverfahren

Leitsätze der Redaktion

1. Die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung ohne Bescheinigung über die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist ein Verstoß gegen Berufspflichten.

2. Die Teilnahmebescheinigung/die Ausnahme genehmigung muss für die gesamte Dauer der Jahresabschlussprüfung vorliegen.

LG Berlin, Beschluss vom 17.7.2009 – WiL 7/09

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige war Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der eine befristete Ausnahme genehmigung (Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle) erteilt worden war. Während des Bestehens der Ausnahme genehmigung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer zweier mittelgroßer Kapitalgesellschaften bestellt. Der Berufsangehörige testierte die Jahresabschlüsse namens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft allerdings erst drei beziehungsweise acht Monate nach Ablauf der Ausnahme genehmigung.

Die Wirtschaftsprüferkammer sah hierin einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und erteilte eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 2.000 €. Der Berufsangehörige habe es als Geschäftsführer zugelassen, dass zwei gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchgeführt worden seien, ohne dass eine Bescheinigung über die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren oder eine entsprechende Ausnahme genehmigung vorgelegen habe. Nach Zurückweisung des Einspruchs richtet sich der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 63a WPO) auf die Herabsetzung der Geldbuße.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat schuldhaft gegen seine Berufspflicht verstoßen. Als Geschäftsführer war er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur dann gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt, wenn eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder eine entsprechende Ausnahme genehmigung vorliegt (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Die Teilnahmebescheinigung/Ausnahme genehmigung muss nicht nur zu Beginn, sondern während des gesamten Prüfungszeitraumes vorliegen. Dies ergibt sich nicht nur aus der einschlägigen Kommentarliteratur, sondern auch aus dem unzweifelhaften Zweck der gesetzlichen Regelung. § 57 a

Dritthaftung des Prospektprüfers – Schutzbedürftigkeit des Anlegers

Kapitalanleger, die mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds Schiffbruch erlitten haben, sind häufig geneigt, darin nicht eine Fehlinvestition zu sehen, sondern die Verantwortlichkeit auf einen vermeintlich fehlerhaften Prospekt zu lenken. Fallen die eigentlichen Prospektverantwortlichen aus wirtschaftlichen Gründen als Haftungsschuldner aus, geraten mitunter auch Wirtschaftsprüfer, die den Prospekt geprüft haben, in den Fokus einer Vielzahl von Anlegern beziehungsweise der in diesem Bereich tätigen Anlegeranwälte.

Eine solche Inanspruchnahme stößt jedoch auf besondere Schwierigkeiten, da regelmäßig keine Vertragsbeziehungen zwischen dem Prospektprüfer und dem Anleger bestehen. Grundlegend hat sich zu dieser Problematik der BGH in seinen Urteilen vom 14.6.2007 (III ZR 185/05; III ZR 300/05; III ZR 125/06) geäußert:

Hinsichtlich der Prospektprüferin hat der III. Zivilsenat eine Prospekthaftung als Garantin verneint, weil der Prospekt keine Erklärung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält. Vielmehr heißt es in ihm nur, eine namhafte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei mit der Beurteilung des Prospekts beauftragt worden und werde über das Ergebnis einen Bericht erstellen. Der Bericht werde nach Fertigstellung den von den Vertriebspartnern vorgeschlagenen ernsthaften Interessenten auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der BGH hat allerdings eine Haftung auf der Grundlage eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter für möglich gehalten, wenn der Anleger den Prospektprüfungsbericht vor seiner Anlageentscheidung angefordert hat. Hingegen genügt nicht die allgemeine Vorstellung des Anlegers, der Vertrieb werde das Gutachten zur Kenntnis nehmen und, sofern es den Prospekt nicht für unbedenklich halte, von einer Vermittlung der entsprechenden Anlage absehen.

Die meisten Anleger konnten in den weiteren Verfahren nicht nachweisen, dass sie Kenntnis von dem Gutachten hatten, so dass deren Klagen gegen die Prospektprüferin abgewiesen wurden. Aber auch die Verfahren von Anlegern, die vermeintlich im Vertrauen auf das ihnen tatsächlich vorliegende Prospektprüfungsgutachten gezeichnet hatten, waren allein damit nicht gewonnen. Denn es stellte sich die weitere Frage, ob die Anleger überhaupt schutzbedürftig waren. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sehen unter anderem vor, dass der geschädigte Dritte keine eigenen vertraglichen Ansprüche, auch gegen andere Schuldner hat, die

denselben oder einen gleichwertigen Inhalt haben wie diejenigen, die er auf dem Weg über seine Einbeziehung in den Schutzbereich eines zwischen anderen geschlossenen Vertrages durchsetzen will.

In seinem Urteil vom 22.1.2008 hat das LG München I – 3 O 13399/06 eine solche Schutzbedürftigkeit abgelehnt und die Klage des Anlegers gegen die Prospektprüferin abgewiesen. In dem zu entscheidenden Fall waren nämlich anderweitige Ansprüche des Anlegers gegeben. Die Kapitalanlage war dem Anleger durch eine Anlagevermittlungsgesellschaft vermittelt worden. Mit dieser und mit einem Steuerberater hatte der Kläger auch das Prüfungsgutachten besprochen. Darüber hinaus hatte er das Gutachten seinem eigenen Steuerberater zur Prüfung vorgelegt. Nach der Beweisaufnahme durch Zeugenvernahme des Mitarbeiters der Vermittlungsgesellschaft und des eigenen Steuerberaters war das Gericht überzeugt, dass eine detaillierte Beratung und Auskunftserteilung stattgefunden hat. Daraus resultierende Ansprüche hat das Gericht als gleichwertig erachtet. Der Argumentation des Anlegers, dass er einem Prospektprüfer ein höheres persönliches Vertrauen als dem Anlagevermittler entgegengebracht habe, schloss sich das Gericht nicht an. Auch eine vermeintlich unterschiedliche Verjährungsfrist ließ das Gericht nicht gelten. Sowohl die vertraglichen Ansprüche gegen den Anlagevermittler als auch Ansprüche gegen den Steuerberater unterlagen keiner kürzeren Verjährungsfrist im Vergleich zu der in diesem Fall noch maßgeblichen Spezialvorschrift des § 51 a WPO a. F.. Im Übrigen hat das Gericht auch eine Kausalität des Prospektprüfungsgutachtens für den geltend gemachten Schaden verneint. Die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass der Anleger sich nur mit der Zusammenfassung in dem Gutachten befasst hatte. Diese wies aber keine fehlerhafte Aussage auf.

Das OLG München hat die Berufung des Anlegers mit Beschluss vom 15.10.2009 – 8 U 2267/08 zurückgewiesen. Auch nach Auffassung des Senats bestanden Schadensersatzansprüche gegen den Anlagevermittler und den Steuerberater wegen fehlerhafter Anlageberatung. Er bezeichnet es als lebensfremd, wenn der Anleger bei einer Anlagesumme in DM-Millionenhöhe seinen eigenen Steuerberatern sowie einem Anlageberater, mit dem er ein intensives Beratungsgespräch geführt hat, kein Vertrauen entgegengebracht haben will, einer „anonymen“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu der keinerlei persönlicher Kontakt bestand, aber schon. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Abs. 1 Satz 1 WPO soll so weit wie möglich gewährleisten, dass die Tätigkeit des Abschlussprüfers den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, die der Mandant und die interessierten Verkehrskreise berechtigter Weise erwarten dürfen. Diese Erwartung bezieht sich auf die gesamte Prüfungstätigkeit und nicht nur auf einen Zeitabschnitt.

Der Verstoß gegen die Berufspflicht ist als rügewürdig anzusehen. Allerdings ist die Geldbuße auf 1.500 € herabzusetzen. Hierbei war auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige nicht vorsätzlich handelte und sein Versäumnis sich nicht nachteilig für die geprüften Gesellschaften auswirkte. Für eine verhältnismäßig milde Geldbuße sprach auch, dass der Berufsangehörige letztlich seinen Fehler eingesehen hat. Auf der anderen Seite muss allerdings Berücksichtigung finden, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund des Entfallens einer Bestellungsvoraussetzung als Abschlussprüfer im Sinne von § 318 Abs. 4 HGB weggefallen ist. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass das Fehlen einer Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil derjenigen Wirtschaftsprüfer bedeuten konnte, die sich rechtzeitig um eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung bemüht haben.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut
abrufbar unter → www.wpk.de/magazin/4-2009/

Personalien*

Geburtstage



Am 8. November 2009 vollendete **WP/RA Dr. jur. Arend Grashoff**, Bremen, sein 75. Lebensjahr. Herr Dr. Grashoff engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 1999 als Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und von Oktober 1990 bis Juni 2000 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer dank dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit.



WP/StB/RA Dr. jur. utr. Reinhart Wagner, Bad Homburg, feierte am 27. August 2009 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Wagner für seine ehrenamtliche Arbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1987 bis Juni 1999.



Am 10. November 2009 feierte **WP/StB Dipl.-Vw. Wolfgang Berger**, Gelsenkirchen, seinen 70. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Berger für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1987 bis Juni 2005 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

Todesfall



Am 12.10.2009 verstarb **vBP/StB Jürgen Pinne**, Oberweser, im Alter von 69 Jahren. Jürgen Pinne war seit 1990 Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV). Die diesjährige Mitgliederversammlung des DStV, auf der Herr Pinne sich nicht mehr zur Wahl stellte, wählte ihn einstimmig zum ersten Ehrenpräsidenten des Verbandes. Für seine Verdienste um den Steuerberater-Beruf sowie für sein Engagement für die Allgemeinheit auf unterschiedlichen Ebenen wurde Jürgen Pinne im Jahr 1996 mit dem Verdienstkreuz am Bande und im Jahr 2003 mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Herr Pinne galt insbesondere als Vertreter mittelständischer Belange. Als Verbandspräsident hat er die Entwicklung des Steuerberaterberufs wesentlich geprägt. Im Dialog mit dem Prüferberuf, dem er als vereidigter Buchprüfer selbst angehörte, war Herr Pinne als kompetenter und verlässlicher Gesprächspartner stets geachtet. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Herrmann, Ludwigsburg
WP/StB	Dr. Fritz Kesel, München
WP/StB	Dr. Eduard Kohler, Dortmund
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Horst Kolitschus, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Langhein, Hamburg
WP	Dr. Rulaman Müller, Esslingen
WP/StB	Friedrich Schornstein, Alsfeld

80. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Finanzw. Wilhelm Braune, Hagen
WP/StB	Dr. Horst Bremser, Koblenz
WP	Dipl.-Kfm. Herbert Dange, Warstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Otto Faust, Nürtingen
WP/StB	Dr. Klaus Graf, Frankfurt
WP/StB	Dr. Paul Haarmann, Dorsten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Heß, Berlin
WP	Dr. Werner Hürfeld, Overijse
WP/RA	Herbert Karl Lang, Karlsruhe
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Meuser, Mönchengladbach
WP	Dr. Jürgen Ott, Stuttgart
WP	Dr. Horst Philippiak, Wuppertal
WP/StB	Günter Poddig, Bremen
WP/StB	Dr. Ruth Klara Schalk, Dalheim
WP	Dr. Heinz Sondermann, Bielefeld

75. Geburtstag

vBP/StB	Ottmar Backer, Lichtenfels
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernhard Betz, Riemerling
WP/StB	Siegfried Brugger, Biberach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Dockhorn, Lübeck
vBP/StB	Hans-Ulrich Ehrhardt, Langenhagen
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Walter Grünewälder, Wuppertal
WP/StB	Hellmut Hausch, Albstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Heinrich, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Götz Heuser, Glashütten
WP/StB	Hansjürgen Hinze, Berlin
vBP/StB	Karl Iffland, Michelstadt
vBP	Eberhard Kessel, Bad Ems
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Klee, Brüggen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Lieb, München
WP/StB	Dr. Eberhard Paal, Münster
vBP/StB	Peter Peifer, Pirmasens
WP/StB	Dipl.-Volksw. Friedrich Plato, Frankfurt
vBP/StB	Albrecht Raff, München
WP/StB/RA	Friedrich Carl Rein, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erich Schäfer, Siegen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Schidrich, München
vBP/StB	Siegfried Schmidt, München
WP/StB	Dr. Lothar Schulte, Essen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Werner Schwegmann, Lönigen
WP	Hans Georg Stiegler, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Thier, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Wegner, Hamburg

70. Geburtstag

WP/StB	Dr. Jobst B. von Beckedorff, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Karl-Heinz Dictus, Ludwigshafen
WP/StB	Armin Engelke, Göttingen
vBP/StB	Gertraud Feiner-Krupinski, Tegernsee
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Theo Feldkämper, Waltrop
WP/StB	Jürgen Fornfeist, Wiesbaden
WP/StB	Wilhelm Frankenberger, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Geigl, München
vBP/StB	Werner Grammel, Albstadt
WP	Dipl.-Kfm. Ernst Hack, München
WP/StB	Wilfred Hammel, Stuttgart
WP/RA	Rolf H. Hammerstein, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Heins, Berlin
WP/StB	Gerd Hoferer, Oppenau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Imhoff, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Jochmann, Bielefeld
WP/RA	Helmut Keiper, Wiesbaden
WP/StB	Dr. Heinz Walter Kohl, Leverkusen
WP/StB	Dr. Wolfgang Kreuzer, Leonberg
WP/StB	Ursula Krieger-Richter, Velbert
vBP	Lothar Kulmsee, Düsseldorf
WP/StB	Prof. Dr. Manfred Lorch, Oberursel
vBP/StB	Horst Medoch, Göttingen
WP/StB	Dr. Hans-Peter Mußler, Bielefeld
WP/StB	Walter Oppermann, Göttingen

vBP/StB Heinrich Pagels, Verden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Peter Palloks, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Josef Schlarmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilfried Schlimper, Molfsee
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schmid, Grafenau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig O. Stadler, München
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Stahnsdorf-Werner, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Franz Stengele, Ulm
 WP/StB Dr. Dieter Stilz, Berlin
 WP/StB Birgitt Tramp, München
 WP/StB/RA Edzard Treyde, Hamburg
 WP/StB Dr. Fritz Vogt, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wattendorff, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Wester, Berlin
 WP/StB Peter Willer, Bremen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Fritz Wirth, Heilbronn
 vBP/StB Werner Wirth, Ingolstadt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Wulfmeyer, Schloß Holte-Stukenbrock

65. Geburtstag

WP/StB/RA Dr. Albrecht Assig, Mainz
 WP/StB Johann-Dietrich Auffermann, Heidelberg
 WP/StB Willy Baumann, Münsingen
 vBP/StB Hermann-Josef Becker, Montabaur
 vBP/StB Werner Robert Biebl, Viernheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Bibling, Bonn
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Frank D. Blumenauer, Bad Soden
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Friedrich Brandt, Stuttgart
 vBP/StB Olaf Braun, Völklingen
 vBP/StB Rainer A. Dach, Andernach
 vBP/StB Wolfgang Dern, Lauterbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Dette, Korb
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard H. Eck, Schweinfurt
 vBP/StB Jürgen Einert, Stuttgart
 vBP/StB Hans-Jürgen Fanselau, Flensburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ernst Fendrich, Dinslaken
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Förster, Würzburg
 WP Dr. Nikolaus J. Fork, Datteln
 WP/StB Dr. Hartmut Friederich, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Ing. Wolf Gädecke, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Gauggel, Wiesbaden
 WP/StB Hans-Ulrich Grässlin, Lörrach
 vBP/StB Hans-Peter Groß, Arnsberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Haag, Weil am Rhein
 WP/StB Dr. Rolf Hacker, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Hartmann, Hannover
 WP/StB Dr. Klaus Heilgeist, Karlsruhe
 WP/StB Horst Held, Winkelhaid
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Hermann, Memmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Herrmann, Düsseldorf
 vBP/RA Fried Hezel, Wiesloch
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Johann Höfer, Flintsbach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Hügging, Goch
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Holger Hüper, Neustadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Jaenicke, Frankfurt
 WP/StB Günther Kapphan, Villingen-Schwenningen
 vBP/StB Klaus Keser, Bad Säckingen
 WP/RA Andreas Kithier, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Klemm-van Veldhoven, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Klingel, Korschenbroich
 vBP/StB Bernd Kloppenburg, Rendsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Henning Körner, Obertshausen
 vBP/StB/RA Dr. Hans Koerner, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Korth, Malchin
 WP/StB Prof. Dr. Bernd-Heinrich Kossow, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Kowert, Berlin
 vBP/StB Wolfgang Kraemer, Wülfrath
 WP/StB Dr. Rainer Krein, Mainz
 vBP/StB Frauke Kruse, Kiel
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hansjörg Kühn, Köln

WP/StB Dr. Johannes Kuhn, Heidenau
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Frank Lage, Göttingen
 WP/StB Dr. Wolfgang Lemm, Lüdenscheid
 vBP/StB Joachim Lewinsky, Esslingen
 vBP/RA Dipl.-Soz. Helmut W. Maciej, München
 vBP/StB Dipl.oec. Dipl.-Finanzw. Peter Maurer, Schwelm
 vBP/StB Dr. Dieter Meents, Varell
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Menne, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Martin Meyer, Engelskirchen
 WP/StB Dipl.-Ökonom Ekkehard Möller, Freiberg
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Müller, Gießen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Roland Neubauer, Mönchengladbach
 WP/StB Ingrid Noller, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heino Opderbeck, Westerland
 WP/StB Jens-Peter Petersen, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Quitmann, Köln
 vBP/StB Dr. Jochen Reese, Bad Neustadt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Reinhold, Monheim
 vBP/StB Christian Ritter, Trendelburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Robl, Bad Reichenhall
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Rösel, Farchant
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Rudoba, Wuppertal
 WP Dr. Erhard Schillen, Bad Salzuflen
 WP/StB Dipl.oec. Heinz-Jochen Schilling, Eschwege
 WP/StB Heinz-Bernd Schillings, Duisburg
 vBP/StB Bernd Schlape, Rödental
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Schmädke, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Norbert Schmidt, Lübeck
 vBP/StB Horst Schmidt, Hüttenberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Schott, Hof
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Schröder, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Schumacher, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus C. Securs, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Jörg-Volker Sippel, Sinzheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stauth, Frankfurt
 WP Dipl.-Volksw. Dipl.-Ing. Hans Steindor, Berlin
 WP/RA Dr. Hansjörg Stolz, Stuttgart
 vBP/StB Georg Sulkiewicz, Fürth
 WP/StB Franz-Josef Teschner, Duisburg
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Dietmar Ulrich, Dillingen
 vBP/StB Karl Ulrich, Lehrte
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Uphoff, Wilhelmshaven
 vBP/StB Rolf Vingerhoets, Rosenheim
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Siegfried Vogl, Oberhaching
 WP Hans Peter Vorpahl, Pinneberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Waßmer, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolf D. Wegener, Hamburg
 vBP/StB Ursula Weilert, Erkrath
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Axel Werner, Hamburg
 vBP/StB Prof. Dr. Georg Wörner, Starnberg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl-Heinrich Zeuner, Rosenheim
 vBP/StB/RA Michael Zöllner, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Otto Zuttermeister, Bonn

Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Mangels, Bremen

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Bader, Offenbach
 WP Dipl.-Kfm. Günter von Bremen, Bremen
 WP Dr. Dieter Ertel, Mannheim
 WP Dipl.-Kfm. Willi Jung, Frankfurt
 WP/StB Dr. Ulrich Krauß, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Schüllermann, Dreieich

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Weber, Grünwald

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Adelman, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Blecken, Remscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eggert Dahl, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Bruno Feldt, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gehling, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Hein, Nürnberg
 WP/StB Prof. Dr. Reinhard Hölscher, Münster
 WP/StB Prof. Dr. Heidemarie Hofmeister, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Jander, Kiel
 WP Dipl.-Kfm. Gottfried Kahn, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Kell, Norderstedt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Emmerich G. Kretzenbacher, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Lehmann, Magdeburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Günter Petersen, Ralsdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Boy-Heinz Pols, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Dietrich Reinicke, Gelsenkirchen
 WP Dipl.-Kfm. Werner Schneider, Neu-Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Schröder, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Spötter, Bremen
 WP/StB Dr. Axel Steinberg, Hamburg
 WP Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Tille, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Elke Weber-Braun, Hamburg

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Biermann, Lübeck
 WP/StB Dr. Johann-Gerd Bremer, Oldenburg
 WP/StB/RA Wolfram Decker, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Engel, Wernigerode
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Findeisen, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Hedderich, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin J. Holzschuh, Bergisch Gladbach
 WP/StB/RA Ulrich Meves, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Ing. Jochen Neukirchen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd-Günter Neumann, Berlin
 WP/StB Dr. Winfried Pabst, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ulf Martin Pfarr, Köln
 WP/StB Dr. Eberhard Weber, Oberhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Wollert, München

Todesfälle

19.08.2009 WP/StB Günther Oldehaver, Köln
 24.08.2009 WP/StB Karl-Heinz Baumert, Berlin
 25.08.2009 WP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Bräu, Ingolstadt
 31.08.2009 WP/StB Karl Diegel, Ludwigsau
 03.09.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Heinz-Ludwig Steuck, Stuttgart
 04.09.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Norbert Romberg, Duisburg
 08.09.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Edith Bernreuther, Baierbrunn
 10.09.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Alfred J. Brunmeier, München
 17.09.2009 WP Dipl.-Kfm. Dr. Hans-Helmut Theißen, Brühl
 18.09.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Hamann, Rüsselsheim
 22.09.2009 WP Dipl.-Mathem. Hans-Jürgen Knecht, Düsseldorf
 29.09.2009 vBP/StB Klaus Wetral, Gießen
 01.10.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Martin, Bielefeld

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

APAK zur Registrierungspflicht von Abschlussprüfern aus Drittländern

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) erinnert daran, dass Abschlussprüfer aus Drittländern sich bei der APAK registrieren lassen müssen, sobald sie beabsichtigen, einen Bestätigungsvermerk für ein in Deutschland börsennotiertes Unternehmen zu erteilen.

Grundlage dafür ist die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.7.2008 betreffend einer Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandprüfer.

Die APAK weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund des Art. 45 Abs. 4 der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) ein Testat ohne wirksame

Registrierung des betroffenen Abschlussprüfers keine rechtliche Wirkung entfalten würde, was durch die Neufassung des § 292 Abs. 2 HGB im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) klargestellt sei.

Die für die Registrierung maßgeblichen Formulare stehen in deutscher und englischer Sprache mit Erläuterungen (FAQ) auf der Internetseite der APAK zur Verfügung. th

Formulare zur Registrierung abrufbar unter
→ www.apak-aoc.de/ausland/registrierung.asp

Expertenteam für DKV-versicherte Mitglieder der WPK

Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages der WPK mit der DKV Deutsche Krankenversicherung AG können Mitglieder der WPK und deren Angehörige oder Lebenspartner sich zu vergünstigten Konditionen gegen Krankheitsrisiken versichern. Dies gilt auch für den Fall, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zwar auf die Bestellung verzichten, jedoch die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung gemäß § 18 Abs. 4 WPO erhalten haben.

Die DKV hat am 2.11.2009 ein Expertenteam eingesetzt, das speziell den DKV-versicherten Mitglie-



Deutsche Krankenversicherung

dern der WPK für alle Themen rund um den Versicherungsschutz und zu Leistungsfragen zur Verfügung steht. Das Expertenteam ist unter der Rufnummer 02 21 / 5 78 67 85 erreichbar. en

BGH entscheidet im Kartellverfahren zugunsten der Versicherungsstelle Wiesbaden

Mit der Verfügung des Bundeskartellamtes vom 10.8.2007 war es der Versicherungsstelle Wiesbaden aufgrund angeblich zu hohen Marktanteils untersagt worden, die Versicherung von Berufsangehörigen und -gesellschaften außerhalb des Kreises der „Big Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anzubieten.

Hiergegen hatte die Versicherungsstelle den Rechtsweg beschritten, der in die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 17.9.2008 mündete, wonach die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes rechtswidrig sei und sie deshalb aufgehoben wurde.

Das gegen seine Entscheidung in Betracht kommende Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde hatte das Gericht seinerzeit nicht zugelassen. Hiergegen legte das Bundeskartellamt am 17.10.2008 Nichtzulassungsbeschwerde sowie zulassungsfreie Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.6.2009, der ohne mündliche Verhandlung erging, sowohl die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes als auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

Die Rechtsmittel des Bundeskartellamtes gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf sind damit gescheitert. Die Versicherungsstelle darf somit auch zukünftig vollumfänglich Vermögensschadenhaft-

pflichtversicherungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anbieten.

(Die WPK berichtete im WPK Magazin 4/2008, Seite 39; 4/2007, Seite 40; 3/2007, Seite 41 f.) en

Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.2004			31.12.2005			31.12.2006			31.12.2007			31.12.2008		
	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB, fachl. Mitarbeiter	22.447	1.786	24.233	22.282	1.728	24.010	22.860	1.671	24.531	23.958	1.618	25.576	25.402	1.648	27.050
Buchhalter	1.477	226	1.703	1.444	223	1.667	1.377	221	1.598	1.351	198	1.549	1.360	201	1.561
Bürofachkräfte	6.811	766	7.577	6.699	736	7.435	6.554	659	7.213	6.614	606	7.220	6.952	607	7.559
Stenographen, Stenotypisten	2.375	85	2.460	2.252	86	2.338	2.211	91	2.302	2.155	87	2.242	2.173	85	2.258
Übrige Berufe	5.700	428	6.128	5.754	476	6.230	6.405	485	6.890	6.502	485	6.987	6.951	532	7.483
Insgesamt *	38.810	3.291	42.101	38.431	3.249	41.680	39.407	3.127	42.534	40.580	2.994	43.574	42.838	3.073	45.911
Steuerberatende Berufe	985	205	1.190	850	183	1.033	824	170	994	798	143	941	839	156	995
Bürofachkräfte	310	46	356	338	46	384	364	41	405	375	45	420	317	45	362
Übrige Berufe	229	21	250	220	18	238	236	19	255	304	11	315	397	15	412
Insgesamt **	1.524	272	1.796	1.408	247	1.655	1.424	230	1.654	1.477	199	1.676	1.553	216	1.769

* sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

** Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

zū

BFB zum Ausgang der Bundestagswahl: „Bürgerrechte wieder herstellen – Mittelstand stärken“

Zum Ausgang der Bundestagswahl erklärte BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann am 28.9.2009:

„Die Bürger haben die Große Koalition, die in den vergangenen vier Jahren die Weichen stellte, eindeutig abgewählt und deren Arbeit entsprechend bewertet. Das Wahlergebnis ist ein unmissverständlicher Auftrag für eine Reformpolitik. Die Konstellation lässt deutliche Korrekturen der bisherigen Politik erwarten. Die politische Agenda muss sich dabei noch stärker als bislang für die Forderungen der Freien Berufe öffnen. Insbesondere die Bürgerrechte müssen wieder hergestellt werden. § 160 a StPO muss zurückgedreht werden.“

Der BFB fordert einen konstruktiven Dialog, denn die Freien Berufe sind und bleiben eine Wachstums- markte, mit positiven Effekten auch für Arbeitsplät-

ze. Die wachsende Kultur- und Kreativwirtschaft oder der Boombereich Gesundheitsmarkt sind geprägt durch die Selbstständigen in den Freien Berufen. Die Mehrheit für die neue Regierungskonstellation ist stabil und umso größer die Verantwortung, die die politisch Verantwortlichen übernehmen. Zentral wird sein, die richtigen Wachstumsimpulse zu setzen. Erste Impulse hierzu müssen zeitnah kommen. Die Wirtschaftskrise erfordert nach wie vor beherztes Handeln.“

BFB®

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

th

Bekanntmachungen des WPV

Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke – Nachzahlungsmöglichkeit für freiwillige Beiträge

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, können die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen (vgl. WPK Magazin 4/2008, Seite 51 f.). Die Anerkennung einer Kindererziehungszeit von 36 Monaten führt aber ohne das Vorliegen einer mindestens zweijährigen Vorversicherungszeit oder der Anerkennung einer weiteren Kindererziehungszeit nicht zu einem Rentenanspruch, da die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt ist.

Diesem Missstand hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze“ (BGBl. I,

Nr. 42/2009, Seite 1939 ff., 1945) abgeholfen. Durch eine Neufassung von § 208 SGB VI wurde festgelegt, dass Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen können, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.

Mitglieder des WPV, bei denen Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet worden sind, können also nach Erreichen der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Regelaltersgrenze (derzeit 65., später 67. Lebensjahr) freiwillige Beiträge an die gesetzliche

Rentenversicherung nachzahlen, um dort einen Rentenanspruch zu erlangen.

§ 208 SGB VI

Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. § 209 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht.



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Literaturhinweise

Internationale Rechnungslegung

Grundlagen, Einzelfragen und Praxisanwendungen



Von Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Giorgio Behr, Dr. Dirk Schäfer

4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Reihe: Accounting Competence, 421 S., 34,80 €, Verlag Franz Vahlen, München 2009

Das Lehrbuch stellt die wichtigsten Aspekte der Grundlagen sowie Einzelfragen der internationalen Rechnungslegung dar. Neben der vollständigen inhaltlichen Aktualisierung wurde bei der Neuauflage besonderer Wert auf die Didaktik gelegt. Jedes Kapitel enthält neben einer kurzen Einführung und den Lernzielen am Ende Übungsaufgaben mit Lösungen. Zahlreiche Praxisbeispiele beziehen sich direkt auf veröffentlichte Geschäftsberichte der Unternehmen.

GmbHG

Kommentar



Von Prof. Dr. Dr. Jürgen Enthaler, Dr. Jens Thomas Füller, Dr. Burkhard Schmidt

2., völlig überarbeitete Auflage, 764 S., 105 €, Verlag Luchterhand, Köln 2009

Die GmbH ist nach wie vor die mit Abstand wichtigste Kapitalgesellschaftsform für mittelständische Unternehmen. Die mit ihr zusammenhängenden Rechtsfragen bis hin zum Konzernrecht finden im Kommentar eine umfassende Behandlung. Die Neubearbeitung umfasst die Novellierung des GmbH-Gesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Die Kommentierung befasst sich auch mit den Musterprotokollen, die nun als Anlagen dem GmbH-Gesetz beigelegt werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die durch die neue BGH-Rechtsprechung veränderte Haftungssituation. Berücksichtigt werden des Weiteren die Normen, die aus dem GmbH-Gesetz herausgenommen und in die Insolvenzordnung eingefügt wurden. Der Anhang enthält eine Reihe der wichtigsten Vorschriften, die im engen Bezug zum GmbHG stehen.

Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz



Hrsg. WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer, WP Dr. Gerd Fey

968 S., 118 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2009

In diesem Kurzkomentar zum BilMoG werden alle Gesetzesänderungen, die sich auf die handelsrechtliche Rechnungslegung und Prüfung beziehen, dargestellt und erläutert. Dabei wurden für die Auslegung unklarer Regelungen praxisgerechte Lösungen entwickelt und diese nachvollziehbar begründet. Die Gliederung in themenbezogene Abschnitte (zum Beispiel immaterielle Vermögensgegenstände oder Pensionsverpflichtungen) ermöglicht es, die Neuerungen im Zusammenhang nachzuvollziehen.

Wenn Manager zu viel kriegen ...

und andere Ungereimtheiten aus der Unternehmenswelt



Von Sebastian Hakelmacher

216 S., 19,95 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2009

Der für seine spitze Feder bekannte Autor lüpf mit Umsicht und Humor die Nebelschleier, die über den verschiedenen Welten der Wirtschaft liegen. Er beleuchtet die Halb-, Unter- und anderen Unternehmenswelten, in denen Topmanager, Aufsichtsräte und andere Macher und Kontrolleure ihr aufregendes arbeits- und bonusreiches Leben fristen. Immer wieder kommen Zweifel auf, ob der genannte Personenkreis seinen Aufgaben ausreichend gerecht wird. Hier tut Aufklärung Not, zumal die Betroffenen die zum Teil selbst produzierten Zu- und Missstände durch fremdsprachliche Begriffe wie „Corporate Governance“ oder „Compliance“ mystifizieren. Hakelmachers satirische Definitionen und Aphorismen werfen Schlaglichter auf die Unternehmenswelten und ihre Bewohner. Im Weiteren beschreibt er Gegenwart und Zukunft der kritischen Zustände.

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse

Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS, US-GAAP



Von Prof. Dr. Dres. h. c. Adolf G. Coenenberg, Prof. Dr. Axel Haller, Prof. Dr. Wolfgang Schultze

21., überarbeitete Auflage, 1362 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2009

Das Lehrbuch ist als Lerngrundlage zur Einarbeitung in die Probleme der Erstellung und Auswertung von Jahresabschlüssen konzipiert. In der nunmehr 21. Auflage erfolgte eine sich über alle Teile erstreckende Überarbeitung und Aktualisierung. Die Reform des Handelsrechts mit dem Schwerpunkt BilMoG fand ebenso Berücksichtigung wie die einschlägigen Änderungen im Steuerrecht. Darüber hinaus wurden die Neuregelungen in der IFRS-Rechnungslegung, bei den DRS sowie die Entwicklungen hin zu einem umfassenden Business Reporting einbezogen. Neu hinzugekommen sind unter anderem Abschnitte zur Bilanzpolitik, zur kapitalmarktorientierten Berichterstattung sowie zum Enforcement der Abschlusserstellung.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Konsolidierte Textfassung, Kommentierung des Jahresabschlusses, Kommentierung des Konzernabschlusses



Von Prof. Dr. Carsten Theile

2., vollständig überarbeitete Auflage, Reihe: nwb Brennpunkt, 357 S., 39,80 €, NWB Verlag, Herne 2009

In dieser zweiten Auflage verbindet der Autor auf Grundlage des verabschiedeten Gesetzes eine Kurzkomentierung der Veränderungen mit konkreten Handlungsempfehlungen. Der neue Wortlaut des HGB ist auf einen Blick erfassbar dargestellt. Insbesondere berücksichtigt werden die zahlreichen Auswirkungen auf die Themenfelder Befreiung von der Pflicht zur handelsrechtlichen Buchführung und Bilanzierung, Zusammenhang von Handels- und Steuerbilanz, Bilanzierung und Bewertungen von Rückstellungen. Buchkäufer erhalten zusätzlich eine kostenlose Online-Version.

Das interne Kontrollsystem im Unternehmen

Checklisten, Organisationsanweisungen, Praxisbeispiele und Muster-Prüfberichte



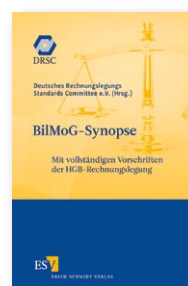
Von Dr. Michael A. Klinger und Oskar Klinger

2. Auflage, Reihe: Controlling Competence, 143 S., 29,80 €, Verlag Franz Vahlen, München 2009

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, gefährdende Entwicklungen durch ein Überwachungs- und Kontrollsystem frühzeitig zu erkennen und Schadensfälle zu vermeiden. Das Werk zeigt auf, wie ein Internes Kontrollsystem (IKS) über alle Unternehmensbereiche aufgebaut und integriert werden kann. Mit den Checklisten im Buch kann ein eigenes IKS auf Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Für die Organisation der Schadensvermeidung sind für alle Unternehmensbereiche (unter anderem Planung, Rechnungswesen, Personal, Produktion und Vertrieb) Musterbeispiele erhalten.

BilMoG-Synopse

Mit vollständigen Vorschriften der HGB-Rechnungslegung



Hrsg. DRSC

512 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2009

Die Synopse, herausgegeben vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., bietet in anschaulicher Form alle HGB-Rechnungslegungsvorschriften und alle geänderten Vorschriften in darüber hinaus betroffenen Gesetzen. Mit Hilfe einer zweiseitigen Gegenüberstellung und den hervorgehobenen Neuerungen liefert das Werk einen schnellen präzisen Überblick zur bisherigen und neuen Rechtslage. Für Buchkäufer ist zusätzlich eine kostenlose digitale Fassung erhältlich.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/



Wir werden uns im Bereich der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** verstärken und suchen daher **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für unser Bankenteam eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarkt-orientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Service-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unserer Landesgeschäftsstelle in **Frankfurt am Main** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61 - 170 zur Verfügung. Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit in unserem Sonderuntersuchungsteam für **Industriemandate** haben, würden wir Sie auch gerne kennenlernen.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Mittelständisch orientierte WPG/StBG aus Ostwestfalen sucht

WIRTSCHAFTSPRÜFER/-ANWÄRTER (m/w)

zur verantwortlichen Leitung und Betreuung der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (international ausgerichtet) mittelständischer Unternehmen und Familienkonzernen aller Größenklassen und Rechtsformen.

Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung und sehr guten persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an:

WPK 4001

WP/StB, 40 J., langjährige leitende Funktion bei „Big Four“ und mittelständischer WPG/StBG, umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung und betriebswirtschaftlichen Beratung im Mittelstand im weiteren Sinn nach HGB und nach IFRS. Sehr versiert in steuerlicher Beratung von Privatpersonen und Unternehmen einschließlich DATEV-Anwendung. Darüber hinaus Erfahrungen in den Bereichen Sonderprüfungen, Gutachtererstellung, Mandanten- und Mitarbeiterschulungen, Praxisorganisation und Akquise. Sicheres Auftreten, sehr mandanten- und beratungsorientiert; sucht eine neue Herausforderung in mittelständischer StBG/WPG mit konkreter Partnerschaftsperspektive im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 4101

WP/StB/RA/FAfStR, sucht bei einer mittelständischen WPG im Raum München eine neue Herausforderung mit Aussicht auf Partnerschaft. Schwerpunkt der derzeitigen Tätigkeit ist die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von mittelständischen Einzelunternehmen mit Konzernstrukturen nach HGB und IFRS im Immobilienbereich sowie in der Medienbranche.

WPK 4102

WP/StB, Dipl.-Ökonom, 38 J., Teamplayer in leitender Position mit langjährigen Erfahrungen in zwei „Big Four“ sowie einer mittelständischen WPG in der Betreuung vorwiegend mittelständischer Mandate (teilweise mit internationaler Ausrichtung), aber auch zu einem wesentlichen Teil Tochtergesellschaften ausländischer Konzernmütter, sucht neues Betätigungsfeld in Festanstellung in einer mittelständischen WPG/StBG im Raum Essen/

Düsseldorf/Dortmund und Umkreis. Beteiligung wird kurz- bis mittelfristig angestrebt, ist ggf. aber nicht zwingend.

WPK 4103

WP/StB, 37 J., 10 Jahre Berufserfahrung in mittelständischen WPG/StBG in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sucht neue Herausforderung in mittelständischer Gesellschaft im Raum München.

WPK 4104

Engagierter WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, bietet mehrjährige „Big Four“-Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS) bei Mandanten diverser Größen und Branchen sowie sehr gute Englisch- und EDV-Kenntnisse und sucht neue verantwortungsvolle Stellung in mittelständischer WPG/StBG im Großraum Rhein/Main, bevorzugt mit Aussicht auf Beteiligung.

WPK 4105

RAin mit abgelegter StB-Prüfung, 34 J., sucht Stelle in mittelständischer StB-/RA-Kanzlei in München mit Schwerpunkt im deutschen Steuerrecht. Bisherige Tätigkeit: deutsche und US-Steuerberatung, grenzüberschreitende Gestaltungen, Doppelbesteuerungsthematiken in „Big Four“-Gesellschaft (3,5 Jahre) und Steuerkanzlei in USA (2 Jahre).

WPK 4106

WP/StB, Dipl. Kfm., 51 J., mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG, im Bereich Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen von national und international tätigen Unternehmen diverser Branchen (auch von Banken), Größen und Rechtsformen, nach HGB sowie aktuelle Erfahrung im Be-

Mittelständische WPG/StBG (4 Partner und 25 Mitarbeiter) im mittleren Ruhrgebiet sucht angestellten

WP/StB

der/die die Motivation und Fähigkeiten hat, zukünftig die Partnerschaft zu verstärken. Aufgrund unserer wachsenden Aktivitäten ist die Erweiterung des Partnerkreises mit dem Ziel der vollständigen Überleitung und Übernahme der Verantwortung für im zentralen Ruhrgebiet ansässige Mandanten geplant. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben.

WPK 4002

reich Einzel- und Konzernabschlussprüfungen nach IFRS; gute EDV- und Englischkenntnisse, Kenntnisse aus Umstrukturierungs- und Sanierungsberatung, team- und mandantenorientiert, sucht neue berufliche Herausforderung im Angestelltenverhältnis oder auch freiberuflich im Raum Stuttgart mit Aussicht auf baldige Beteiligung in mittelgroßer WPG/StBG.

WPK 4107

Engagierter WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 43 J. sucht neue Herausforderung in verantwortungsvoller Position mit Festanstellung innerhalb einer mittelständischen WPG/StBG in der Metropolregion Rhein-Neckar bzw. im Großraum Rhein-Main. Biete langjährige Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie prüfungsnaher Beratung bei national und international tätigen Mandanten unterschiedlicher Größen und Branchen (Industrie, Handel, und Dienstleistung) sowie sehr gute Englisch- und EDV-Kenntnisse, Kontakt unter: 2009-Bewerbung@web.de oder

WPK 4108

WP/StB, Dipl.-Kfm. (FH), 37 J., 9 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“, Prokurist, Erfahrung im Bereich Prüfung und betriebswirtschaftlicher Beratung von mittelständischen Handels-, Dienstleistungs- und Produktionsunternehmen, HGB, IFRS und US-GAAP, interne Qualitätskontrolle, interne Schulungen (Prü-



Für die Abteilung **Berufsrecht/Rechnungslegung und Prüfung** suchen wir im Rahmen einer Nachfolgeregelung als Referentin/en **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

Unser Angebot

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsklima. Sie sind unter anderem mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beobachtung und Auswertung der nationalen und internationalen Entwicklungen insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu nationalen und internationalen berufsrechtlichen Standard- sowie Gesetzesentwürfen im Einzelfall
- Ansprechpartner insbesondere zu Entwicklungen in der Rechnungslegung und Prüfung für Mitglieder, Ehrenamt und WPK-Mitarbeiter
- Beantwortung von Anfragen zu Rechnungslegung und Prüfung aus dem In- und Ausland
- Aufarbeitung fachlicher Fragestellungen aus Berufsaufsichtsvorgängen für die WPK-Publikationen
- Präsentation vor ausländischen Gästen der WPK
- Betreuung des Ausschusses „Rechnungslegung und Prüfung“

Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sind für uns selbstverständlich. Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus im Herzen der Hauptstadt.

Ihr Profil

- Gute IFRS-Kenntnisse
- Interesse an berufsbezogenen Zusammenhängen und Entwicklungen
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter Herr RA Dr. Volker Schnepel, unter Telefon 030/72 61 61-147 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

fungsansatz), sucht eine neue Herausforderung in Köln und näherer Umgebung.

WPK 4109

StB, beständenes WP-Examen November 2009, Dipl.-Betriebsw. (BA), 42 J., langjährige Erfahrung in der Abschlussprüfung, -erstellung und Beratung u.a. von NPO sowie Qualitätssicherung (Berichtskritik, Mitarbeiterschulungen), sucht neue Herausforderung bei WP/WPG; bevorzugt Baden-Württemberg. Kontakt unter: w-2009@live.de oder

WPK 4110

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., 39 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, langjährige Berufserfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen und Größen, umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung nach HGB/IFRS/US-GAAP, sehr gute Englischkenntnisse, sucht neue Herausforderung in führender Position im kaufmännischen Bereich im Raum Bielefeld/Münster/Dortmund.

WPK 4111

WP/StB, Dipl.-Kffr., mit eigener kleiner Praxis, langjährige Berufserfahrungen bei „Big Four“ und mittelständischen StBG in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und -erstellung (Einzel- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS, US-GAAP), Steuerberatung mittelständischer Mandate, gemeinnützige Einrichtungen, Qualitätssicherung, sucht neue berufliche Herausforderung bevorzugt in NRW.

WPK 4112

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, sucht

Anstellung und/oder Beteiligung an Kollegen- oder/und RA-Team. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt.

WPK 4113

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., Mitte 30, Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, langjährige Erfahrung in der Abschlussprüfung (HGB, IFRS, US-GAAP) und prüfungsnaher Beratung nationaler und internationaler Gesellschaften unterschiedlicher Größe und Rechtsform, sucht neue Herausforderung bei einer mittelständischen StBG/WPG, vorzugsweise im süddeutschen Raum (Allgäu/München und Umgebung). Kontakt unter: wpstb2009@web.de oder Chiffre.

WPK 4114

Wirtschaftsjuristin (LL.B.), 26 J., ortsungebunden, sucht im Bereich Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung eine Festanstellung. Durch Studium an der HfWU Nürtingen-Geislingen Kenntnisse in Bilanzierung, KLR, IFRS sowie Steuerrecht, Bachelor-Thesis im Steuerrecht mit dem Thema „Aufwendungen für die eigene Ausbildung im Einkommensteuerrecht“. Erste Berufserfahrungen bei Yves Rocher in Stuttgart, Bosch Rexroth in Elchingen und KMZ Treuhand in Sindelfingen. Kontakt über junge-wirtschaftsjuristin@gmx.de oder

WPK 4115

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 48 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2010, WP-Examen

2012, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 4116

Ambitionierte Dipl.-Ökonomin, 41 J., mit steuerlich fundierter Vorbildung und Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung, bietet feste oder freie Mitarbeit im Bereich WP. Raum W,D,E,K.

Kontakt: Tel.: 0178 - 693 6403

Dr. rer. pol., 50 Jahre, mit eigenem kleinen Mandantenstamm und langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung mittelständischer Handels-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen, gute Kenntnisse in Gesellschafts-, Insolvenz- und Erbrecht, IAS/IFRS sowie mit schwierigen Betriebsprüfungsfällen, sucht verantwortungsvolle Aufgabe bei WPG oder WP/StB/RA-Sozietät in NRW, Hessen oder RP, zunächst auch als freier Mitarbeiter. Eine Aussicht auf Beteiligung wäre angenehm. Wegen Lehtätigkeit (Hochschule) wird nur eine Teilzeittätigkeit max. 25 Stunden pro Woche angestrebt.

Kontakt: E-Mail: wp-stb@netcologne.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Ulrich Glawe

Unternehmensvermittlung GmbH

Fachvermittlung von Praxen und
Kanzleien beratender Berufe und
Heilberufe

Wir vermitteln bundesweit seit über 25 Jahren Wirtschaftsprüfer-/Steuerberaterpraxen und suchen für vorgemerkte Interessenten entsprechende Praxen!

Haben Sie Fragen zum Thema Abgabe oder Übernahme? Sprechen Sie uns gerne an! Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Wir erstellen auch Bewertungsgutachten!

Schauen Sie auf unsere Homepage:
Dort finden Sie die aktuellen Seminartermine 2010.

Sie erreichen uns in:

51109 Köln, Lemgoer Straße 14

Telefon: 02 21 - 84 20 11, Fax: 02 21 - 84 36 07

30823 Hannover-Garbsen, Wullwinkel 50

Telefon: 051 37 - 7 10 22, Fax: 051 37 - 7 50 43

10711 Berlin, Halberstädter Straße 6

Telefon: 030 - 88 62 48 68, Fax: 030 - 88 62 48 70

Internet: www.UlrichGlawe.de

E-Mail: Koeln@UlrichGlawe.de

Ihre Aufträge sind trotz allen Einsatzes nicht mehr termingerecht zu bewältigen? Dann lassen Sie uns miteinander sprechen. Ich, WP/StB mit langjähriger Prüfungserfahrung, biete freiberufliche Unterstützung bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen und weiteren Beratungsleistungen im Raum NRW an.

WPK 4003

wirtschaftlichen Beratung mittelständischer Mandanten im nationalen und internationalen Bereich. Entsprechende fachliche und persönliche Eignung vorausgesetzt, ist mittelfristig eine Partnerschaft angedacht. Neben dem Standort Köln besteht eine Niederlassung in Düsseldorf. **WPK 4202**

WP/StB mit umfangreichen Erfahrungen in der Finanzdienstleistungsbranche (auch internationales Umfeld) bietet im Rahmen freier Mitarbeit Unterstützung bei der Durchführung von Jahresabschluss-, Sonderprüfungen, Beratungsaufträgen oder in der Qualitätssicherung. **WPK 4203**

Köln: Etablierte mittelständische WPG, mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfung sowie qualifizierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Bereich des Mittelstands, verfolgt sehr erfolgreich ganzheitlichen Beratungsansatz bei dem die individuellen Anliegen der Mandanten im Mittelpunkt stehen. Zur Vergrößerung der Basis und der Schaffung von mehr Beratungspunkten werden gut eingeführte WP/StB- oder StB-Kanzleien im Raum Köln, die ihre langjährigen Mandate in eine qualifizierte und vertrauensvolle Betreuung übergeben möchten, gesucht. Zunächst vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer längeren Übergangsphase. **WPK 4204**

Berliner Niederlassung einer national und international tätigen WPG sucht zur Ausweitung

WP, 45 J., Erfahrung in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit, spätere Beteiligung wird angestrebt. **WPK 4201**

Köln: WP/StB-Sozietät bietet jüngerem und unternehmerisch denkendem, steuerlich versiertem StB oder WP/StB-Kollegen in eigener Praxis, der bereits über eigene Mandate verfügt, repräsentative Büroräume und professionelle Infrastruktur in guter Innenstadtlage an. Zielsetzung ist die intensive Kooperation und Zusammenarbeit im Bereich der qualifizierten Steuerberatung, Prüfung und betriebs-

ihres lokalen Geschäfts im Bereich steuerliche Beratung StB/WP mit eigener Praxis zwecks Zusammenschluss, ggf. auch im Rahmen einer Nachfolgeregelung. Es wird ein nationales und internationales Standortnetz, umfassende Systeme für die Prüfungsabwicklung und Qualitätskontrolle sowie eine nationale und internationale Perspektive für die Mitarbeiterentwicklung geboten. Erwartet wird eine unternehmerisch geführte Steuerberaterpraxis, die durch den Zusammenschluss ihr Beratungspotenzial inhaltlich wie räumlich ausweiten möchte. **WPK 4205**

Berufsträger mit Doppelqualifikation als deutscher und spanischer WP und StB sucht zwecks Aufbau mehrerer Niederlassungen in Spanien einen Investor/Kooperationspartner. **WPK 4206**

WP/StB, langjährige Berufserfahrung, davon 10 Jahre mit Schwerpunkt im Bereich Emissionszertifikatehandel, Energieeffizienz, JI/CDM-Klimaschutzprojekte, bietet bundesweit freie Mitarbeit. **WPK 4207**

Schweizerische Treuhandunternehmung für Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung mit Sitz in Zürich und stark international ausgerichteter Tätigkeit sucht und bietet Kooperation mit deutscher Wirtschaftsprüfung-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltspraxis. **WPK 4208**

Erfahrener Prüfer, StB, Dipl.-Kfm., 33 J., 7 J. Berufserfahrung in der Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung und Jahresabschlusserstellung sucht Tätigkeit als freier Mitarbeiter im Rhein/Main Gebiet. **WPK 4209**

Erfahrener StB, WP cand., mit mittelgroßer Steuerkanzlei (20 MA) strebt Zusammenarbeit/Verbindung mit einer Wirtschaftsprüfungskanzlei in Nürnberg an. Geboten wird eine mehrjährige unternehmerische und steuerliche Erfahrung, gesucht ein verantwortliches Tätigkeitsfeld mit Bezug zur Wirtschaftsprüfung mit dem Ziel einer späteren Integration. **WPK 4210**

München: Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit breitem Know-how in Prüfungen (HGB und IFRS) und Beratung, sucht Kooperation

mit national als auch international ausgerichteter WPG, die idealerweise ihren Standort im süddeutschen Raum plant oder ihren bestehenden Standort erweitern möchte. Ausbaufähige, dem neusten Stand entsprechende Infrastruktur ist vorhanden. **WPK 4211**

StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, angehender WP (Prüfung im Frühjahr 2010), mit eigener Kanzlei, langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“ (Abschlussprüfungen nach HGB, US-GAAP und IFRS) als auch im nationalen und internationalen Steuerrecht (in leitender Position), sucht Tätigkeit als Freelancer, u. U. auch Kooperation bzw. Beteiligung in mittelständischer Kanzlei, Raum Stuttgart. Kontakt unter wp-kandidat@gmx.com oder **WPK 4212**

Erfahrener Prüfer/Prüfungsleiter (Handels-, Produktions-, Energieversorgungsunternehmen und Krankenhäuser) sucht deutschlandweit Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung. **WPK 4213**

Gütersloh: Erfahrener StB und vBP sucht für den Aufbau einer interdisziplinären Gruppe Berufskollegen/innen und Rechtsanwälte/innen/Notare/innen, um damit dem Wunsch der Mandanten nach „Beratung aus einer Hand“ zu entsprechen. Eine fachliche Kooperation bietet die Möglichkeit sich von der Konkurrenz abzuheben sowie erhebliche Kostenvorteile bei den Arbeitsmitteln und dem Personal. **WPK 4214**

WP/StB, 40 J., mehr als 12 Jahre Berufserfahrung – davon 9 Jahre „Big Four“-Gesellschaft und 3 Jahre mittelständische WPG/StBG – bietet fallbezogene freie Mitarbeit bei der Prüfung, Erstellung, Steuerdeklaration und Kapitaldienstfähigkeitsbeurteilung. Erfahrung mit international tätigen Mutter- und Tochterunternehmen (IFRS) ebenso vorhanden, wie mit der prüferischen und steuerberatenden Betreuung von mittelständischen Personen- und Kapitalgesellschaften, interner Nachschau und auftragsbegleitender Qualitätssicherung. Gute Datev-, EDV- und Englischkenntnisse vorhanden, Mandatsschutz ist selbstverständlich. Raum München bzw. Bayern bevorzugt. **WPK 4215**

Selbstständige WPin mit Sitz im Raum München bietet Unterstützung in der Jahresabschluss-Prüfungssaison. Sehr gute Kenntnisse in HGB/IFRS als auch im Umgang mit Prüfsoftware sind vorhanden. Gerne auch mehrjährige Mandate. **WPK 4216**

Selbstständiger WP/StB, 48 J., mit kleiner Praxis sucht Kooperation mit Berufskollegen im Raum Düsseldorf/Essen. Umfangreiche Erfahrung in der umfassenden Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen sowie in der Qualitätssicherung. Auch projektbezogene Zusammenarbeit möglich. **WPK 4217**

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation bzw. sucht Beteiligung an Kollegen- oder/und RA-Team. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 4218**

München: WPG/StBG in attraktiver Lage mit mittelständischer solider Mandantenstruktur sucht Kollegen, nach Möglichkeit mit eigener Praxis oder Teilpraxis, die sich einem größeren Verbund anschließen wollen. Die steuerliche Beratung und Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. Die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Auch eine Bürogemeinschaft ist für die Anfangsphase oder auch dauerhaft möglich. **WPK 4219**

Mittelständische WPG (3 Partner) in Frankfurter Innenstadtlage sowie einem zweiten Standort im MTK sucht jüngeren StB/WP, gerne auch mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der Kapazitäten und die Motivation hat, die Nachfolge eines ausscheidenden Partners anzutreten. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anspruchsvoller Mandanten und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. **WPK 4220**

WP, Dipl.-Kfm., 50 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 4221**

Am Standort Hannover wird einem erfahrenen Kollegen mit einschlägigem Prüfungs-Know-how zum KWG die Möglichkeit geboten, uns freiberuflich bei einer Erstprüfung zu unterstützen. **WPK 4222**

StB/WP-GmbH, mit Spezialisierung im Bereich geschlossener Fondsprodukte, bietet Kooperation bzw. die fallweise Übernahme von Prospektbeurteilungen nach IDW S 4, Mittelverwendungskontrolle, Registertreuhandchaft, laufende Steuerberatung oder Gestaltungsberatung im Großraum München aber fallweise auch bundesweit an. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 4223**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4224**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 4225**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., langjährige Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Beratung (Due Diligence u. a.) bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an. **WPK 4226**

Freie Mitarbeit/Zusammenarbeit: WP/StB, Dipl.-Bw., 37 J., in eigener Praxis tätig, 12 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“ und Indus-

triekonzern, bietet Zusammenarbeit oder freie Mitarbeit im süddeutschen Raum in den Bereichen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung, Erstellungen, Due Diligence, Sanierungsprüfung, Restrukturierungen, Planungsrechnungen, IFRS Umstellungen, Berichtskritik. Kontakt: wpstb@ymail.com

WP/StB sowie Expert-comptable/Commissaire aux Comptes, Mitglied einer mittelständischen internationalen Kanzlei in Paris, sucht Kooperation mit deutschen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien für die Betreuung deutscher Unternehmen in Frankreich sowie französischer Unternehmen in Deutschland.

Kontakt: Jörg Schumacher
Tel.: 0033-6-87830241
E-Mail: jorg.schumacher@fisolutions.fr

FACTORING und FINANZIERUNGSLEASING – Wirtschaftsprüfung: Die Jahresabschlüsse von Finanzdienstleistungsinstituten, die Factoring bzw. Finanzierungsleasinggeschäfte betreiben, fallen ab 2009 unter die Prüfungspflicht nach § 29 KWG/§ 340k HGB. WPG hat sich auf die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten spezialisiert und unterbreitet gerne ein Prüfungsangebot.

Kontakt: info@lieb-wpg.de
www.lieb-wpg.de

WP/StB, Dipl.-Volksw., 47 J., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen, bietet in Süddeutschland freiberufliche Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen sowie weiteren Beratungsleistungen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Harald Antoniak
78050 VS-Villingen
Tel.: 07721-2063815
E-Mail: hantoniak@t-online.de

Assessor jur., promoviert, 61 J., mit WP- und StB-Examina sowie langjähriger umfassender Erfahrung im Rechts-/Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsbereich sucht – auch projektbezogene – freiberufliche Mitarbeit bei WP/WPG, ggf. auch mit Auslandseinsatz. Erstkontakt unter: kroetz@hotmail.co.uk

Engagierte WPin bietet Berufskollegen Unterstützung in freier Mitarbeit bei Jahresab-

schlussprüfungen, Erstellungen, Konzernabschlüssen und bei der Berichtskritik, bevorzugt im Raum Freiburg. Über 10 Jahre Erfahrung, auch als Prokurist bei „Big Four“ und im Ausland. Fließende Englisch- und Spanischkenntnisse.

Kontakt: 07666-8820117

Frankfurt Innenstadt/Kanzleigemeinschaft StB und RAe: Langjährig etablierter Verbund aus StB und RAen sucht zur gemeinsamen Berufsausübung aus den Fachbereichen WP/StB/RA Kollegen/innen, die einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Angehörigen der Heilberufe und verwandter Bereiche mitbringen bzw. durch eine Bürogemeinschaft Synergieeffekte nutzen möchten.

Informationen: www.lawfirm-online.de und www.fc-ag.de
Ansprechpartner Herr Jochen Nonnast

WP/StB, mit eig. Kanzlei aber freien Kapazitäten, bietet Berufskollegen fallbezogen Unterstützung in freier Mitarbeit oder Kooperation. Über 15 Jahre Erfahrung (davon 8 bei „Big Four“ als Manager) in Beratung und Prüfung deutscher Gesellschaften und Konzerne und von Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne in Deutschland (einschl. IFRS, US-GAAP, SOX 404). Erfahrung mit int. tätigen börsennotierten Konzernen ebenso wie mit der Betreuung mittelständischer Mandate. Breite Erfahrung nach Branchen und Rechtsformen. Fließende und fachsichere Englisch- und Französischkenntnisse zur Kommunikation mit ausländischen Muttergesellschaften und Konzernprüfern. Raum Baden-Südpfalz bevorzugt. Mandatsschutz ist selbstverständlich und zugesichert.

Kontakt: I. Teine
77694 Kehl
Tel.: 07853-996085
E-Mail: freelance@teine-wp-stb.de

Erfahrene WPin/StBin, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus Kassel bietet Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau an. Kontakt: wp_in@t-online.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP)

sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken

Tel.: 040-32 31 0440 oder

E-Mail: vb@atos-beratung.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21 - 8 89 - 0

E-Mail: info@unionag.de

Immobilienwirtschaft: WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit. 20 Jahre Berufserfahrung in Bewertung und Gutachten, Fonds- und Haus-Verwaltung, legal + rent due diligence, Erstellung sowie Prüfung nach HGB/IFRS in Englisch.

Kontakt: E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de

www.wp-kruse-kraft.de

Tel. 030-32 76 59 90

WP/StB/RA, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 025 36 - 33 53 77

Fax: 025 36 - 33 53 78

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für folgende Standorte engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Münster/Westf., Rostock, Saarbrücken, Wuppertal.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann

Tel.: 060 74 - 82 73 - 0

E-Mail: contact@cdh-treutax.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Wartinger

Richard-Wagner-Straße 19

65193 Wiesbaden

Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0

E-Mail: wartinger@assig.de

Internet: www.assig.de

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 - 26 34 98 - 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

www.farr-wp.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen

nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubliG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 025 36 - 33 53 77

Fax: 025 36 - 33 53 78

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung, bietet bundesweit Zusammenarbeit bei Prüfung/Erstellung von Jahresabschlüssen, Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Aufträgen, MaBV-Prüfungen. Umfassender Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Klaus Froh

Tel.: 041 92 - 90 60 15 - 0

E-Mail: froh@klausfroh.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030-72 61 61-228
E-Mail magazin@wpk.de**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus gestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR,
Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Dipl.-Kfm., 41 J., Prokurist und Senior-Manager in einer „Big Four“-Gesellschaft mit langjähriger Erfahrung in der Abwicklung von Sonderaufträgen (insbesondere Unternehmensbewertungen, Restrukturierungen) und der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von national und international tätigen Unternehmen diverser Branchen ist an der Übernahme/Erwerb einer WPG in den Großräumen Berlin oder Stuttgart interessiert.

WPK 4301

WP/StB, 12 Jahre Berufserfahrung aus „Big Four“ sowie mittelständischer WPG in der Betreuung vorwiegend mittelständischer Mandate, sucht Kanzlei oder auch partnerschaftliche Beteiligung im Raum Essen/Düsseldorf/Dormund und Umkreis. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht.

WPK 4302

Ostwestfalen: WP/StB-Praxis zu verkaufen.

WPK 4303

Köln: Etablierte mittelständische WPG, mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfung sowie qualifizierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Bereich des Mittelstands, verfolgt sehr erfolgreich den ganzheitlichen Beratungsansatz bei dem die individuellen Anliegen der Mandanten im Mittelpunkt stehen. Zur Vergrößerung der Basis und der Schaffung von mehr Beratungsschwerpunkten werden gut eingeführte WP/StB- oder StB-Kanzleien im Raum Köln gesucht, die ihre langjährigen Mandate in eine qualifizierte und vertrauensvolle Betreuung übergeben möchten. Zunächst vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer längeren Übergangsphase.

WPK 4304

Bürogemeinschaft in Dresden, Lockwitzer Strasse: Schöne Büroräume in Anwaltskanzlei an WP/StB zu vermieten.

WPK 4305

WPG/StBG aus Frankfurt/M. sucht StBG, WPG oder Einzelpraxis mit Jahresumsatz bis 500.000 € zum Erwerb. Langjährige Erfahrung

der Kanzlei-Inhaber in der Betreuung mittelständischer sowie internationaler Mandanten ist vorhanden. Eine überleitende Tätigkeit und Übernahme der Mitarbeiter im Sinne einer seriösen Übergabe ist erwünscht, aber eine kurzfristige Übernahme wäre ebenfalls möglich.

WPK 4306

Zwei sehr engagierte WP/StB und StB (40/35 J.), im Rhein-Main-Gebiet und mit breiter Erfahrung in den Bereichen steuerliche Beratung, Gestaltungsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Gutachten und Prüfung (auch international) suchen eine mittelständische Kanzlei (JU ca. 350.000 bis 800.000 €) als Basis für den Start in die Selbständigkeit im Raum Frankfurt/Rhein-Main. Überleitende Tätigkeit ist willkommen, aber nicht Bedingung. Mitarbeiter und Organisation werden gerne übernommen.

WPK 4307

WP sucht aus Altersgründen Nachfolger für seinen Anteil an einer Berliner Partnerschaftsgesellschaft mit stetig wachsendem Prüfungsumsatz. Mehrjährige Überleitung ist erwünscht.

WPK 4308

Mittelständische WPG/StBG (ca. 30 MA) in großer Kreisstadt an der A 8 zwischen München und Augsburg bietet im Rahmen der Nachfolgeregelung einem Berufskollegen eine wesentliche Beteiligungsmöglichkeit. Teilnahmebescheinigung nach § 57 WPO liegt vor. Schwerpunkt der Kanzlei ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Mandanten.

WPK 4309

WPG/StBG mit Schwerpunkt in der Beratung und Prüfung von mittelständischen Unternehmen sucht zur Expansion den Zusammenschluss mit WP/StB oder WPG/StBG in München. Übernahme von Prüfungsmandaten oder der Kanzlei wegen Ausscheidens des Inhabers aus Altersgründen ist möglich. Eine Übergangszeit zur Überleitung bestehender Mandatsverhältnisse sehen wir als nützlich an.

WPK 4310

WPG/StBG sucht zwecks weiterer Expansion WP- und/oder StB-Praxis im Großraum Düsseldorf mit Schwerpunkt im Bereich der Betreuung mittelständischer Unternehmen. Eine überleitende Tätigkeit ist gerne erwünscht. Eine Beteiligung im Zuge einer Nachfolgeregelung ist ebenfalls möglich.

WPK 4311

WPG/StBG mit Schwerpunkt in der Beratung von mittelständischen Unternehmen sucht in München Kanzlei oder Anteil an einer Kanzlei mit Umsatz zwischen 400.000 € und 1 Mio. € zur Übernahme. Teilnahmebescheinigung gemäß § 57 a Abs. 6 WPO vorhanden.

WPK 4312

Aus Altersgründen steht der Verkauf einer kleinen WP-Einzelpraxis (ohne Mitarbeiter) im Zentrum von Frankfurt/M. an. Schwerpunkt: Pflichtprüfungen gem. § 316 HGB, § 340k HGB, § 29 KWG, § 36 WpHG und 16 MaBV. Überleitende Tätigkeit wird angeboten. Teilnahmebescheinigung nach § 57 a Abs. 6 WPO liegt für 6 Jahre vor.

WPK 4313

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., 49 J., langjähriger Gesellschafter einer der führenden mittelst. WPG, umfangreiche Erfahrungen im Bereich Prüfung und Beratung überwiegend mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW oder RLP.

WPK 4314

Mittelständische WP-/StB-Sozietät sucht StB- oder WP/StB-Kanzlei bis 600.000 € Jahresumsatz zu für beide Seiten fairen/berufsblichen Bedingungen zum Erwerb im Raum Rhein-Neckar/Bergstraße, insb. MA/HD/Schwetzingen/Viernhm./Weinhm./Benshm. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme. Eine Überleitung durch Inhaber/in und Übernahme von Personal und Räumlichkeiten ist willkommen.

WPK 4315

WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., Prokurist, Senior-Manager, internationale Erfahrung, aus größerer mittelständischer Gesellschaft mit langjähriger Erfahrung schwerpunktmäßig Prüfung und Beratung von – auch internationalen – inhabergeführten KMU (HGB, IFRS, US-GAAP), Sonderprojekten (Due Diligence, M&A, Unternehmensbewertungen) sowie externer Qualitätskontrolle und internen Qualitätsmanagement, ist an partnerschaftlicher Perspektive oder Nachfolgeregelung in WPG im Raum Norddeutschland interessiert. **WPK 4316**

WP/StB, Dr., sucht in HH und Umland Einzelpraxis oder Anteil an WPG mit hohem Prüfungsanteil zum Erwerb; gerne mit überleitender Mitarbeit. Mehr als 10 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, überwiegend als verantwortlicher WP vorhanden, darüber hinaus auch in der Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Erstellung von Fachpublikationen und der Akquise. **WPK 4317**

Augsburg: Berufserfahrener WP/StB sucht kleine Kanzlei bzw. Mandantenstamm (bis

150.000,00 € Jahresumsatz) zum Ausbau der eigenen Praxis. **WPK 4318**

Im Rahmen der Nachfolgeplanung wird Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis eine Beteiligungsmöglichkeit an WPG/StBG in Hannover in attraktiver Lage angeboten. Die Gesellschaft verfügt über die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 3 WPO. Die Leitung obliegt derzeit drei Berufsträgern, die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Neben der Prüfungstätigkeit macht die steuerliche Beratung einen wesentlichen Teil der Tätigkeit aus. Auch eine regionale oder überregionale Beteiligung und Zusammenarbeit mit einer mittelständischen StBG/WPG kann von Interesse sein. **WPK 4319**

Raum Münster (Westf.): WP/StB, promoviert, seit mehreren Jahren Partner einer mittelgroßen WPG/StBG, sucht Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Mittelstand, viele Sonderprojekte; keine „Big Four“. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend. **WPK 4320**

WP/StB verkauft aus Altersgründen Anteil an Sozietät in Südwestfalen.

Kontaktaufnahme unter:
WP/StB Hans-Georg Geist
Schackstraße 1
80539 München
Tel. 01 71 - 5 34 32 28

RA-Kanzlei mit Schwerpunkt internationales/österreichisches Recht sowie Wirtschafts-/Versicherungsrecht im Lehel/München (1 Gehminuten von U5 Lehel/München, 10 Gehminuten von der Innenstadt entfernt, Parkmöglichkeiten vorhanden) sucht für repräsentative Kanzleiräumlichkeiten einen WP als Untermieter zur Bildung einer Kooperation. Spätere Sozietät kann angestrebt werden.

Kontakt: RA Mag. Michael Köllner
RAe Pflanzl und Koellner
St-Anna-Straße 11
80538 München
Tel.: 089-21 02 31 - 0
Fax: 089-21 02 31 - 10
E-Mail: info@austrialegal.com
Internet: www.austrialegal.com

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Pensionierter Partner einer „Big Four“-Gesellschaft und mittelständischen WPG bietet externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau. **WPK 4401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 4402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung

auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 4403**

WP/StB, Frankfurt/M./MTK, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP + WPG, bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn sowie in Süddeutschland an. Kontakt: 061 96 - 50 02 16 und 01 70 - 8 97 86 15 sowie E-Mail: hans.basten@datevnet.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch.

Erfahrungen aus nahezu 40 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. In Vorschau auf den nächsten QK-Turnus (2010 bzw. 2011) i. S. v. § 57 a Abs. 6 S. 8 WPO werden schon jetzt vorgezogene Prüfungshandlungen für die bereits abgelaufenen 4-5 Jahre des 6 Jahres-Turnus, angeboten.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
Tel.: 0 28 61-804 500
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Bescheinigung nach § 57 a Abs. 6 WPO liegt vor; mit spezieller Fortbildung i. S. v. § 57 a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 WPO; berufliche Niederlassung Bonn, überregional tätig, bietet deutschlandweit die Durchführung von Qualitätskontrollen von kleineren und mittleren Wirtschaftsprüferpraxen an.

Kontakt: E-Mail: endres@wp-endres.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, mit bundesweit mehr als 35 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1 - 4 WP/vBP (1 - 50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller

Tel.: 026 89 - 985 00

Internet: www.marx-jansen.de

www.michael-weidenfeller.de

Erfahrener WP/StB, Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung sowie die Übernahme von Berichtskritiken bei kleinen und mittleren WP/WPG in Hamburg und Schleswig-Holstein an.

Kontakt: Tel. 040 - 88 18 75 77

Mittelständische WPG/StBG (3 WP, 1 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57 a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis sowie durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird Unterstützung bei der QSS-Implementierung oder bei der Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: SH+C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH WPG/StBG, StB Katrin Huber

Tel.: 089 - 54 70 90 - 2 60

E-Mail: Huber_77@shc.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Prakti-

sche Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84 58095 Hagen

Tel.: 023 31 - 922 15 - 0

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 130 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl

Tel.: 08 71 - 924 24 - 0

E-Mail: ak@koniarski-stb.de

Internet: www.koniarski-stb.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21 - 889 - 0

E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57 a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken und Gisela Scholdei

Tel.: 040 - 32 31 04 40 oder

E-Mail: info@atos-beratung.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Berufspraxis in Leipzig bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 03 41 - 451 13 46

E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

E-Mail: info@wp-dammel.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kirchhörder Straße 29

44229 Dortmund

Tel.: 02 31 - 57 45 86

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

WP/StB, FBIInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unter-

stützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57 a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 0 60 74 - 82 73 - 0

E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO durch. Ferner bieten wir auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen, Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle an. Anfragen bitte unter reinald.huber@bpggo.de oder Tel. 07 80 49 77 30

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

24105 Kiel

Tel.: 04 31 - 99 08 13 00

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57 a bzw. 57 g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt und aktualisieren laufend PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 01 71 - 4 95 38 00

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 40 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 0 52 05 - 7 51 50

E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de

Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 140 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effizien-

te Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen auch gerne Unterstützung bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr

Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Schleswig-Holstein, führt bundesweit bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen Qualitätskontrollen durch. Ferner wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Froh

Tel.: 0 41 92 - 90 60 15 - 0

E-Mail: froh@klausfroh.de



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 48 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2010, WP-Examen 2012, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Fest-

anstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verant-

wortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 4501

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030-726161-228
E-Mail magazin@wpk.de**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Telefon 030-30 10 44-13, E-Mail office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030-726161-0
Fax 030-726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030-30 10 44-0, Fax 030-30 10 44-55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das

einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:
Messe Frankfurt (S. 4);
David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 7, 23, 26, 43, 49);
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei*

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Hintergrund meines Interesses an dem Beruf des Wirtschaftsprüfers war mein Wunsch, in einem Schnittstellenbereich zwischen Wirtschaft, Recht und Steuern tätig zu werden. Die vielfältigen Überschneidungen zwischen den Fachbereichen haben mich bereits nach dem ersten Staatsexamen zu meiner betriebswirtschaftlichen Zusatzqualifikation bewegen, um hier entsprechendes Hintergrundwissen zu erlangen. Im Rahmen meiner Wahlstation des Referendariats in der Wirtschaftsprüfung wurde dann zudem mein Ehrgeiz geweckt, auch das Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen abzulegen.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer fasziniert mich dadurch, dass sie Einblick in eine Vielzahl von Unternehmen bietet und hierbei stets ein Gesamtverständnis von den betriebswirtschaftlichen, rechnungslegungsbezogenen und steuerlichen aber auch rechtlichen Zusammenhängen sowohl der Vergangenheit als auch von der möglichen Zukunft des Unternehmens erfordert. Gerade im Bereich Transaktionsberatung, in dem ich schwerpunktmäßig tätig bin, ist hierbei stets neben dem Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge auch Kreativität für die Gestaltung der Strukturen von Unternehmen erforderlich. In dieser Breite bieten wohl wenige andere Professionen Einblicke in Funktionsweisen von Unternehmen.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität ist für mich ein Anspruch, die Interessen des Mandanten optimal im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit umzusetzen und ihm zum Beispiel im Rahmen von Due Diligence Prozessen mit dem Bericht und den Gestaltungsvorschlägen für die Strukturen ein Werkzeug an die Hand zu geben, welches ihm bei Kauf/Verkauf oder auch der künftigen Ausrichtung des Unternehmens hilfreich ist.

Was freut Sie besonders?

Ein erfolgreicher Abschluss einer Transaktion unter Unterstützung von engagierten und begeisterungsfähigen Kollegen.

Was ärgert Sie besonders?

Trägheit, Inkonsequenz, Unzuverlässigkeit.

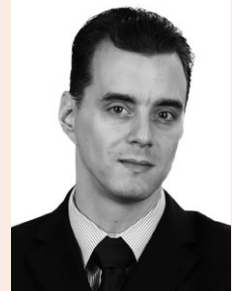
Was ist Ihr größter Erfolg?

Beruf: Ablegung der drei Berufsexamina.

Privat: Geburt meiner Kinder 2007 und 2009.

* Beginnend mit dieser Ausgabe stellt das WPK Magazin in dieser neuen Rubrik unlängst von der WPK bestellte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vor.

WP/StB/RA Hendrik Breimann, MBA (34) hat Rechtswissenschaften an der Universität Marburg studiert und anschließend zum Teil neben dem Referendariat ein MBA Programm an der FernUni Hagen sowie Studienaufenthalte an der University of Wisconsin/Madison (USA) und Cambridge (Vereinigtes Königreich) absolviert. Im Rahmen des Referendariats sammelte er erste Erfahrungen in Stationen in Cottbus, Potsdam, Berlin und Los Angeles (USA). Seit dem ist er für die SUSAT GmbH WPG in Berlin tätig, bei der er auch schon einen Teil seiner Wahlstation im Rahmen des Referendariats verbracht hat. Er ist seit 2004 zur Anwaltschaft zugelassen und hat im März 2008 die Steuerberaterprüfung abgelegt. Er hat erfolgreich am Prüfungstermin I/2009 für das Wirtschaftsprüferexamen teilgenommen und wurde am 25.6.2009 von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Neben seiner beruflichen Tätigkeit ist Hendrik Breimann als Autor eines Kapitels des im August 2009 erschienenen Beck'schen Rechtshandbuchs Immobilien-Investitionen tätig geworden.



Wo würden Sie gern leben?

Da wo meine Familie ist und sich ein gutes Umfeld für Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Neben einer spannenden und abwechslungsreichen beruflichen Tätigkeit ausreichend Zeit für meine Familie und Kinder zu haben.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In leitender Tätigkeit im Bereich der Begleitung von Unternehmenstransaktionen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Friedrich II (Staufer).

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Maxeiner/Miersch, Das Mephisto Prinzip; Bill Bryson, Made in America.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Die wenige Freizeit, die der Beruf mit sich bringt, ist meiner Familie und Freunden sowie sportlicher Betätigung (Jogging) vorbehalten.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/ Ihr Motto?

Die eigenen Ziele, Wünsche und Vorstellungen lassen sich meines Erachtens nicht auf einige wenige prägnante Sätze zusammenfassen, da dies der Vielfalt der Lebenssituationen nicht gerecht wird.

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 10. Auflage 2009

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
XXVI, 396 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit den WPO-Änderungen
durch das BilMoG und mit
den EU-Empfehlungen zur
Qualitätssicherung und
Haftung



Einbanddecke 2006 - 2007



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachs!
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 10. Auflage 2009, 396 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Sind Sie sicher?



Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32 Telefon 02234.95354-0 info@vonlauffundbolz.de
50226 Frechen Telefax 02234.95354-99 www.vonlauffundbolz.de

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Frechen • **Hamburg** • **München** • **Wien**



in Kooperation mit

